

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1899)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : September

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

Bern, den 23. August 1899.

*Herr Grossrat,*

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 18. September 1899** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

##### zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

##### zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.
2. Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.
3. Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

4. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.

#### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.
2. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.
3. Dekret betreffend die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.
4. Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel.
5. Reglement für den Grossen Rat.

#### Vorträge:

*Des Regierungspräsidiums.*

1. Validierung von Wahlen in den Grossen Rat.
2. Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Juli 1899.

*Der Direktion der Justiz.*

Expropriationen.

*Der Direktion der Polizei und der Sanität.*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der Finanzen und der Domänen.*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.*

Strassen- und andere Bauten.

1899.

48

*Der Direktion der Forsten und des Militärs.*

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Wahl von Stabsoffizieren.

*Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.*

Eingabe des Kirchgemeinderates von Köniz betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei in Köniz.

*Der Direktion des Gemeindegewesens und der Landwirtschaft.*

Eingabe des Gemeinderates von Neuenstadt betreffend die Organisation der dortigen Gemeindeverwaltung.

**Anzüge und Anfragen.**

1. Motion Lenz und Mithafte vom 27. Dezember 1898 betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses.
2. Motion Demme vom 13. März 1899 betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes.
3. Motion Wassilieff und Mithafte vom 16. März 1899 betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und Schaffung von Arbeitsämtern.
4. Motion Brüstlein und Mithafte vom 15. Mai 1899 betreffend Erwerbung des bernischen Landrechtes.
5. Motion Roth vom 18. Mai 1899 betreffend Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule.
6. Motion Scherz und Mithafte vom 18. Mai 1899 betreffend Amortisierung der grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden.
7. Motion Burger und Mithafte vom 19. Mai 1899 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.
8. Interpellation Boinay und Mithafte vom 28. Dezember 1898 betreffend Ausführung des Gesetzes über Erweiterung der Rettungsanstalten.
9. Interpellation Moor vom 16. Mai 1899 betreffend Impfversuche an Pflinglingen öffentlicher Krankenanstalten.
10. Interpellation Moor vom 17. Mai 1899 betreffend Löhnung und Arbeitszeit der Arbeiter an der direkten Bern-Neuenburg-Bahn.

**Wahlen.**

Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch, den 20. September statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*  
Lenz.

**Erste Sitzung.**

Montag den 18. September 1899,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Buchmüller, Cuenat, Fleury, Folletête, Graber, Hadorn (Latterbach), Hari (Adelboden), Hauser, Houriet (Tramelan), Krebs (Eggiwyl), Lohner, Dr. Michel (Interlaken), Nägeli, Probst (Langnau), Roth, Schlatter, Wälti (St. Stephan), Weber (Graswyl), Wildbolz, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Dr. Boinay, Brahier, Brand, Burri, Choulat, Comte, Coullery, Elsässer, Frutiger, Gouvernon, Grandjean, Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hegi, Henzelin, Hostettler, Jacot, Küpfer, Marthaler, Marti, Meister, Mouche, Neuenschwander, Péteut, Dr. Reber, Robert, Rollier, Rothacher, Dr. Schenk (Bern), Schenk (Steffisburg), Siebenmann, Thönen, Weber (Porrentruy).

**Präsident.** Seit unserer letzten Sitzung haben wir eines unserer Mitglieder durch den Tod verloren. Herr Grossrat Hubacher von Twann begab sich am 1. August dieses Jahres mit seiner Tochter auf eine Bergtour und verunglückte am 2. August am Gamschigletscher. Herr Hubacher war ein grosser Freund der Natur und namentlich auch der Berge. Er galt als sehr tüchtiger Berggänger und so durfte er es wohl wagen, einmal eine kleinere Tour ohne Führer zu unternehmen. Wir haben dies Jahr leider wieder viele Unglücke in den Bergen zu verzeichnen, und man hat deshalb die führerlosen Touren vielfach tadeln hören. Gewiss ist es sehr zu verwerfen, waghalsige, ja oft geradezu unsinnige Touren zu unternehmen, bei welchen die sämtlichen Beteiligten ihr Leben riskieren. Leuten dagegen, welche die Berge kennen und gewohnt sind, sich in denselben zu bewegen, ist es nicht zu verargen, wenn sie sich auch ohne Führer getrauen, derartige Touren zu unternehmen. Im Verhältnis zu der grossen Zahl Touristen, die diesen Sommer Erholung und Stärkung in den Bergen suchten, sind übrigens die Unglücksfälle immerhin nicht so sehr zahlreich.

Herr Hubacher gehörte seit dem 5. Juni 1882 dem Grossen Rate an. Er that sich nicht gerade hervor durch häufiges Reden, dagegen wohnte er den Sitzungen

fleissig bei und folgte gewissenhaft den Verhandlungen. In Kommissionen und im Privatgespräch hat man seine Meinung gern gehört. Sehr segensreich arbeitete Herr Hubacher in seiner engern Heimat, sowohl in seiner staatlichen Stellung, als Amtsverweser von Nidau, als in seiner Heimatgemeinde Twann. In allen ihm übertragenen Stellen erwies er sich als treuer, gewissenhafter Beamter, auf den man sich verlassen konnte. Auch im gewerblichen Leben hat er erfolgreich gewirkt. Ich erinnere nur an die Verdienste, die er sich um die Hebung des Rebbaues am Bielersee erworben hat. Ich ersuche Sie, zu Ehren des Verstorbenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Ich spreche Ihnen hiermit meinen tiefgefühlten Dank für diese unverdiente Schenkung aus und kann Sie versichern, dass die Auszeichnung, die mir dadurch zu teil wurde, mich und meine treuen Gehülften und Gehülfinnen im Kampf gegen die Trunksucht nicht wenig in ihrem Eifer stimuliert hat, und wir hoffen, dass durch solche Kundgebungen der obersten Behörde je mehr und mehr in weiteren Kreisen der Ernst in der Reaktion gegen die herrschenden Trinksitten zunehmen wird, was angesichts der Grösse des Schadens von der äussersten Wichtigkeit ist.

Indem ich Ihnen meinen und Frau Pfarrer Bovets tief empfundenen Dank ausspreche, verbleibe ich mit vollkommener Hochachtung Ihr ganz ergebener

Arnold Bovet.

Grandchamp, den 3. August 1899.

## Tagesordnung:

### Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 11. Juni 1899 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:  
im Wahlkreis Neuenstadt: Herr Dr. Viktor Gross, Arzt in Neuenstadt;  
im Wahlkreis Courtelary: Herr Constantin Grosjean, Gemeindegemeinderat in Orvin.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprache erfolgt ist, wird dem Grossen Rate beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Gross und Grosjean leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Herr Grossrat Ferd. Friedli erklärt den Austritt aus dem Grossen Rate.

Ein Begnadigungsgesuch einer Frau Dick-Jaquet wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Zur Verlesung gelangt folgende Zuzchrift:

An den tit. Präsidenten des Grossen Rates  
des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Nachdem die Burgerschaft Bern mir die Ehre erwiesen hat, mich als Bürger in ihren Schoss aufzunehmen, hat der Grosse Rat seinerseits mir mit ausserordentlichem Wohlwollen das Kantonsbürgerrecht erteilt. Sie hatten die Güte, mir seiner Zeit die Urkunde dieser Aufnahme zuzusenden.

**Präsident.** Im fernern ist eine Eingabe des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins eingelangt. Dieselbe ist ziemlich ausführlich gehalten und bezieht sich auf die Verhandlungen über die Motion Wyss, speziell auf die Rede des Herrn Regierungsrat Gobat. Meines Wissens ist diese Eingabe jedem Mitglied des Grossen Rates gedruckt zugekommen, und es ist deshalb wohl nicht nötig, sie hier zu verlesen. Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe zu den Akten der Motion Wyss zu legen, beziehungsweise des Gesetzesvorschlages, der in dieser Angelegenheit Ihnen zugekommen ist. Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Ferner ist eine Eingabe eines gewissen Wachter in Thuisis eingelangt, die aber offensichtlich den Grossen Rat nichts angeht. Wachter beklagt sich darin über ein Urteil eines graubündnerischen Gerichtes. Mit Rücksicht auf die beiliegenden Akten möchte ich die Eingabe nicht einfach dem Papierkorb überweisen, sondern beantrage Ihnen, es sei die Staatskanzlei zu beauftragen, dem Wachter die Akten wieder zukommen zu lassen mit der Mitteilung, es gehe diese Angelegenheit den Grossen Rat nichts an. — Sie scheinen auch hiemit einverstanden zu sein.

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Gesetz betreffend Ergänzung des Primarschulgesetzes.

**v. Steiger,** Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens. Es ist Ihnen eine Vorlage betreffend Ergänzung des § 107 des Primarschulgesetzes zugekom-

men, die hoffentlich die endgültige Lösung des schon ziemlich lange dauernden Streites betreffend die körperliche Züchtigung in der Schule bringen wird. Die grossrätliche Kommission hat sich zur Behandlung der Vorlage letzten Mittwoch versammelt und beschlossen, die Regierung anzufragen, ob sie es nicht für angezeigt halte, dass die Vorlage in erster Linie der Schulsynode zur Begutachtung zugestellt werde. Der Regierungsrat hat von dieser Anregung Kenntnis genommen, jedoch beschlossen, es sei derselben keine Folge zu geben. Das Dekret über die Organisation der Schulsynode weist derselben alle diejenigen Geschäfte zu, welche die Organisation und die innere Gestaltung des Schulwesens betreffen. Dazu gehört nun dieser Gegenstand nicht, da er eine Frage der äusseren Disciplin, nicht eine solche des Unterrichts beschlägt. Allerdings könnte man sagen, man sei ja gleichwohl befugt, die Ansicht der Schulsynode über diesen Gegenstand einzuholen. Der Regierungsrat ist indessen der bestimmten Ansicht, es liege dies nicht im Interesse der Sache. Meine Herren, es ist nun schon mehr als genug über diesen Gegenstand diskutiert worden, und es hat namentlich die Lehrerschaft von dem Recht der freien Diskussion und der Kritik über das Verhalten der Behörden ausgiebig Gebrauch gemacht. Wir glauben nicht, dass es vom guten sei, wenn die Diskussion hierüber noch unnötig weiter gesponnen wird, und dies wäre durch Ueberweisung der Angelegenheit an die Schulsynode nicht zu vermeiden. Wie es scheint, hat die Schulsynode dies Jahr nicht viel Geschäfte zu erledigen und sie möchte nicht nur zusammenkommen, um einige Wahlen zu treffen. Allein dies kann für uns nicht massgebend sein. Die Regierung wünscht, es möchte den langen Diskussionen, die da und dort jeweilen verletzen, ein Ende gemacht werden, und es möchte der Grosse Rat direkt an die Behandlung dieser Vorlage gehen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, dieses Traktandum auf der Liste zu belassen und die Kommission einzuladen, noch in dieser Woche Bericht zu erstatten.

**Bigler**, Präsident der Kommission. Die Kommission, die Sie zur Vorberatung dieses Traktandums bestellten, hat die Vorlage am 13. September beraten. Bei Anlass der Eintretensfrage wurde die Angelegenheit nach allen Seiten beleuchtet und im Verlaufe derselben wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz über die Schulsynode vom 19. November 1894 in § 6 folgende Bestimmung enthalte: «Ueber alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, muss, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes eingeholt werden.» Nun handelt es sich im vorliegenden Falle um eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Primarschulgesetzes, und es wurde deshalb in der Kommission die Meinung vertreten, es müsse darüber vorerst das Gutachten der Schulsynode oder des Vorstandes derselben eingeholt werden. Das Gesetz über die Schulsynode sagt ferner, der Regierungsrat werde beauftragt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen. Nun hat der Regierungsrat unterm 8. Mai 1895 ein derartiges Reglement erlassen, das in § 9 bestimmt: «Der Geschäftskreis der Schulsynode umfasst: 1. Die Vorberatung von Gesetzen, allgemeinen Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Unterrichtswesen.» Alle diese

Paragrafen schienen der Kommission so deutlich zu sein, dass sie mit grosser Mehrheit, ich glaube sogar einstimmig beschloss, es sei der Regierungsrat anzufragen, ob er nicht dafür halte, dass vor der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat das Gutachten der Schulsynode einzuholen sei. Die Kommission ging dabei vielleicht noch von andern Erwägungen aus. Es ist allen Mitgliedern des Grossen Rates eine Eingabe des Centralkomitees des bernischen Lehrervereins zugekommen, worin gesagt ist, die Lehrerschaft sei im Grossen Rate nicht vertreten, sie müsse daher auf dem Petitionswege an den Grossen Rat gelangen. Es sind allerdings Zweifel ausgesprochen worden, ob es sich hier um eine innere Angelegenheit der Schule handle. Die Ausübung des Züchtigungsrechts, das man dem Lehrer zuweisen will, erfolgt in der Schule; es handelt sich also doch mehr um eine innere Angelegenheit, während allerdings die Applikation der Züchtigung eine äussere Angelegenheit ist (Heiterkeit). Will man in dieser Beziehung Wortklauberei treiben, so mag man es thun. Die Kommission glaubt, wenn ein Zweifel bestehe, so sei es richtiger, dass man ohne weiteres die Schulsynode konsultiere und ihre Ansicht über diese Angelegenheit einhole. Ich bin auch überzeugt, dass sie die Sache viel sachlicher behandeln wird, als es in der Presse geschehen ist, wo man allerdings die Sachlichkeit hie und da vermisst hat. Die Schulsynode wird nun vom Volk gewählt und die Mitglieder derselben müssen sich das Recht wahren, das ihnen in Bezug auf die Ausübung ihres Mandates zukommt. Nun hat die Regierung, wie Sie hörten, einen andern Standpunkt eingenommen und die Kommission wird sich nochmals besammeln müssen, um den Beschluss des Regierungsrates neuerdings in Erwägung zu ziehen. Es wird indessen kaum möglich sein, die Sache noch in dieser Session zum Abschluss bringen zu können. Ueber das Ergebnis unserer Beratungen werde ich Ihnen im Lauf der Session Bericht erstatten.

**Dürrenmatt**. Aus der Berichterstattung des Stellvertreters des Erziehungsdirektors scheint hervorzugehen, man denke in der Regierung daran, es bestehe zwischen der Kommission und der Lehrerschaft eine Verbindung, indem Herr Regierungsrat v. Steiger andeutete, man habe das Gefühl, die Schulsynode habe zu wenig Traktanden und man könnte ihr hier einen Arbeitsgegenstand zuschieben. Davon war in der Kommission nichts zu bemerken. Ich glaube nicht, dass über diesen Punkt irgendwelche Verbindung mit der Lehrerschaft besteht. Hingegen glaube ich, man müsse sich klar werden, dass hier zwei Fragen zu entscheiden sind. Die eine ist die, ob dieses Traktandum überhaupt vor die Schulsynode gehöre und die andere die, wann es der Schulsynode vorzulegen sei. In Bezug auf den ersten Punkt kann man, glaube ich, wirklich nicht im Zweifel sein. Der Art. 6 des Gesetzes über die Schulsynode vom Jahr 1894 ist in dieser Beziehung klar genug, indem er sagt, über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung aller öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Hochschule, beschlagen, müsse das Gutachten der Schulsynode eingeholt werden. Herr Gobat war schon in der Kommission in einem kleinen Irrtum befangen, der sich auch heute in der Berichterstattung des Herrn v. Steiger manifestierte. Er behauptete, es seien nur Organisationsfragen der Schulsynode vorzulegen. Allein dieser Ausdruck steht gar

nicht im Gesetz, sondern dasselbe spricht vom Unterricht und den innern Einrichtungen der Schule. Nun beschlägt doch die Ausübung der körperlichen Züchtigung auch den Unterricht. Es besteht zwischen Unterricht und Zucht eine Wechselwirkung, die niemand im Ernst bestreiten wird. Die Frage der körperlichen Züchtigung — namentlich wenn man sich beklagt, dass Kinder geschlagen werden, weil sie beim Unterricht nicht aufmerksam sind — beschlägt sicher auch den Unterricht, und deshalb muss das Gesetz von der Schulsynode behandelt werden. Ich meine auch, die Kompetenzen der Schulsynode seien ohnedies so mager bemessen, viel magerer als man bei Erlass des Schulgesetzes hoffte und voraussetzte, dass es nicht angezeigt ist, diese ungemein minimen Kompetenzen, die nur konsultativer Natur sind, noch zu beschränken. Die Sache gehört also vor die Schulsynode und wenn es dort vielleicht noch etwas Leben giebt, so erschrecke ich deswegen nicht. Man vergesse übrigens nicht, dass die Schulsynode nicht nur eine Vertretung der Lehrerschaft, sondern überhaupt eine Vertretung des Volkes in Schulsachen ist. Es sind alle Stände in derselben vertreten und man soll ihr deshalb Gelegenheit geben, sich über diese Frage, die das ganze Volk beschäftigt, zu äussern.

Zweifelhafter könnte die andere Frage sein, ob die Beratung durch die Schulsynode vor der Beratung des Grossen Rates stattzufinden habe. Ich habe schon in der Kommission die Ansicht geäussert, der Wortlaut des Gesetzes weise eher darauf hin, erst den fertigen Entwurf der Schulsynode zu überweisen, indem es heisst, die betreffenden Gesetze oder Verordnungen seien « vor ihrem Erlass » von der Schulsynode zu begutachten. Nach der ersten Beratung des Grossen Rates ist Zeit genug, um das Gesetz der Schulsynode zu unterbreiten. Es ist auch vernünftiger, wenn die Schulsynode vor einen fertigen Entwurf gestellt ist, als dass man ihr zumutet, selber einen Gesetzesartikel in Vorschlag zu bringen. Ich würde mich also nicht widersetzen, dass die Kommission die Angelegenheit nun studiert und dass der Grosse Rat sie behandelt. Nachher aber soll das Gesetz der Schulsynode unterbreitet werden, denn hierüber kann nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ein Zweifel nicht bestehen.

**v. Steiger**, Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswezens. Nach den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt muss ich doch noch einmal das Wort ergreifen.

Der § 6 des Gesetzes über die Schulsynode verlangt, dass alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, die den Unterricht und die innere Einrichtung der öffentlichen Schulen beschlagen, der Schulsynode zur Begutachtung zugestellt werden sollen. Nun betrifft die Frage der körperlichen Züchtigung entschieden nicht den Unterricht als solchen, denn das Primarschulgesetz selbst bezeichnet die Zucht nicht als einen Teil des Unterrichts, sondern sagt in Art. 38: « Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten. » Unterricht und Zucht sind also koordiniert; die Zucht bildet nicht einen Teil des Unterrichts, sondern ist ein Mittel, das angewendet werden soll, wenn nötig, um den Unterricht zu unterstützen. Unter den Fragen, die den Unterricht betreffen, hat man verstanden: den Lehrplan, die verschiedenen Stufen des Unterrichtes, das Mass des Unterrichtes für jede einzelne Stufe etc.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Dies sind Fragen des Unterrichts, nicht aber die Frage, ob ein Schüler körperlich gezüchtigt werden dürfe oder nicht. Die Frage der körperlichen Züchtigung gehört ferner sicher auch nicht zu den innern Einrichtungen der Schule. Es wird da etwas ausgerichtet, aber nicht eingerichtet (Heiterkeit). Zur innern Einrichtung gehört die Klasseneinrichtung, die Organisation von gemischten Schulen, von abgetheilten Schulen etc.

Ich muss aus diesen Gründen an der Ansicht des Regierungsrates festhalten. Dagegen steht der Anregung des Herrn Dürrenmatt nichts entgegen, das Gesetz vor dem Erlass — das heisst also nach der zweiten Beratung — der Schulsynode zuzustellen. Nach der ersten Beratung soll überhaupt jedes Gesetz publiziert werden, so dass alle interessierten Kreise, somit auch die Schulsynode, Gelegenheit haben, sich zwischen der ersten und zweiten Beratung darüber zu äussern. Wollten Sie den Gegenstand schon jetzt der Schulsynode zuweisen, so hätte dies eine Verschleppung um mehr als ein Jahr zur Folge. Die Schulsynode ist neu gewählt und tritt im Oktober zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Zur Zeit funktioniert nur provisorisch ein Vorstand, und so könnte das Traktandum erst im folgenden Jahr, nachdem es vom neu zu bestellenden Vorstand der Schulsynode vorberaten worden ist, behandelt werden. Liegt dies im Interesse der Sache, die nun schon viel zu viel zu reden gab und so bald als möglich aus Abschied und Traktanden kommen sollte? Ich glaube, dass auch die Schulsynode selber dieses Geschäft nicht zu erhalten wünscht. Die Schulsynode besteht ja doch grösstenteils aus Lehrern, und die Nichtlehrer haben sonst Gelegenheit, im Volk ihre Meinung geltend zu machen. Ich glaube, die Mitglieder der Schulsynode haben auch genug von der Sache und ich möchte sie nicht mit dieser neuen Qual beschweren, sagt doch ein Sprichwort: « Quäle nie ein Tier zum Scherz, denn es fühlt wie du den Schmerz. » Wenn man die Tiere nicht quälen soll, so soll man noch viel weniger die Schulsynode quälen und ihr nicht eine Aufgabe zuweisen, die sie nicht zu bekommen wünscht.

**Bühlmann**. Es kann sich nicht darum handeln, ob die Schulsynode die Angelegenheit zu behandeln wünsche oder nicht, sondern die Frage ist die, ob nach dem Gesetz die Angelegenheit vor die Schulsynode gehöre oder nicht. Darüber kann nun ein Zweifel nicht bestehen. Die Kompetenzen der Schulsynode sind im Gesetz ausdrücklich festgestellt und sind so allgemeiner Natur, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Frage des Züchtigungsrechtes der Begutachtung der Schulsynode unterstellt werden muss. Wenn man wieder mit der alten Interpretation kommt, es sei im Gesetz zwischen Unterricht und Zucht unterschieden, so haben wir schon in der letzten Session gehört, dass der Ausdruck Zucht nicht das Züchtigungsrecht bedeutet, sondern das gute Beispiel des Lehrers betrifft, also mit der Frage des Züchtigungsrechtes nicht zusammenhängt. Nachdem wir nun die Frage besprochen haben, ob das Gesetz vor die Schulsynode gehöre oder nicht, wird es wohl am besten sein, wenn wir heute in dieser Beziehung einen definitiven Beschluss fassen, und ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei dieses Gesetz der Schulsynode zur Vorberatung und Begutachtung zuzuweisen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass es offenbar keinen Sinn hat, diese Zuweisung erst dann eintreten zu lassen, wenn das

Gesetz vom Grossen Rate durchberaten worden ist. Das Gesetz wollte der Schulsynode mehr Rechte geben als andern Bürgern, und ich glaube deshalb nicht, dass es angeht, das Gesetz erst nach der ersten Beratung an die Schulsynode zu weisen. Dieselbe soll vielmehr das Recht haben, über den ersten Entwurf ihre Ansicht auszusprechen. Ich bin grundsätzlich der Ansicht, dass man die Bestimmung über die Kompetenzen der Schulsynode möglichst weitherzig interpretieren soll. Wir wollten mit der Schulsynode eine gewisse Decentralisation im Schulwesen herbeiführen und nicht alles vom Erziehungsdirektor abhängig sein lassen, und es ist das mit ein Grund, die Kompetenzen der Schulsynode auszudehnen.

**Heller.** Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen. Wenn wir heute über diese Frage nicht einen definitiven Beschluss fassen, so werden wir die gleiche Debatte später noch einmal haben. In der Sache selbst glaube ich, auch aus materiellen Gründen sei es angezeigt, die Angelegenheit der Schulsynode zu unterbreiten. Die Frage ist eine sehr delikate und es ist schwer, eine befriedigende Lösung zu finden. Es ist deshalb gut, wenn auch die Lehrerschaft sich aussprechen kann, in welcher Weise nach ihrer Ansicht die Frage gelöst werden könnte. Es wird das dazu beitragen, dass die Geister sich weniger erhitzen, als wenn man umgekehrt vorgeht. Wird die Sache der Schulsynode vorenthalten, so bin ich überzeugt, dass gerade dadurch Oel ins Feuer gegossen wird. Ich möchte Ihnen deshalb mit Herrn Bühlmann empfehlen, die Frage heute in der Weise zu erledigen, dass der Grosse Rat beschliesst, es sei die Angelegenheit der Schulsynode zu unterbreiten, in der Meinung, dass die Schulsynode in ihrer nächsten Sitzung sich darüber ausspreche. Es ist ja nicht gesagt, dass die Schulsynode nur eine einzige Sitzung haben dürfe. Wenn der Grosse Rat in diesem Sinne beschliesst, so bin ich überzeugt, dass der provisorische Vorstand der Schulsynode die Sache vorberaten wird, worauf dann in der Schulsynode ad hoc eine Kommission bestellt werden kann, welche die Angelegenheit prüft und der Synode Vorschläge unterbreitet. Ich bin auch der Meinung, dass der Schulsynode zu wenig Kompetenzen eingeräumt wurden. Man musste sich wirklich schon oft fragen, wozu denn eigentlich die Schulsynode da sei. Ich glaube, es läge im Interesse des Unterrichtswesens, wenn man dieser Behörde vermehrte Kompetenzen zugewiesen hätte.

**M. Reymond.** Je me permets de vous présenter une motion d'ordre.

Nous sommes tous d'accord pour désirer le plus ardemment possible que la question des punitions corporelles à l'école soit réglée. Il ne s'agit donc pas aujourd'hui de savoir si l'on veut oui ou non la traiter, mais comme l'a très bien dit et expliqué l'honorable directeur de l'intérieur, nous pourrions la traiter plus tard dans de meilleures conditions qu'aujourd'hui même. Par contre, le renvoi au synode scolaire équivaldrait à une continuation de l'agitation déplorable dans le pays autour de ce difficile problème.

Si vous décidez l'entrée en matière aujourd'hui, c'est-à-dire si le Grand Conseil entend se saisir lui-même de cet objet, c'est, si je puis dire, qu'une mesure de pacification sera prise pour le bien du pays.

Le Grand Conseil veut-il laisser figurer ce projet

de loi sur la liste actuelle de ses tractanda ou le renvoyer à une session ultérieure? C'est entre ces deux alternatives qu'il doit choisir.

**Präsident.** Der Antrag, den Herr Reymond stellt, ist ja gerade in Diskussion; es handelt sich darum, ob wir das Gesetz behandeln wollen oder nicht. Eine spezielle Ordnungsmotion enthält also der Antrag des Herrn Reymond nicht.

**Bigler.** Nur noch eine kurze Erläuterung über die Frage, ob die Angelegenheit vor die Schulsynode gehöre oder nicht, in Antwort auf das, was Herr v. Steiger gesagt hat. Ich halte mich an das vom Regierungsrat im Jahre 1895 erlassene Reglement über die Schulsynode. Dort heisst es in § 9: «Der Geschäftskreis der Schulsynode umfasst: 1. die Vorberatung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Unterrichtswesen.» Nun sagt Herr v. Steiger, die vorliegende Frage betreffe nicht das öffentliche Unterrichtswesen, sondern dieses letztere beschlage die Unterrichtspläne etc. Nun sagt aber der Regierungsrat selber in § 9, Ziffer 2, des Reglementes über die Schulsynode: «die Begutachtung von allgemeinen Unterrichtsplänen und Lehrmitteln». Die Begutachtung der Unterrichtspläne wird also ausdrücklich neben der Vorberatung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen über das öffentliche Unterrichtswesen aufgeführt. Die bezügliche Argumentation des Herrn v. Steiger ist daher nicht zutreffend. Vielmehr muss nach dem Reglement über die Schulsynode gesagt werden, dass die vorliegende Frage unbedingt vor dieselbe gehört.

Herrn v. Steiger ist auch noch ein weiterer Irrtum mit unterlaufen, indem er sagte, die gegenwärtige Vorsteherschaft der Schulsynode sei nur eine provisorische. Dies ist nicht richtig. Die gegenwärtige Vorsteherschaft der Schulsynode ist laut § 26 des gleichen Reglementes in Amt und Funktion, indem es dort heisst: «Der Vorstand besorgt die ihm obliegenden Geschäfte jeweilen bis zu seiner Erneuerung am Schluss der nächsten ordentlichen Jahresversammlung der Schulsynode, abgesehen von der inzwischen eintretenden Gesamterneuerung der Synode.» Die Vorsteherschaft der Schulsynode ist also so lange in Amt und Funktion, bis die Schulsynode sich besammelt und einen neuen Vorstand gewählt hat. Es wird also ganz gut möglich sein, dass die Schulsynode in ihrer nächsten Sitzung die Angelegenheit behandelt. Ich unterstütze daher, was mich persönlich betrifft, den Antrag des Herrn Bühlmann, wie ihn Herr Heller noch näher präzisiert hat.

**v. Steiger,** Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens. Dem Regierungsrat ist es natürlich äusserst gleichgültig, was der Grosse Rat in dieser Angelegenheit beschliesst. Wir glaubten mit unserem Antrag die Sache auf einen möglichst praktischen Weg zu weisen. Es kommt alles darauf an, ob man die Strafe zum Unterricht und zur innern Einrichtung der Schule rechnet oder nicht und wir wollen hierüber nicht lange streiten. Es handelt sich heute um eine rein praktische Frage: Wünscht der Grosse Rat diese Angelegenheit noch monate- und vielleicht jahrelang mit sich herumzuschleppen und die Agitation in Versammlungen etc. weiter zu pflanzen oder wünscht er eine möglichst baldige ruhige Erledigung der Angelegenheit?

**Moor.** Ich möchte noch einmal auf die Schwäche des regierungsrätlichen Standpunktes aufmerksam machen. Diese Schwäche geht schon aus der verzweifelten Interpretation hervor, zu welcher sich Herr Regierungsrat v. Steiger genötigt sieht. Wie ein Ertrinkender an einen Strohball, so klammert sich Herr v. Steiger an ein Komma an, das im Schulgesetz zwischen den Worten Unterricht und Zucht steht. Nun ist für jeden nicht regierungsrätlichen Leser klar, dass das Wort « Unterricht » zwei Bedeutungen hat. Das eine Mal hat es eine allgemeine Bedeutung, wonach Unterricht identisch ist mit Unterrichtsweise, und das andere Mal bedeutet es den Unterricht im engern Sinn, das heisst die verschiedenen Materien, in welchen die Kinder unterrichtet werden sollen. In « Unterricht und Zucht » ist das Wort « Unterricht » im engern Sinn zu verstehen.

Ich stimme zum Antrag des Herrn Bühlmann, die Angelegenheit der Schulsynode zu überweisen.

**Reymond.** On croit que ma proposition ne peut pas être traitée comme une motion d'ordre. Je le retire pour me joindre à celle du gouvernement.

**A b s t i m m u n g.**

1. Eventuell, das heisst für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsrates:

Für den Antrag Dürrenmatt, das Gesetz nach der Beratung an die Schulsynode zu weisen **Mehrheit.**

2. Definitiv: Für den so amendierten Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag Bühlmann-Heller) **Minderheit.**

**Grossratsreglement.**

**Will,** Präsident der Kommission. Hier wird Verschiebung beantragt. Die Aktencirkulation bei den Mitgliedern der Kommission ist noch nicht beendet.

Verschoben.

Eingabe des Kirchengemeinderates von Köniz betreffend Kreierung einer zweiten Pfarrei.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine Kommission von 5 Mitgliedern zu ernennen.

**Motion Brüstlein und Genossen** betreffend die Erwerbung des bernischen Landrechtes.

**Milliet.** Diese Motion ist von den Herren Brüstlein, Wyss und dem Sprechenden unterzeichnet. Nun ist Herr Wyss im Militärdienst und Herr Brüstlein ist ebenfalls am Erscheinen verhindert. Ich beantrage deshalb, im Einverständnis mit Herrn Brüstlein, Verschiebung auf die nächste Session.

Verschoben.

**Motion Burger und Genossen** betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.

Wird auf Wunsch des Herrn Burger verschoben.

**Präsident.** Wünscht sich noch jemand über die Traktandenliste auszusprechen?

**Heller.** Seitens der interessierten Gemeinden, resp. des Initiativkomitees der Bern-Schwarzenburg-Bahn wurde schon anfangs dieses Jahres ein Subventionsgesuch eingereicht, und man stellte uns in Aussicht, es solle dasselbe im Laufe des Sommers zur Behandlung gebracht werden. In der Maisession wurde uns die bestimmte Zusicherung gegeben, es solle dieses Gesuch in der Junisession erledigt werden. Diese letztere folgte dann etwas rasch auf die Maisession und so war es begreiflich, dass die Angelegenheit bis dahin nicht vorbereitet werden konnte. Ich vermisse nun das Geschäft auf der heutigen Traktandenliste, und es ist sehr erwünscht, darüber Anschluss zu erhalten, aus welchen Gründen die Sache neuerdings zurückgelegt worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass die beteiligten Gemeinden die ihnen zugemuteten Subventionen bereits beschlossen haben, ausgenommen die Gemeinde Bern, mit welcher wir in Unterhandlung sind und die dem Projekt sehr zugethan ist, so dass die Angelegenheit in Bezug auf die sämtlichen interessierten Kreise als geordnet erscheint. Nun ist ein weiteres Vorgehen sehr schwierig, weil man nicht weiss, ob dieses Projekt auch unter den Subventionsbeschluss gestellt werden wird oder nicht. Eventuell beantrage ich, das Geschäft noch auf die Traktandenliste aufzutragen, da wir dafür halten, es sollte dasselbe noch diesen Herbst zur Erledigung kommen. Es handelt sich um eine sehr kurze Vorlage, und wir sind überzeugt, dass das Bernervolk derselben seine Zustimmung nicht verweigern würde. Das Projekt bezweckt die Erschliessung eines grossen, schönen Landesteiles, der bis jetzt puncto Verkehr sehr stiefmütterlich behandelt wurde.

**Morgenthaler,** Baudirektor. Es ist richtig, dass ich dem Herrn Präsidenten des Initiativkomitees der Bern-Schwarzenburg-Bahn erklärt habe, ich werde eine Vorlage vorbereiten betreffend die Aufnahme weiterer Linien in den Subventionsbeschluss vom Jahr 1897. Es war das aber meine persönliche Meinung und ich habe derselben auch Folge gegeben, indem ich eine bezügliche Vorlage ausarbeitete. Ich erklärte Herrn Heller schon damals, ich sei nicht der Meinung, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn einzig dem Volke vorgelegt werden könne; wenn wir dies thun, so werde für ein Projekt nach dem andern ein gleiches Gesuch gestellt werden und ich zweifle, ob das Volk angesichts der gegenwärtigen Finanzlage so begeistert wäre, für eine einzelne Linie ebenfalls noch eine Subvention zu erkennen, wenn in Aussicht stehe, dass hernach noch weitere Projekte folgen. Wahrscheinlich würde schon der Grosse Rat eine derartige Vorlage zurückgewiesen und erklärt haben, es solle dieselbe auf alle noch in Aussicht stehenden Linien ausgedehnt werden. Nun enthält allerdings die von mir ausgearbeitete Vorlage, die gegenwärtig noch bei der Finanzdirektion liegt,

eine Reihe von neuen Linien, in erster Linie die Bern-Schwarzenburg-Bahn, dann die Direkte Solothurn-Bern, die Linie Herzogenbuchsee-Utzenstorf und Utzenstorf-Lyss etc. Die ganze Vorlage würde eine weitere Staatsubvention von einigen Millionen erfordern. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es solle diese Vorlage dem Grossen Rat nicht schon jetzt unterbreitet werden, und zwar aus folgendem Grund. Die Vorlage betreffend den Löttschberg, die ja bei der Diskussion über das Subventionsdekret von 1897 eine grosse Rolle spielte, kann so gefördert werden, dass nach meiner Berechnung im Frühjahr die technischen Studien so weit gediehen sein werden, als es nötig ist, um ein zuverlässiges Finanzprogramm aufzustellen. Dannzumal wird sich der Staat Bern entschliessen müssen, ob er der Idee eines bernischen Alpendurchstichs, die er bis jetzt mit Begeisterung verfolgte, praktische Folge geben will oder nicht, und wir glauben, dannzumal werde es geboten sein, dem Volk gleichzeitig auch die weiteren Projekte, die gegenwärtig in der Schwebe sind, vorzulegen. Ich bin indessen gerne bereit, die Bern-Schwarzenburg-Bahn für sich zu behandeln, wenn man glaubt, die Gründe, welche die Regierung veranlassten, von einer Sonderbehandlung abzusehen, seien nicht stichhaltig. Es ist wirklich diesem Landesteil wohl zu gönnen, wenn er ebenfalls eine Bahnverbindung erhält. Anderseits hat er sich nicht stark zu beklagen, wenn er schon noch etwa ein halbes oder ein ganzes Jahr warten muss, denn das Projekt der Bern-Schwarzenburg-Bahn gehört zu den allerjüngsten. Es ist noch nicht so lange her, dass hier im Grossen Rat von Vertretern aus jener Gegend bei Behandlung von Strassenprojekten bemerkt wurde, man möchte die Erstellung von Strassen in diesem Landesteil möglichst unterstützen, da derselbe doch zu keiner Bahn komme. Erst vor circa einem Jahr tauchte die Idee einer Bahnverbindung auf, die mit Energie und Geschick verfolgt wurde, so dass es heute eigentlich nur noch der Subventionszusicherung des Staates bedarf, um die Ausführung des Projektes zu sichern.

**Heller.** Ich bin von den Ausführungen des Herrn Baudirektor Morgenthaler vollständig befriedigt. Ich hätte es allerdings lieber gesehen, wenn das Geschäft separat behandelt worden wäre; allein mit Rücksicht auf die angebrachten Gründe abstrahiere ich von der Stellung eines Antrages, in der bestimmten Voraussetzung, dass bis nächstes Frühjahr alle diese verschiedenen Projekte in eine grössere Vorlage zusammengefasst werden können. Ich möchte der grossen Idee des Löttschberg in keiner Weise hindernd in den Weg treten und begreife ganz gut, dass wenn man die Sache verzettelt, die Gefahr eintritt, dass später, wenn es zur Hauptaktion kommt, dieselbe vielleicht nicht so günstige Aufnahme fände, wie wenn die verschiedenen Projekte in einer Vorlage vereinigt sind.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Komitees der Gewerbeausstellung in Thun, worin der Grosse Rat zum Besuch der Ausstellung eingeladen wird. Es wird beschlossen, diese Einladung dankend anzunehmen, ebenso eine Einladung der Verwaltung der Burgdorf-Thun-Bahn, der Grosse Rat möchte bei diesem Anlass diese Bahn besichtigen, beziehungsweise von Konolfingen-Stalden aus zur Fahrt nach Thun benützen. Der Be-

such wird auf Mittwoch den 20. September angesetzt. An diesem Tag soll die Sitzung des Grossen Rates ausnahmsweise um 8 Uhr beginnen.

### Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Juli 1899 betreffend Aufnahme eines Anleiheens.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Juli 1899, beurkundet, dass der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleiheens von 15 Millionen Franken für die Kantonalbank mit 21,322 gegen 9459, also mit einem Mehr von 11,863 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 124,423.

\* \* \*

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . . .	3,581	702	219	22
Aarwangen . . . .	5,604	1,071	535	26
Bern . . . . .	19,488	2,464	517	71
Biel . . . . .	4,691	1,132	110	41
Büren . . . . .	2,156	444	100	14
Burgdorf . . . .	6,433	1,214	581	45
Courtelary . . . .	5,548	943	274	56
Delsberg . . . . .	3,514	394	638	34
Erlach . . . . .	1,369	345	48	7
Fraubrunnen . . . .	2,898	599	229	17
Freibergen . . . .	2,173	188	390	34
Frutigen . . . . .	2,322	522	153	10
Interlaken . . . .	6,157	1,478	347	27
Konolfingen . . . .	6,068	1,050	579	39
Laufen . . . . .	1,658	383	141	18
Laupen . . . . .	1,928	499	212	21
Münster . . . . .	3,898	538	506	60
Neuenstadt . . . .	893	167	47	4
Nidau . . . . .	3,348	769	132	17
Oberhasli . . . . .	1,710	328	23	3
Pruntrut . . . . .	5,901	618	1,060	75
Saanen . . . . .	1,304	174	55	11
Schwarzenburg . . . .	2,241	297	148	3
Seftigen . . . . .	3,958	766	285	22
Signau . . . . .	5,320	538	278	24
Obersimmenthal . . . .	1,643	377	111	3
Niedersimmenthal . . . .	2,305	332	133	6
Thun . . . . .	7,307	1,337	419	27
Trachselwald . . . .	5,398	729	780	41
Wangen . . . . .	3,609	850	362	33
Militär . . . . .	—	74	47	6
Zusammen	124,423	21,322	9,459	817

## Verkauf von Bestandteilen des ehemaligen Zuchthaus- und Schützenmattareals in Bern.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft konnte Ihnen nicht gedruckt vorgelegt werden, weil es erst heute vom Regierungsrat behandelt werden konnte, aber nicht auf die nächste Session verschoben werden darf, weil die betreffenden Angebote nur noch für ganz kurze Zeit gültig sind. Das zu veräussernde Terrain besteht aus Bestandteilen des ehemaligen Zuchthaus- und Schützenmattareals, soweit dasselbe nicht an die Eidgenossenschaft verkauft wurde, respektiv für die bekannten Neubauten (Gefängnis und Amthaus) Verwendung findet. Zur Ueberbauung stehen circa 2800 Quadratmeter zur Verfügung und auf Wunsch der betreffenden Käufer kann noch etwas Hofraum dazu gegeben werden, der nicht überbaut werden darf. Eine erste Steigerung verlief ganz ungünstig. Während vor einigen Jahren dieses Terrain im Durchschnitt auf Fr. 100 gewertet wurde, betrug das höchste Angebot im Durchschnitt nur Fr. 61. Auf die besten Parzellen wurden Fr. 66 geboten; auf einzelne Parzellen wurde gar nichts geboten, auf andere nur circa Fr. 20. Von den vielen Liebhabern blieben schliesslich nur noch wenige übrig, die sich weiter für das Terrain interessierten und höhere Angebote einreichten, was Anlass gab, in Form einer Ausschreibung nochmals eine Konkurrenz zu eröffnen. Nach laugwierigen Unterhandlungen kam man endlich dazu, dass eine Interessentengruppe, an deren Spitze Herr Architekt Ryser steht, ein Angebot auf das Ganze von Fr. 120 per Quadratmeter machte, ein Preis, den die Finanzdirektion als Minimalpreis bezeichnet hatte. Vorher hat man noch durch stadtbernerische Bauunternehmer und Architekten eine Expertise vornehmen lassen, welche das Grundstück nach Parzellen abschätzten und im Durchschnitt ebenfalls auf eine Schätzung von annähernd Fr. 120 kamen. Der Regierungsrat glaubt, es solle diese Gelegenheit zum Verkauf dieses Terrains benützt werden. Es ist zwar gesagt worden, das Terrain könnte in Zukunft einen höhern Wert erhalten infolge der allgemeinen Steigung der Bodenpreise in der Gemeinde Bern und mit Rücksicht auf die projektierte neue Brücke bei der Eisenbahnbrücke. Allein der Regierungsrat glaubt, es seien das ganz unzuverlässige Faktoren, auf die man gegenwärtig nicht zählen könne. Es ist ebensogut möglich und sogar wahrscheinlich, dass sich in der Stadt Bern in der baulichen Entwicklung sogar ein Rückschlag geltend macht. Und was die Brücke anbetrifft, so weiss man nicht, ob eine solche zu stande kommt, und wenn ja, ob sie oberhalb oder unterhalb der Eisenbahnbrücke erstellt werden wird. Ist letzteres der Fall, so würde die Brücke dem Terrain nicht nur nichts nützen, sondern ihm geradezu schaden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Staat, wenn er das Terrain noch jahrelang behalten müsste, alljährlich bedeutende Kapitalzinse einbüßen würde. Ich will noch beifügen, dass einen Moment lang der Plan bestand, auf diesem Platz, an der Speichergasse, ein Obergerichtsgebäude zu erstellen. Es ging das aber nicht an, weil über den Erlös aus diesem Terrain schon verfügt worden ist, indem er zur Bestreitung der Kosten der Gefängnisbauten in Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl und des Gefängnis- und Amthausbaues in Bern dienen soll. Dazu kommt, dass es ganz falsch wäre, ein Gerichtsgebäude an einen Verkehrsplatz zu stellen, der zudem auch in-

folge der Nähe der Eisenbahn sehr unruhig ist. Es giebt andere Plätze genug, wo das Obergerichtsgebäude viel besser hingestellt werden kann und wo das Terrain nicht so hoch veranschlagt zu werden braucht, wie es hier der Fall ist. Ich füge bei, dass dieser Baugrund, auch in der besten Lage, an einem schweren Uebelstand leidet. Es zieht sich nämlich der ehemalige Schanzengraben hier durch, in einer Breite von etwa 24 Meter und in bedeutender Tiefe, so dass nach gemachten Erfahrungen mindestens 12 Meter tief fundamentiert werden muss, was einen Bau wesentlich verteuert und natürlich beim Ankauf vom betreffenden Käufer berücksichtigt wird.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen aus allen diesen Gründen, Sie möchten ihn ermächtigen, dieses Terrain zum Preise von Fr. 120 per Quadratmeter Baugrund zu verkaufen, eventuell, sofern noch etwas Hofraum dazu gegeben werden kann, der nicht überbaut werden darf, diesen letztern zu Fr. 60 per Quadratmeter, und mit dem Käufer die Kaufbedingungen zu vereinbaren.

Zustimmung.

## Korrektion der Suld zu Mühlenuen.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Suld ist einer der wildesten Bergbäche. Ihr ziemlich ausgedehntes Einzugsgebiet befindet sich an den zerrissenen Gegirgsstöcken der Schwalmeren, Morgenberg, First und Dreispitz. Untenher Reichenbach, beim Dörfchen Mühlenuen, das selbst auf einem Schuttkegel dieses Baches erbaut ist, mündet sie in die Kander. Der Bach, der in Regenzeiten stark anwächst, hat oben ein sehr tiefes Bett gefressen, schadet aber dort verhältnismässig wenig. Allein er erhält dort das Material, mit dem er den untern Teil überführt. So haben namentlich im Jahre 1896 wieder ganz bedeutende Ueberführungen stattgefunden, weshalb die Gemeinde und die Schwellengenossenschaft neuerdings die Frage prüften, ob es nicht möglich wäre, mit Hülfe des Bundes und des Staates eine rationelle Verbauung durchzuführen. Sie wagten dies bis jetzt nicht, erhielten dann aber Hülfe von der Spiez-Frutigen-Bahn, die an der Verbauung dieses Wildbaches ebenfalls ein bedeutendes Interesse hat. Auf Verlangen der Schwellengenossenschaft wurde ein Projekt ausgearbeitet, das zwei Sektionen vorsieht. Die untere Sektion hat eine Länge von 432 Meter und das Gefälle beträgt im Mittel 4,1 ‰. Die obere Sektion hat eine Länge von 235 Meter. Die Kosten sind veranschlagt: Für die erste Sektion auf Fr. 49,000, für die zweite auf Fr. 12,000. Die Korrektion soll im untern Teil bestehen in der Schaffung eines regelmässigen Bachbettes von 9 Meter Breite zwischen soliden Ufermauern, sowie in der Regulierung des Gefälles. Im obern Teil wird eine gehörige Absperrung erstellt, sowie einige Streichschwelen. Der Bund, dem das Projekt eingereicht wurde, hat an demselben einige Abänderungen vorgenommen, durch die sich der Kostenvoranschlag auf Fr. 63,160 erhöhte. An diese Summe hat der Bundesrat eine Subvention von  $\frac{1}{3}$  = Fr. 21,050 bewilligt. In den letzten Jahren wurden solche Projekte,

namentlich, wie hier, in Gegenden, die nicht zu den wohlhabenden gehören, vom Bund mit 40 % subventioniert; allein mit Rücksicht auf das Sparsystem, das in neuer Zeit beim Bundeplatz griff, hat der Bundesrat geglaubt, die Subvention auf  $\frac{1}{3}$  reduzieren zu müssen. Es wird beantragt, den üblichen Staatsbeitrag von  $\frac{1}{3}$  der Baukosten, im Maximum ebenfalls Fr. 21,050, unter den gedruckt mitgeteilten Bedingungen zu bewilligen.

Bewilligt.

### **Birskorrektion zu Zwingen.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Zwingen hat ein Projekt eingereicht betreffend die Korrektion der Birs vom Schloss Zwingen an aufwärts. Die Birs fliesst dort in einem sehr widerstandslosen Kies- und Sandboden, der mit einer 50 Centimeter dicken Humusschicht überlagert ist, also in wertvollem Gelände. Bei jedem Hochwasser fanden bedeutende Abschwemmungen statt, und es war deshalb am Platz, hier die nötigen Schutzbauten in Aussicht zu nehmen. Das aufgestellte Projekt sah die Erstellung von Traversen und Streichwehren vor und der betreffende Kostenvoranschlag belief sich auf Fr. 40,000. Der Regierungsrat, dem das Projekt eingereicht wurde, nahm daran einige Abänderungen vor, denen wir unserseits zustimmen konnten und die eine Erhöhung des Kostenvoranschlages auf Fr. 46,000 zur Folge hatten. Am 12. Juni dieses Jahres hat der Bundesrat an diese Korrektion einen Beitrag von  $\frac{1}{3}$  der Baukosten, im Maximum Fr. 15,330, bewilligt, und es wird Ihnen beantragt, gemäss dem gedruckten Beschlussesentwurf, auch hierseits diese Korrektion mit einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum mit Fr. 15,330, zu subventionieren.

Genehmigt.

### **Irrenanstalt Bellelay, Umbau der südlichen Scheune.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon bei einem andern Anlass den Grossen Rat darauf vorbereitet, dass für die Anstalt Bellelay noch eine Menge Ausgaben zu machen sein werden bis dieselbe sich in einem rationellen, eines Staatseigentums würdigen Zustand befinde. Dabei habe ich aber auch mitgeteilt, dass gleichwohl die Kosten dieser Anstalt noch relativ geringe sein werden, im Vergleich zu denjenigen, die man für die Waldau und namentlich für Münsingen aufwenden musste. Es liegen Ihnen nun heute drei verschiedene Anträge vor betreffend den Ausbau von

Oekonomiegebäuden des neu angekauften Bulachgutes. Als dieses Gut vor einem Jahre vom Staat angekauft wurde, wurde Ihnen mitgeteilt, es befinden sich die Gebäulichkeiten noch in gutem Zustand. Das ist richtig, allein ihre Einrichtung ist eine durchaus mangelhafte, wie sich die verschiedenen Mitglieder des Grossen Rates selbst überzeugen konnten, welche mit Transporten von Pfleglingen die Anstalt besuchten.

Das erste der vorliegenden drei Geschäfte betrifft die Erweiterung der Stallungen in der südlichen Scheune. Diese Scheune ist ein mächtiges Gebäude mit starken Mauern und bietet gegenwärtig Platz für höchstens 56 Kühe. Dies genügt aber nicht, indem nun noch das Klostergut hinzukommt, auf dem seiner Zeit der Pächter 22 Kühe und 6 Pferde hielt. Für dieses Klostergut sind keine Stallungen mehr vorhanden, indem dieselben bekanntlich in die alte Kirche eingebaut waren, wo wir sie nicht belassen können. Die vorhandene Scheune bietet aber Platz genug, um für das ganze Gut die erforderlichen Unterkunftsräume zu schaffen. Die Umbauten bestehen nach den Anforderungen der Direktion des Gesundheitswesens und der Aufsichtskommission im Umbau eines Stalles, der bis jetzt bloss als Remise benutzt wurde, dessen Diele nicht erlaubt, Futter darauf zu lagern und der überdies viel zu niedrig ist. Ferner sollte auf der Nordseite ein breites Vordach erstellt werden, unter welchem der Hofbrunnen untergebracht werden könnte. Die Scheune ist nach französischem Muster erstellt, das heisst sie hat absolut keinen Vorscher. Bekanntlich sind aber solche Vorscherme bei einem rationellen Oekonomiegebäude geboten. Ferner ist die Düngergrube ganz unrationell angelegt, so dass viel Düngstoff verloren geht. Endlich ist auch die Einfahrt sehr der Reparatur bedürftig. Zur Begründung der Forderung, dass weitere Stallungen eingerichtet werden möchten, hat die Anstaltsdirektion folgendes angeführt. Sie sagt, wenn die Anstalt vollständig besetzt sei, bedürfe sie für Pfleglinge und Anstaltspersonal Milch für 320 Personen. Laut den Mitteilungen der Anstalten Waldau und Münsingen bedürfe man per Pflegling etwa  $1\frac{1}{4}$  Liter, welchem Bedarf mit 56 Kühen knapp entsprochen werden könnte. Dann sei aber noch kein Raum für Kleinvieh etc. vorhanden, eine Vergrösserung sei daher notwendig. Die ursprüngliche Vorlage wurde bedeutend « gestrahlt ». Der erste Kostenvoranschlag belief sich auf Fr. 25,000. Im Einverständnis mit den Aufsichtsbehörden und der Direktion ist es gelungen, denselben auf Fr. 20,000 herabzusetzen und wir beantragen Ihnen, diese Summe zu bewilligen.

Bewilligt.

### **Irrenanstalt Bellelay, Erstellung von Schweinestallungen.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich hat die Schweinehaltung in einer Irrenanstalt eine sehr grosse Bedeutung, da man immer über ausserordentlich viel Abfälle verfügt.

Man muss jedem Pflegling seine normale Ration geben, und nun kommt es immer vor, dass einige derselben die Sache nicht anrühren. Natürlich kann man das Essen nicht zurücknehmen, um es ein zweites Mal zu servieren, sondern man muss dafür eine andere Verwendung suchen. Die gegenwärtigen Schweinestallungen befinden sich im Wirtschaftsgebäude, das aus einer kleinen Oekonomenwohnung und einer grossen Scheune besteht. Die Schweinestallungen befinden sich in einem mächtigen Gewölbe, dessen Thüre unmittelbar in die Wohnung des Oekonomen hineinführt. Es ist dies ein unhaltbarer Zustand. Wäre die Besetzung noch länger in Privathänden geblieben, so ist es zwar möglich, dass sich der Pächter noch länger hätte leiden müssen; allein der Staat darf offenbar einen derartigen Zustand nicht verantworten. Der gegenwärtige Stall bietet nur Raum für circa 20 Stück, während man 50—60 Stück zu halten wünscht und zwar hauptsächlich Tiere zur Aufzucht, mehr als zur Mästung. Gemäss Antrag der Gesundheitsdirektion und der Aufsichtskommission wurde ein Projekt für ein alleinstehendes Gebäude in der Nähe der Scheune ausgearbeitet. Dasselbe sah 22 Buchten vor und war auf Fr. 22,800 veranschlagt. Auf den Antrag der Finanzdirektion hat der Regierungsrat diese Vorlage zurückgewiesen mit dem Auftrag, es möchte dieselbe reduziert werden. Ein zweites Projekt, in welchem die Zahl der Buchten um 8 reduziert und der vorgesehene Keller eliminiert war, ergab einen Kostenvoranschlag von Fr. 16,500. Auch dieses Projekt erschien dem Regierungsrat noch zu weitläufig, und schliesslich kam man zu einer Vorlage, die an Einfachheit nichts mehr zu wünschen übrig lässt, aber dennoch praktisch ist. Es befindet sich nämlich auf der hintern Stirnseite des Gebäudes eine lange Einfahrt mit hohen Anfahrtsmauern. Diese Einfahrt kann nun sehr gut benutzt werden, um Schweinestallungen an dieselbe anzubauen. Auch ist es möglich, unter der Einfahrt eine Schweineküche und die nötigen Vorratsräume einzurichten. Nach der nunmehrigen Vorlage würden nur auf der einen Seite der Brückstockmauer die Stallungen ausgeführt und zwar sollen 14 Buchten erstellt werden, was die Haltung von circa 50 Schweinen ermöglichen würde. Sollte es nötig werden, so kann man den gleichen Bau auf einmal oder successive auch auf der andern Seite der Brückstockmauer anbringen. Wir betrachten das Projekt als ein rationelles und relativ billiges. Die Kosten reduzieren sich auf Fr. 15,500 und es wird Ihnen beantragt, diesen Kredit zu bewilligen. Dabei ist noch zu bemerken, dass in dieser Summe Fr. 765.10 inbegriffen sind, die sowieso für die Wiederherstellung der etwas verfallenen Brückstockmauer ausgegeben werden müssten.

**Scherz.** Es besteht kein Zweifel, dass man gerne das Nötige bewilligt, um die Anstalt Bellelay auszubauen. Dagegen kann ich nicht begreifen, weshalb man den Grossen Rat mit drei verschiedenen Vorlagen behelligt, über die separat verhandelt werden muss, statt alles in eine Gesamtvorlage zu vereinigen. Ich habe aus Kreisen, die es wissen können, gehört, es werde da etwas eigentümlich gefuhrwerkelt. Wir haben zu der Regierung und der Finanzdirektion alles Zutrauen, dass sie darauf sehen werden, dass alles in der Ordnung geht; aber im übrigen wird man doch zugeben müssen, dass es einem etwas stark vorkommt, wenn man alle Augenblicke mit neuen Forderungen

an den Grossen Rat herantritt. Es wäre wirklich angemessen, dass man einmal eine Gesamtvorlage bringen würde, so dass man nicht alle Augenblicke mit derartigen Kreditbegehren behelligt wird.

Bewilligt.

### Bau einer Fahrbrücke über die Emme bei Aeschau nebst Schwellenbauten daselbst.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Scherz soeben angebrachte Bemerkung könnte auch bezüglich der obern Emme gemacht werden. Immerhin ist hier der Unterschied der, dass die Verteilung den betreffenden Gemeinden und Einwohnern zu gute kommt und deshalb sehr am Platz ist. Der Grosse Rat hat bereits am 21. Februar 1898 für die obere Emme eine Vorlage genehmigt betreffend drei Partialkorrekturen bei und oberhalb Eggiwyl, die zu Fr. 33,300 veranschlagt waren. Der Bund hat diese Korrekturen noch mit 40 %, der Grosse Rat mit einem Drittel der Kosten subventioniert. Am 29. August 1898 subventionierte der Grosse Rat wiederum eine Teilkorrektur zwischen dem hintern Graben und der Horbenbrücke, veranschlagt auf Fr. 60,000, woran der Bund ebenfalls 40 %, der Kanton einen Drittel bewilligte. Heute liegen zwei weitere Geschäfte vor. Das eine betrifft den Neubau der Aeschaubrücke nebst Schwellenbauten daselbst, das andere die Korrektur der Emme bei Dieboldswyl. Die erstere Vorlage bildet einen Teil der seiner Zeit aufgestellten grossen Gesamtvorlage, welche letztere aber auf einmal nicht durchführbar ist, weil sie weit über eine halbe Million kosten und deshalb die Gemeinden und beteiligten Privaten zu stark beanspruchen würde. Der Kostenvoranschlag für diese Teilkorrektur wurde auf Fr. 33,000 festgesetzt. Der Bund subventioniert im vorliegenden Fall nur die Brücke, als Bestandteil der Korrektur, weil dieselbe nach dem Wasserbaupolizeigesetz fester erstellt werden muss, indem sie keinen Zwischenpfeiler aufweisen darf. Dagegen kommen die Ufersicherungen und Zufahrten für die Bundessubvention nicht in Betracht. Der letztern lag deshalb eine Summe von Fr. 25,500 zu Grunde, woran der Bundesrat mit Rücksicht auf die Ersparnistendenzen einen Beitrag von einem Drittel bewilligt hat. Es hat sich nun gefragt, ob es hier nicht angezeigt wäre, mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit und sonstige starke Inanspruchnahme der Gegend, durch eine erhöhte Staatssubvention dasjenige zu ersetzen, was der Bund weniger giebt als früher. Bei den Verhandlungen mit der Gemeinde wurde derselben seiner Zeit mitgeteilt, die Baudirektion werde einen bezüglichen Antrag stellen. Dies ist auch geschehen, allein der Regierungsrat hat denselben auf Antrag der Finanzdirektion nicht angenommen. Die Finanzdirektion hat sich auf den Standpunkt gestellt, mit Rücksicht auf die Konsequenzen gehe es nicht an, dass der Kanton für dasjenige in die Lücke trete, was der Bund nicht mehr geben könne, denn zweifellos ist die Finanzlage des Kantons eine viel kritischere als diejenige

des Bundes. Der Bund hat Hilfsmittel genug, um seine Finanzen zu rekonstruieren, wenn sie auf eine schiefe Ebene geraten sollten. Bis jetzt haben die Jahresrechnungen der Eidgenossenschaft noch immer mit Einnahmenüberschüssen abgeschlossen, während dies beim Kanton nicht der Fall ist. Würde es sich um ein Werk handeln, wie zum Beispiel die Lammbachverbauung, wo Gefahr im Verzug ist, so dürfte der Kanton nicht zurückbleiben, sondern er müsste die erforderlichen Mittel schaffen. Hier aber glaubt der Regierungsrat, es stehe in der Macht der betreffenden Gegend, die Ausgabe auf eine grössere Periode zu verteilen, womit auch dem Bund und namentlich auch dem Kanton gedient ist. Die Finanzdirektion hat hervorgehoben, wir dürfen nicht ein System beginnen, das die Staatsfinanzen in unberechenbarer Weise mehr belasten würde. Es lässt sich gegen diese Argumentation nicht viel einwenden, und so gerne ich es der betreffenden Gegend gegönnt hätte, wenn man ihr den Ausfall hätte decken können, wage ich es doch nicht, meinen persönlichen Antrag hier aufrecht zu erhalten. Es ist übrigens die Möglichkeit da, beim Bund nochmals vorstellig zu werden und ihn zu ersuchen, er möchte diese Teilkorrektion in gleicher Weise subventionieren wie die frühern. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein solches Vorgehen zu einem günstigen Resultat führt, aber man wird diesen Schritt erst thun und ein allfälliges Gesuch der Gemeinde vom Staat aus unterstützen können, wenn der Grosse Rat die Ansicht der Regierung, dass man nicht im Falle sei, die Subvention zu erhöhen, sanktioniert. Aus diesen Gründen wurde in dem gedruckten Beschlussesentwurf die normale Staatssubvention beibehalten. Dieselbe muss nun aber in folgender Weise ergänzt werden: Die Kosten der Verlängerung der Aeschgrabenbrücke im Betrag von Fr. 600 sind ganz vom Staate zu tragen, da dieselben als Korrektionskosten einer Staatsstrasse zu betrachten sind. Für die Brücke nebst Anfahrten, veranschlagt auf Fr. 24,700, ist ein Beitrag zu verabfolgen, wie er gewöhnlich für Strassenkorrekturen gegeben wird. Hier darf man daher ohne weiteres 40 % bewilligen, was Fr. 9800 ausmacht. Die Schwellenbauten sind zu Fr. 7700 devisiert, und hier würde die ordentliche Subventionsquote von einem Drittel eintreten, im Maximum Fr. 2566. Die Gesamtsubvention des Staates würde also Fr. 12,966 betragen, während der Bund nur eine Subvention von Fr. 8500 verabfolgt. Ich beantrage Ihnen, den genannten Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

### **Emmenkorrektur bei Dieboldswyl.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was ich beim vorhergehenden Geschäft im allgemeinen bemerkt habe, gilt auch hier. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Partialkorrektur, die infolge der Wassergrösse von Mitte Januar abhin nötig wurde. Diese Wassergrösse hat die Brücke von Dieboldswyl dem Einsturz nahe ge-

bracht, weshalb eine Partialkorrektur durchaus notwendig ist. Dieselbe besteht in der Wiederherstellung der Brücke, samt Widerlagern und Strassendamm (Fr. 3600), in Schwellenbauten auf dem rechten Ufer ober- und unterhalb der Brücke zum Schutz der letztern (Fr. 6800) und der Korrektur der Emme bei Dieboldswyl. Die Gesamtkosten betragen Fr. 46,500, woran der Bund einen Beitrag von einem Drittel, im Maximum Fr. 15,500, bewilligt hat. Der Kanton wird aus den vorhin angeführten Gründen auch nicht mehr bewilligen können. Es wird Ihnen deshalb beantragt, auch hier eine Subvention von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,500, zu verabfolgen.

Bewilligt.

### **Nachsubvention an den Neubau der Reichenbach-Kienthalstrasse.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 19. August 1895 hat der Grosse Rat der Gemeinde Reichenbach an die auf Fr. 70,500 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Strasse IV. Klasse von Reichenbach nach dem Kienthal eine Subvention von zwei Dritteln der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 47,000, bewilligt. Der Kostenvoranschlag für diese Strasse war ursprünglich bedeutend höher, wurde dann aber reduziert. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass diese Reduktion nicht berechtigt war. Es ergab sich, dass eine grosse Anzahl von Stützmauern, Futtermauern etc. doch ausgeführt werden mussten. Zudem fand im Jahre 1896 infolge anhaltenden Regenwetters ein grosser Erdrutsch statt. Für diese Mehrarbeiten wurde ein Nachtragsdevis aufgenommen, der vom Regierungsrat in dem Sinne genehmigt wurde, dass die Baukommission die Zusicherung erhielt, man werde s. Z. dem Grossen Rat die Subventionierung der Mehrkosten im gleichen Verhältnis wie diejenige des ursprünglichen Kostenvoranschlags beantragen. Im Jahre 1898 wurde die Strasse behufs provisorischer Uebernahme besichtigt, wobei sich herausstellte, dass noch einige Konsolidierungsarbeiten an steilen Böschungen nötig seien, dass einige weitere Futtermauern erstellt werden müssen, wenn man nicht riskieren wolle, dass grosse Abstürze erfolgen und die Strasse überhaupt einen abnorm grossen Unterhalt erfordere. Auch diese Arbeiten wurden devisiert und im Einverständnis des Regierungsrates ausgeführt. Der Regierungsrat liess sich bei diesem Geschäft hauptsächlich durch Erfahrungen leiten, die man s. Z. bei der Frutigen-Adelboden-Strasse machte. Auch dort hat man, um angeblich die Staatsfinanzen zu schonen, eine bedeutende Reduktion des Kostenvoranschlags vorgenommen. Diese Strasse verursacht nun aber ganz abnorme Unterhaltungskosten, weil sie nicht solid erstellt wurde. Die Regierung hat deshalb geglaubt, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, man solle hier anders vorgehen und die Strasse vollständig ausbauen. Man gab deshalb, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, die Zusicherung, es sollen die Mehrkosten bis zum Be-

trage von Fr. 30,000 ebenfalls mit zwei Dritteln subventioniert werden. Unter den jetzigen Verhältnissen könnte man sich vielleicht fragen, ob nicht eine Reduktion der Subventionsquote angezeigt erscheine; allein mit Rücksicht auf die s. Z. gegebene Zusicherung kann die Regierung einen derartigen Antrag nicht stellen. Die Mehrkosten belaufen sich nach der Abrechnung auf Fr. 27,150.95; zwei Drittel dieser Summe machen Fr. 18,100.65 aus, welchen Betrag wir Ihnen zu bewilligen beantragen.

Bewilligt.

### Dampfheizanlage in der Irrenanstalt Waldau.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1885 wurde in der Waldau die Centralheizung eingeführt und bei diesem Anlasse wurden zwei Dampfkessel mit je 30 Quadratmeter Heizfläche aufgestellt. Mit der allmähigen Ausdehnung der Anstalt wurde die Einstellung eines dritten Kessels von gleicher Grösse notwendig, was im Jahre 1890 geschah. Die Anstalt hat sich aber immer mehr ausgedehnt, und dies hatte auch eine Ueberanstrengung der Heizungsanlage zur Folge. Der eine Kessel ist deshalb bereits defekt und die beigezogenen Experten erklären, es sei dringend nötig, diesen schadhafte Kessel ausser Betrieb zu setzen. Ihr Gutachten geht dahin, dass die Heizanlage den jetzigen Anforderungen in mehr als einer Hinsicht nicht mehr genüge, dass ein Dampfkessel an einer Stelle gefährlich schadhafte sei und beförderlich durch einen doppelt so grossen ersetzt werden müsse, während man den schadhafte Kessel dann reparieren und als Reserve einstellen würde. Das vorhandene Dampfkamin genüge den jetzigen Anforderungen ebenfalls nicht und müsse vergrössert werden. Nachdem wir von diesem Zustand Kenntnis erhalten hatten, liessen wir die Sache ebenfalls durch Fachleute, nämlich die Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur, untersuchen, und es stimmt das Ergebnis mit der bereits erwähnten frühern Untersuchung überein. Als dringende Arbeiten werden bezeichnet: das Einsetzen eines neuen Dampfkessels, Kosten Fr. 11,130, in Verbindung damit die Anbringung eines Warmwasserapparates, Kosten Fr. 2100, und die Erstellung eines Hochkamins mit Kesseleinmauerung, Rohrleitung etc., Kosten Fr. 9600. Hiezu kommen noch ziemlich umfangreiche Veränderungen am Gebäude selbst, im Kostenbetrage von Fr. 3170, so dass das Ganze eine Ausgabe von Fr. 26,000 erfordert. Die Sache wurde neuerdings von der Aufsichtskommission als sehr dringend bezeichnet, und man hat bereits Vorbereitungen getroffen, um sofort nach Bewilligung des Kredites durch den Grosse Rat das Nötige vorzunehmen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen den Kredit von Fr. 26,000 zur Genehmigung.

Bewilligt.

### Lombachkorrektio von der St. Niklausenbrücke bis zum Thunersee.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahr 1891 wurden die Korrektionsarbeiten am Lombach von Bund und Kanton subventioniert und zwar diejenigen im untern Teil, veranschlagt auf Fr. 220,000, vom Bund mit 40 %, diejenigen des obern Teils, veranschlagt auf Fr. 263,000, mit 50 %. Der Grosse Rat bewilligte an die ganze Voranschlagssumme einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, im Maximum Fr. 161,000. Die Devissumme ist nun nicht nur vollständig aufgebraucht, sondern sogar überschritten. Die Wasserverheerungen der Jahre 1896 und 1897 hatten in diesem Flusslauf grossartige Zerstörungen zur Folge, und im Einverständnis mit den Organen des Bundes gab die Regierung ihre Zustimmung, dass die dringenden Bauten ausgeführt und die defekten Versicherungen wieder hergestellt werden. Es konnten diese Arbeiten nicht aufgeschoben werden, da sonst ein noch grösserer Schaden entstanden wäre, nicht nur in den Uferversicherungen, sondern namentlich auch an den Brücken und Staatsstrassen. Der Lombach ist ein sehr ungemütlicher Geselle. Er hat ein kolossal grosses Gefälle und ein verhältnismässig grosses Einzugsgebiet. Die Kosten für die bereits ausgeführten und noch auszuführenden Arbeiten, um im untern Teil, zwischen Thunersee und St. Niklausenbrücke, eine irgendwie fertige Korrektio zu erstellen, belaufen sich auf Fr. 118,000. Die Arbeiten bestehen namentlich in der Anbringung weiterer grossartiger Sohlenversicherungen, sowie auch in der Anbringung von Streichschwellen. Der Bund hat an diese Arbeiten, wie bei der frühern Subvention, einen Beitrag von 40 % beschlossen, und es wird Ihnen beantragt, vom Kanton aus, wie früher, einen Beitrag von einem Drittel der Baukosten, im Maximum Fr. 39,333.30, zu bewilligen.

Bewilligt.

### Lombachkorrektio von der Schwendisäge bis zur St. Niklausenbrücke.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Strecke war, wie ich Ihnen mitgeteilt habe, zu Fr. 263,000 veranschlagt und ist vom Bund mit 50 %, vom Kanton mit einem Drittel subventioniert worden. Infolge von Wasserverheerungen musste auch hier der Kostenvoranschlag überschritten werden. Der bezügliche Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 100,000 und der Bund hat auch hieran wiederum einen Beitrag von 50 % bewilligt. Es wird Ihnen beantragt, die Subvention des Staates, gleich wie früher, auf einen Drittel der Kosten, im Maximum auf Fr. 33,333.30 festzusetzen.

Bewilligt.

## Umbauten im Oekonomiegebäude der Irrenanstalt Bellelay.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es mit einer weitem Vorlage zu thun, auf die sich die vorhin gefallene Bemerkung des Herrn Scherz ebenfalls bezieht, und ich gebe zu, es hätte hier, wenn man es rechtzeitig gewusst hätte, wohl eine Gesamtvorlage gemacht werden können. Die Begehren wurden aber unter verschiedenen Malen gestellt, denn da Aufsichtskommission und Direktion das Gefühl haben, die Sache koste etwas viel und man sollte möglichst sparen, so wird eben nach und nach eines nach dem andern verlangt. Die beiden bereits behandelten Vorlagen datieren vom Juni und Juli, die jetzt in Beratung liegende vom 28. August. Auch hier wurde eine bedeutende Reduktion vorgenommen. Das ursprüngliche Projekt sah in erster Linie eine Ausbesserung der Oekonomenwohnung vor. Dieselbe besteht aus einem einzigen Zimmer, das diesen Namen wirklich verdient und einem kleinen Kabinett. Ferner dient ein Laubeneinbau, in welchen unmittelbar die Schweineställe einmünden, als Wohnzimmer. Weiter wünscht man auch die Knechtenwohnung zu verbessern. Die dunkeln Zugänge zu derselben müssen unbedingt verändert werden, sie sind geradezu lebensgefährlich. Die Schweinestallungen sollen verschwinden und der betreffende Raum soll zu Wohnungszwecken verwendet werden. Auch die Abtrittverhältnisse sind ganz ungenügend und müssen verbessert werden. Ferner wurden Aenderungen im Fruchtspeicher gewünscht und endlich sollten die nötigen Einrichtungen für die Schreinerei beschaffen werden etc. Den Hauptteil der Vorlage bildete aber die Erstellung eines Pferdestalles. Gegenwärtig sind die Pferde zum Teil im Kuhstalle untergebracht, was bekanntlich nicht zweckmässig ist. Der Pferdebestand der Anstalt ist gegenwärtig ein ausserordentlich grosser. Die Anstalt hält nämlich im ganzen 12 Pferde, was für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht nötig wäre. Allein die ausserordentlich schwierige Zufuhr von Nahrungsmitteln und namentlich von Kohlen, deren man für die Heizungsanlage bedarf, haben zur Folge, dass 8 Pferde sozusagen immer auf der Strasse sind. In ihrem Mitrapport bezeichnete die Finanzdirektion die Erstellung eines Pferdestalles als nicht dringend, indem für die Pferde anderswo Unterkunft gefunden werden könne, namentlich in dem seither angekauften Wirtshausgebäude. Auch findet die Finanzdirektion mit Recht, die Anzahl der Pferde belaste die Landwirtschaft zu sehr und sollte unbedingt reduziert werden. Es ist auch Aussicht vorhanden, dass eine Reduktion der Zufuhren von Konsumartikeln stattfinden kann. Es wurden nämlich in der Nähe von Witzwyl Untersuchungen betreffend ein neues Torfverwertungsverfahren gemacht durch Erzeugung von Torfkohle und es ist Aussicht vorhanden, dass in Bellelay, wo ziemlich ausgedehnte Torfmoore vorhanden sind, in dieser Beziehung etwas erreicht werden kann. Das Nähere hierüber müssen wir abwarten. Immerhin hat die weitere Untersuchung herausgestellt, dass die Erstellung eines Pferdestalles für 12 Pferde keine unbedingte Notwendigkeit ist. Durch Weglassung des bezüglichen Postens konnte der ursprüngliche Voranschlag von Fr. 33,000 auf Fr. 25,000 reduziert werden, und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit, mit dem

hauptsächlich eine menschenwürdige Oekonomenwohnung geschaffen werden soll, zu bewilligen.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. September 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39, wovon mit Entschuldigung: die Herren Dr. Brüstlein, Buchmüller, Chappuis, Fleury, Graber, Grosjean, Hari (Adelboden), Hauser, Houriet (Tramelan), Kramer, Krebs (Eggiwyl), Lohner, Dr. Michel (Interlaken), Nägeli, Probst (Langnau), Schlatter, Wälti (St. Stephan), Weber (Graswyl), Wildbolz, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Brand, Burger, Comte, Coullery, Elsässer, Gouvernon, Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hennemann, Meister, Mouche, Ochsenbein, Péteut, Rollier, Dr. Schenk, Dr. Schwab, Siebenmann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

### Gesetz

betreffend

### die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Die Tierarzneischule von Bern besteht seit 93 Jahren und hat während dieser ziemlich langen Spanne Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht. Zuerst war sie ein Bestandteil der Akademie. Als diese im Jahre 1834 aufgehoben wurde, hätte man natürlich auch über das Schicksal der Tierarzneischule entscheiden sollen; man hätte sie entweder durch ein Spezialgesetz bestätigen oder sie der Hochschule bei Gründung derselben einverleiben sollen. Das geschah aber nicht, so dass, theoretisch gesprochen, die Tierarzneischule eigentlich aufgehoben war. Das wünschte man aber doch nicht, und so bestand sie weiter, indem sie sozusagen ein Anhängsel der medizinischen Fakultät bildete. Während ziemlich langer Zeit wohnten auch die Professoren der Tierarzneischule den Sitzungen der medizinischen Fakultät bei. Allein in den 60er Jahren, wahrscheinlich infolge von Rivalität zwischen den Professoren der beiden Schulen, kam es dazu, dass die Professoren der Tierarzneischule aus der Fakultät hinausgedrängt wurden. Seither wurde ein Gesetz erlassen, das Gesetz von 1868 über die Tierarzneischule, welches derselben endlich eine gesetzliche Grundlage gab. Durch dieses Gesetz erhielt die Anstalt eine besondere Organisation; sie bestand für sich allein, ohne Verbindung mit der Hochschule. Es heisst zwar im Eingang des Gesetzes, dass die Tierarzneischule mit der Hochschule verbunden sei. Der Artikel 1 lautet nämlich: «Zur Heranbildung tüchtiger Tierärzte dient eine mit der Hochschule verbundene Tierarzneischule in Bern.» Allein die Verbindung bestand nur auf dem Papier; die beiden Schulen hatten nur das gemein, dass einige Professoren der Hochschule auch an der Tierarzneischule Vorlesungen gaben; diese Verbindung war aber mehr nur eine zufällige, nicht eine innere.

Die Einrichtung der Tierarzneischule ist gegenwärtig, infolge des erwähnten Gesetzes, folgende:

Die Tierarzneischule besteht für sich und steht, abgesehen von den Staatsbehörden, unter der Oberaufsicht und Leitung einer Spezialkommission, welche aus 7 Mitgliedern besteht und von der Erziehungsdirektion gewählt wird. Die Tierarzneischule hat eine eigene Lehrerschaft, an deren Spitze eine Direktion steht. Die Geschäfte der Schule werden in erster Linie durch die Direktion, in zweiter Linie durch das Pro-

fessorenkollegium und in dritter Linie durch die Kommission besorgt. Man kann nicht sagen, dass es eine gute Idee war, aus der Tierarzneischule eine besondere, von der Hochschule getrennte, selbständige Schule zu machen. Wenn eine derartige Anstalt viele Schüler zählt, wie gewisse grosse Tierarzneischulen, die 3—400 Studenten aufweisen, so begreift man, dass man einer solchen grossen Anstalt eine besondere Existenz und Organisation verleiht. Wenn es sich aber um eine kleine Schule handelt, die höchstens 50, 60 Schüler zählt, so gibt es keinen Grund, aus einer solchen Schule eine besondere Anstalt zu machen. In der That haben sich denn auch aus dem gegenwärtigen Zustand verschiedene Uebelstände ergeben, wovon der grösste der ist, dass die jetzige Organisation zu wenig Spielraum lässt, so dass die Behörden der Organisation der Tierarzneischule gegenüber viel weniger frei sind, als gegenüber der Organisation der Hochschule. Auch hat es sich mit der Zeit herausgestellt, dass die im Gesetze festgesetzten Besoldungen der Professoren der Tierarzneischule zu gering und nicht mehr haltbar sind. Nach dem Gesetz kann die Besoldung der Professoren der Tierarzneischule nicht mehr als Fr. 4500 betragen. Diese Besoldung mag in gewissem Sinne für solche Professoren genügend sein, die neben ihrer Stellung in der Anstalt noch eine Nebenbeschäftigung treiben. Es giebt einige Professoren, die Privatpraxis haben, die häufig in der Lage sind, Gutachten abzugeben etc. und so im ganzen ein Einkommen beziehen, das zu ihrem Lebensunterhalt genügt. Es giebt aber auch solche, die infolge ihrer grösseren Inanspruchnahme durch die Anstalt nicht in der Lage sind, irgend welche Nebenbeschäftigung zu betreiben, und für diese ist offenbar eine Maximalbesoldung von Fr. 4500 für die hiesigen Verhältnisse viel zu gering. Auch ist es ein etwas sonderbares Verfahren, der Tierarzneischule Hilfsprofessoren zu geben, die der Hochschule entnommen sind und für die gleichen Kurse, Vorlesungen und Uebungen, die sie mit den Studenten der Hochschule halten, besonders honoriert werden, wie dies in Bezug auf mehrere Professoren der Hochschule der Fall ist. Diese Sonderbarkeit ergibt sich daraus, dass die Studenten der Hochschule sogenannte Kollegien-gelder bezahlen, welche von den Professoren behängt werden, während die Schüler der Tierarzneischule keine Kollegien-gelder bezahlen. Es bestünde also, wenn die betreffenden Professoren für ihre Leistungen an der Tierarzneischule nicht besonders honoriert würden, die Ungleichheit, dass sie von den Studenten der Hochschule Kollegien-gelder beziehen würden, nicht aber von denjenigen der Tierarzneischule.

Der Hauptgrund aber, weshalb es heutzutage nicht mehr angeht, eine Trennung der beiden Schulen aufrecht zu erhalten, ist ein wissenschaftlicher. Die Tierarzneischule hat mit der Zeit eine sehr grosse Bedeutung erlangt, nicht nur deshalb, weil der Viehstand, mit welchem sich die Tierarzneischule in erster Linie zu befassen hat, ein viel grösserer und viel wertvollerer ist als früher, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf neue Zweige der medizinischen Wissenschaft, welche in neuerer Zeit eine grosse Ausbildung erlangt haben und zum grossen Teil mit dem Viehstand, mit der Tierwelt überhaupt in Verbindung stehen. Ich spreche von der Bakteriologie. Sie wissen, welche ungeheure Wichtigkeit den Entdeckungen zukommt, welche vor einigen Jahrzehnten von Gelehrten wie Pasteur und andern in diesem wichtigen Zweige gemacht worden

sind. Sie wissen, dass gegenwärtig die Theorie besteht, dass ein grosser Teil, wenn nicht alle Krankheiten infolge der Einwirkung sogenannter Bacillen entstehen und dass deren Einwirkung auf den Organismus durch die Vornahme gewisser Impfungen unschädlich gemacht werden könne. Die notwendigen Präparate zu dieser neuen Heilmethode müssen durch Versuche an Tieren hergestellt werden. Es ist beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht möglich, ein anderes Verfahren zu finden als dasjenige, dass die Tiere für die Heilung des Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Dies hat eine grosse Annäherung zwischen der Menschenmedizin und der Tiermedizin zu stande gebracht, und es ist dadurch die letztere eine höhere Wissenschaft geworden. Früher wurde sie von den Vertretern der Menschenmedizin etwas von oben herab behandelt; man meinte, da die Menschenärzte mit Menschen zu thun haben, die Tierärzte dagegen mit Tieren, so bewirke dies einen grossen Unterschied zwischen den beiden Wissenschaften. Allein es kommt nicht darauf an, ob das Objekt der Behandlung ein Mensch ist oder ein Tier, sondern die Hauptsache ist in erster Linie die Wissenschaft an und für sich, und man muss gestehen, dass die tierärztliche Wissenschaft der menschenärztlichen ebenbürtig ist, ja man könnte sogar sagen, dass die erstere mit gewissen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche die letztere nicht kennt. Die Organe sind bei allen Menschen die gleichen, abgesehen von den Unterschieden, die sich aus dem Wachstum ergeben. Die Tiere dagegen haben zum Teil ganz verschiedene Organismen, die besonders studiert werden müssen, was auf die Gestaltung der Wissenschaft von Einfluss ist. Kurz, es ergibt sich aus dem heutigen Stand der Wissenschaft die absolute Notwendigkeit, die beiden Disciplinen, Tier- und Menschenmedizin, in einer einzigen Anstalt zu vereinigen.

Ein Umstand, der ebenfalls ins Gewicht fällt, ist folgender.

Bei der jetzigen Organisation der Tierarzneischule ist es absolut unmöglich, für die Ausbildung von Lehrkräften derselben zu sorgen. Die Tierarzneischule sieht keine Privatdozenten vor und ist überhaupt nicht so eingerichtet, dass Privatdozenten dort aufgenommen könnten. Wenn daher infolge Demission oder Tod Professoren abgehen, so befinden wir uns in der absoluten Unmöglichkeit, aus unseren bernischen Kreisen für Nachwuchs zu sorgen und müssen uns daher an ausländischen Tierarzneischulen umsehen oder einen Menschenmediziner in die Tiermedizin versetzen. Wir haben denn auch schon wiederholt Doktoren der Menschenmedizin zu Professoren der Tiermedizin gemacht. So lange der Lehrkörper der Tierarzneischule ein begrenzter ist, wird er durch die Macht der Verhältnisse nicht nur verhindert, sich wissenschaftlich besonders zu bethätigen, sondern auch vielleicht mehr oder weniger verhindert, sich überhaupt mit der Wissenschaft zu beschäftigen, weil den einzelnen Mitgliedern die Vielseitigkeit abgeht, indem ihre Thätigkeit eine durch das Programm der Schule bestimmt abgegrenzte ist.

Aus allen diesen Verhältnissen ergab sich die Notwendigkeit, eine Verschmelzung vorzunehmen. Es ist nicht das erste Mal, dass diese Frage aufgeworfen wurde, allein die Angelegenheit ist nie bis zu einem Gesetzesentwurf gediehen. Der Entwurf, den ich zu Händen des Regierungsrates und des Grossen Rates ausarbeitete, wurde dem Senat der Hochschule und

der Kommission und der Lehrerschaft der Tierarzneischule unterbreitet, und alle bezüglichen Interessenten und vorberatenden Behörden haben sich mit demselben einverstanden erklärt. Der projektierten Verschmelzung wird also seitens der interessierten Kreise absolut kein Widerstand entgegengesetzt. Allerdings haben sowohl der Senat der Hochschule, als die begutachtenden Behörden der Tierarzneischule einige Vorbehalte gemacht. Die medizinische Fakultät machte den Vorbehalt, dass die Studenten der Tierarzneischule künftig die gleiche Maturität haben sollen wie die Mediziner. Das ist nun eine Frage, die später untersucht werden soll. Grundsätzlich bin ich auch der Ansicht, dass es keinen Grund giebt, für die Studenten der Tierarzneischule eine geringere Vorbildung zu verlangen als für diejenigen der Menschenmedizin. Allein es giebt gegenwärtig noch gewisse Schwierigkeiten, welche überwunden werden müssen, bevor wir die Gleichstellung zulassen. Ich würde meinerseits dieselbe nur befürworten können, wenn der Bund, der hier eine massgebende Rolle spielt, einverstanden wäre, für die Vorbildung der Mediziner auch die Realmaturität als zulässig zu erklären, denn ich halte dafür, dass für die Tierarzneischule die Realmaturität der sogenannten klassischen Maturität vorzuziehen ist. Allein, wie gesagt, diese Frage ist heute noch nicht spruchreif und wird erst später entschieden werden. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dieselbe heute nicht als eine massgebende Frage zu betrachten.

Eine andere Bedingung, die sowohl vom Senat als der Tierarzneischule geäussert wurde, ging dahin, die medizinische Fakultät sei in eine tierärztliche und eine menschenärztliche zu trennen, ähnlich wie wir auch die philosophische Fakultät getrennt haben. Ich wollte mich diesem Antrag nicht widersetzen. Es sollen also die speziellen Interessen der beiden Fakultäten besonders behandelt werden, was natürlich nicht ausschliesst, dass in Bezug auf die wissenschaftliche Seite der beiden Anstalten gemeinschaftliche Beratungen stattfinden können.

Es wäre noch die Frage zu erörtern, ob die Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule finanzielle Konsequenzen von Belang haben werde. Die Verschmelzung wird allerdings eine etwas grössere Ausgabe des Staates, speziell für die Tierarzneischule, zur Folge haben. Wir werden notwendigerweise die Besoldungen erhöhen und die Studenten der Tierarzneischule in Bezug auf die Kollegengelder mit den Studenten der Hochschule auf die gleiche Linie setzen müssen, so dass also die Schulgelder, die bisher in die Staatskasse flossen, wegfallen werden. Wahrscheinlich werden sich auch noch andere Konsequenzen ergeben, die bei diesem Anlass nicht vermieden werden können. Die Tierarzneischule von Bern hat sich nach meiner Ansicht nicht in dem Verhältnis entwickelt, wie die Erfordernisse der Landwirtschaft und der Wissenschaft es erheischen. Es giebt eine ganze Reihe wichtiger Vorlesungen, die an unserer Tierarzneischule fehlen, weil die Zwangsjacke, in welcher sich dieselbe gegenwärtig mehr oder weniger befindet, es verhindert, neue Wissenschaften einzuführen. Ich habe mir daher vorgenommen, wenn einmal die Verschmelzung eine vollendete Thatsache sein wird, ein ganz neues Programm für die Tierarzneischule aufzustellen. Vorarbeiten hiefür sind bereits gemacht. Natürlich werden sich daraus Mehrausgaben ergeben für Anstellung neuer Professoren, aber man kann nicht sagen,

dass dieselben eine direkte Folge der Verschmelzung seien. Uebrigens wird der Grosse Rat noch in den Fall kommen, sich darüber auszusprechen.

Der Entwurf den wir Ihnen vorlegen, ist ein sehr einfacher. Ich hatte allerdings ursprünglich dem Regierungsrat einen etwas grössern Entwurf vorgelegt, indem ich versuchte, bei dieser Gelegenheit auch gewisse Aenderungen mehr oder weniger nebensächlicher Natur durchzuführen, welche am Hochschulgesetz vorgenommen werden sollten. Allein der Regierungsrat hat gefunden, es sei besser, diese Details des Hochschulgesetzes nicht in diese Beratung hineinzuziehen, da er befürchtete, es möchten dann vielleicht allzuvielle Abänderungsanträge gestellt werden. So haben wir uns denn darauf beschränkt, einfach zu sagen, die Tierarzneischule werde mit der Hochschule verbunden und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes seien auch auf die Tierarzneischule anwendbar. Dazu kommt noch ein fernerer Artikel, über den ich Ihnen das Nötige in der Detailberatung sagen werde.

Namens des Regierungsrates stelle ich Ihnen den Antrag, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

**Iseli** (Jegenstorf), Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat diese Vorlage eingehend geprüft und einstimmig den Beschluss gefasst, Ihnen das Eintreten auf dieselbe zu empfehlen. Wie Sie wissen, hat der Staat in den letzten Jahren für die Tierarzneischule grosse Opfer gebracht und Dank der neuen Einrichtungen und der Tüchtigkeit der gegenwärtigen Lehrer ist sie zu hohem Ansehen und Ruf gelangt. Es ist deshalb angezeigt, sie nicht länger als Aschenbrödel zu behandeln, sondern sie, wie die Vorlage lautet, mit der Hochschule zu vereinigen. Von Kollegen, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, wurde das Bedenken geäussert, es werde in Zukunft mit den Veterinären, da sie die volle Maturität machen müssen, weniger gut zu verkehren sein und sie werden namentlich auch in Bezug auf den Tarif höhere Anforderungen stellen. Ihre Kommission teilt diese Bedenken nicht. Sie glaubt, es schade nichts, wenn die künftigen Tierärzte schon die volle Maturität machen müssen. Im weitern aber weiss man, dass der Tierarzt mit allen Schichten der Bevölkerung verkehren muss und sein Beruf ein derartiger ist, dass nicht mit Glacéhandschuhen zugegriffen werden kann. Und was den Tarif betrifft, so glauben wir, die schon jetzt ziemlich grosse Konkurrenz unter den Tierärzten werde schon dafür sorgen, dass derselbe nicht zu hoch hinaufgeschraubt wird. Auch in Bezug auf die Mehrkosten wurden Bedenken laut. Herr Erziehungsdirektor Gobat hat Ihnen jedoch darüber bereits Auskunft gegeben, und ich brauche mich deshalb nicht weiter darüber zu verbreiten. Wird das Gesetz vom Volke angenommen, so wird unsere Hochschule zu noch grösserm Ansehen gelangen und vermehrten Zuspruch bekommen, so dass sich die Kollegienelder wesentlich vermehren, wodurch der Honorarausfall einzelner Professoren gedeckt wird. Die Kommission glaubt allerdings, die Vorlage werde zur Folge haben, dass sich die Quantität der Tierärzte etwas vermindert. Dafür wird sich aber die Qualität ganz bedeutend heben, was gewiss nur im Interesse unserer Landwirtschaft liegt. Wir empfehlen Ihnen daher einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

**Wyssmann.** Es ist wohl am Platz, wenn auch ein Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Vertreter des Berufes, dessen Interessen hier in Frage stehen, das Wort ergreift. Wenn auch gegen das Eintreten keine Opposition erhoben worden ist, so ist mir doch bekannt, dass in landwirtschaftlichen Kreisen Bedenken gegen dieses Gesetz obwalten. Ich glaube aber, es ist dies mehr einem Missverständnis zuzuschreiben. Es handelt sich heute nicht um die Einführung der vollen Maturität, wie der Herr Erziehungsdirektor bereits gesagt hat; denn hierüber haben nicht wir zu entscheiden, sondern der Bund. Es handelt sich lediglich darum, ob man die Tierarzneischule wiederum der Hochschule anschliessen will, wie es früher der Fall war, indem man sie gleichzeitig als besondere Fakultät erklärt. Es war sicher ein Missgriff, dass im Jahr 1868 die Tierarzneischule von der Hochschule gewissermassen abgeschüttelt wurde. Es geschah das im Unmut vielleicht darüber, dass die Tierarzneischule damals nicht besonders gut marschierte. Die Verhältnisse von damals sind mir bestens bekannt, da meine Studienzeit in diese Periode fällt. Die Schuld lag nicht an der Organisation, sondern an den Personen, und ich begreife deshalb nicht, wie der damalige Erziehungsdirektor dazu kommen konnte, die Tierarzneischule von der Hochschule zu trennen. Heute wird nun also wiederum der Anschluss an die Universität verlangt und es hat dieser Wunsch um so mehr Berechtigung, als die Verhältnisse gegenüber 1868 ganz andere geworden sind. Unser Viehstand hat sich vielleicht verdreifacht und ist im Wert ganz gewaltig gestiegen. Die Anforderungen der Privaten und des Staates an die Tierärzte sind infolgedessen ganz andere geworden. Auch die Lebensmittelpolizei etc. stellt hohe Anforderungen an den Tierarzt, und man soll ihm deshalb Gelegenheit geben, sich in richtiger Weise auszubilden. Findet der Anschluss an die Hochschule statt, so werden auch Professoren der medizinischen Fakultät mehr als bisher zum Unterricht angehender Tierärzte beitragen können. Es giebt verschiedene Vorlesungen, die von den Studenten der Menschen- und der Tiermedizin gemeinschaftlich gehört werden können, wodurch die Professoren der Tierarzneischule entlastet werden, so dass es ihnen möglich sein wird, dafür andere Fächer zu dozieren, die bis jetzt nur so nebenbei und nicht methodisch gelehrt werden konnten. Ich will in dieser Beziehung auf Details nicht eintreten und erwähne nur die Viehversicherung, die Milchuntersuchung, Fleischschau- und Viehtaxationskurse etc., Fächer, die ganz speziell die praktische Ausbildung des Tierarztes beschlagen. Durch Herbeiziehung von Privatdozenten werden ebenfalls die Professoren entlastet werden können, was zudem die Möglichkeit giebt, falls im Professorenkollegium eine Lücke eintritt, unter unsern eigenen Leuten einen Ersatz zu finden. Ich glaube, es wäre ferner ein Vorteil, wenn die veterinärmedizinische Fakultät auch den Doktorgrad erteilen könnte. Es würde dies dazu dienen, dass durch vermehrte wissenschaftliche Forschungen Neues zu Tage gefördert würde, was dem ganzen Stande zu gut käme. Auch würden junge Leute, welche die volle Maturität gemacht haben, dadurch eher veranlasst, sich dem tierärztlichen Studium zu widmen.

Was den Kostenpunkt betrifft, so habe ich darüber nichts zu bemerken. Dagegen möchte ich noch mit einigen Worten auf die Frage der vollen Maturität eintreten, da ich glaube, wir sollen diese Frage klarlegen, damit man sich in dieser Beziehung nicht zu sehr ängstigt und das Gesetz nicht an diesem Umstand

scheitert. Die volle Maturität wird seit langer Zeit von den tierärztlichen Kreisen allgemein verlangt. Ich sagte mir anfänglich allerdings auch, die volle Maturität werde zur Folge haben, dass die Studienkosten sich bedeutend vermehren, was eine Verminderung der Zahl der Tierärzte nach sich ziehen werde, was für den Landwirt nicht gleichgültig sein könne. Nach reiflicher Ueberlegung bin ich aber zur Ueberzeugung gekommen, dass dem nicht so ist. Der Schritt, der gethan würde, ist kein so grosser. Seit 60 Jahren, das heisst seit der Zeit, wo man noch aus der Primarschule in die Tierarzneischule übertreten konnte, wurden die Anforderungen puncto Vorbildung so gesteigert, dass der letzte Schritt kein grosser mehr ist. Gegenwärtig muss derjenige, der in die Tierarzneischule eintreten will, die Sekunda, also die zweitoberste Klasse des Gymnasiums, absolviert haben. Wenn wir nun verlangen, dass einer noch etwas weiter studiere und die volle Maturität sich erwerbe, so hat dies um so weniger auf sich, als die Professoren die Beobachtung gemacht haben, dass Leute mit voller Maturität die Tierarzneischule in kürzester Zeit absolvierten, dass heisst schon mit 7 Semestern, während andere erst im 8. oder 9. Semester ins Examen kommen. Das Verlangen der vollen Maturität wird also eine Verlängerung der Studienzzeit um höchstens circa ein Jahr bewirken, anderseits aber wird dadurch die Qualität der Tierärzte sich wesentlich heben, was im Interesse der Landwirtschaft liegt. Gegenwärtig haben wir oft die Erfahrung gemacht, dass solche, welche die volle Maturität nicht machen konnten, sich dann dem tierärztlichen Beruf zuwandten. Wir haben Beispiele, dass Leute, die Pfarrer, Fürsprecher oder auch Mediziner werden wollten, absprangen, weil sie die Maturität nicht machen konnten und dann in die Tierarzneischule eintraten. Dass dies nicht im Interesse der Qualität der Tierärzte ist, liegt auf der Hand; diese Leute sind jedenfalls nicht diejenigen, welche berufen sind, die Tiermedizin hoch zu halten, namentlich in einer Zeit, wo so viele Gebiete noch zu erforschen sind. Wie bereits erwähnt wurde, ist in den letzten Jahren die Bakteriologie in den Vordergrund getreten, auch die ganze Seuchenlehre ist, mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsverhältnisse, eine andere geworden — kurz, um alle diese Dinge zu beherrschen, bedarf es tüchtiger Leute, keiner Stümper. Von diesem Standpunkt aus kann es die Landwirtschaft also nur begrüssen, wenn die volle Maturität verlangt wird. Früher bestund auch der Uebelstand, dass die Leute zu jung, zum Teil schon mit 17 Jahren, an die Tierarzneischule kamen, sich dann hier als freie Leute fühlten und sich durch das zu freie Leben während der Studienzzeit, wie ich aus Erfahrung weiss, zu Grunde richteten. Auch dies würde in Zukunft weniger mehr der Fall sein; es werden weniger Misserfolge eintreten, und wir werden so weniger Leute haben, die, wie man zu sagen pflegt, zum gelehrten Proletariat gehören. Die ersten Autoritäten sowohl der Tier- wie der Menschenmedizin haben schon seit 30, 40 Jahren verlangt, dass die Veterinärmedizin der Menschenmedizin gleichgestellt werde. Sie haben die gleichen wissenschaftlichen Grundlagen, nur das Objekt ist verschieden. Schon Dr. Schneider erklärte 1865 in diesem Saale, die Tierarzneischule sollte der medizinischen Fakultät gleichgestellt sein. Er betonte namentlich, dass der gegenseitige Verkehr der Professoren sehr anregend wirke, und wenn man behauptete, die Professoren der Tierarzneischule seien nicht auf

der Höhe, so glaube er das zwar nicht, aber wenn es wahr sein sollte, so sollen sie gerade deswegen mit den Professoren der medizinischen Fakultät in Berührung bleiben, damit sie von diesen auf die Höhe gezogen werden. Unser Bestreben muss darauf gerichtet sein, dass der ganze tierärztliche Stand gehoben wird. Aehnlich wie in andern Berufsarten hat es auch im Stand der Tierärzte immer mehr oder weniger hervorragende Vertreter gegeben, allein damit ist dem Stand als solchem nicht geholfen. Wir müssen dafür sorgen, wie gesagt, dass der ganze Stand gehoben wird, was nur durch eine bessere Vorbildung geschehen kann.

Meine Herren, Sie haben vor einigen Jahren in dankenswerter Weise für die neue Tierarzneischule grosse Mittel bewilligt, indem Sie sich von der Notwendigkeit überzeugten, für die Tierarzneischule etwas zu thun. Dieselbe erfreut sich jetzt mustergültiger Einrichtungen, und nun würde es sich nicht gut ausnehmen, wenn man nicht dazu beitragen wollte, die Tierärzte auch in socialer Beziehung auf eine bessere Stufe zu bringen. Konnte man 1868 vielleicht mit einigem Recht an den Professoren der Tierarzneischule Kritik üben — es waren das Leute, die seiner Zeit Tüchtiges, ja Hervorragendes geleistet, sich aber überlebt hatten — so stehen unsere heutigen Professoren durchaus auf der Höhe und erfreuen sich nicht nur bei uns, sondern auch auswärts des besten Rufes. Die Hochschule wird sich daher der Tierarzneischule durchaus nicht zu schämen haben.

Es wurde auch bemerkt, wenn man die volle Maturität verlange, so werde man in Zukunft nur noch Herrentierärzte haben, die Glacéhandschuhe tragen und die Untersuchungen nicht so vornehmen, wie es nötig sei. Nun sehe ich aber nicht ein, weshalb die verlangte höhere Vorbildung zur Folge haben sollte, dass die Tierärzte in dieser Beziehung delikater werden. Es ist oft ekelhafter, mit schmutzigen Leuten umzugehen, als mit Tieren; ich habe aber noch nie gehört, dass deswegen ein Arzt einen Patienten vernachlässigt habe. Ebenso wenig wird man dies vom Tierarzt sagen können.

Es wurden auch Bedenken geäussert bezüglich des Tarifs. Allein dies wird sich von selbst regulieren. Der Tierarzt hat bekanntlich kein glänzendes Auskommen und ist häufig auf Nebenerwerb angewiesen, um seine Familie besser durchbringen zu können. Ist der Tierarzt in seinem Beruf tüchtig, so soll er auch eine anständige Taxe anwenden dürfen. Immerhin haben wir einen Tarif, der nicht überschritten werden darf, und sollte einmal einer zu viel fordern, so wird er sich ins eigene Fleisch schneiden, indem die Leute sich von ihm zurückziehen, so dass er weniger zu thun haben wird. In dieser Beziehung ist also nicht viel zu befürchten. Der Tierarzt soll allerdings etwas besser bezahlt werden, so gut wie andere Berufsleute auch, mit Rücksicht auf die veränderten Lebensverhältnisse.

Meine Herren, ich möchte Sie bitten, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und die irrthümlichen Auffassungen, von denen ich gesprochen habe, nicht aufkommen zu lassen, damit das Gesetz nicht schliesslich bei der Volksabstimmung verworfen wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1 und 2.

Angenommen.

des Inkrafttretens einzusetzen; allein man kann dies verschieben bis nach der zweiten Beratung.

Angenommen.

Art. 3.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-  
erstatte des Regierungsrates. Dieser Artikel hat folgende  
Tragweite: Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass die-  
jenigen Professoren der Hochschule, welche gegenwärtig  
an der Tierarzneischule Vorlesungen halten, dafür vom  
Staat eine besondere Besoldungszulage beziehen, da  
sie eben von den Tierarzneischülern keine Kollegien-  
gelder erhalten. Ist einmal die Fusion vollzogen, so  
werden diese Professoren auch von den Studenten der  
Tierarzneischule Kollegiengelder bekommen, gleich wie  
von den andern Studenten. Würden sie nun ausserdem  
auch noch die Staatszulage erhalten, so würden sie für  
ihre Arbeit doppelt bezahlt, was natürlich nicht angeht.  
Diese Doppelspurigkeit in der Bezahlung könnte übrigens  
nur so lange andauern, als das Anstellungsverhältnis  
der betreffenden Professoren währt, indem das be-  
treffende Hilfspersonal nicht auf Lebenszeit, sondern  
nur für eine gewisse Periode angestellt ist. Bis zum  
Ablauf der Periode sollte nun die Frage geregelt  
werden, was mit dem Art. 3 bezweckt wird. Wir sagen,  
bis zum Ablauf der Amtsdauer solle das gegenwärtige  
Verhältnis bestehen bleiben. Die betreffenden Pro-  
fessoren würden also bis zum Ablauf der Amtsdauer  
die Staatszulage erhalten wie bis jetzt, wogegen aber  
die Kollegiengelder der Tierarzneischüler in die Staats-  
kasse zu fallen hätten. Ich kann nicht sagen, dass mir  
diese Bestimmung gerade sehr gut gefällt. Erstens  
handelt es sich um eine Uebergangsbestimmung, und  
vielleicht ist sie überflüssig, da es sich von selbst ver-  
steht, dass die Professoren für ihre Bemühungen nicht  
auf doppelte Bezahlung Anspruch erheben können.  
Sollten Sie daher finden, die Bestimmung könne weg-  
gelassen werden, so habe ich nichts dagegen einzu-  
wenden; es genügt mir, wenn die Sache öffentlich  
besprochen wurde, und ich nehme an, die betreffenden  
Professoren werden selber der Ansicht sein, dass sie  
nicht auf doppelte Bezahlung Anspruch haben. Vielleicht  
lässt sich die Sache zwischen der Erziehungsdirektion  
und den betreffenden Professoren sehr leicht regeln,  
sei es, dass sie bis zum Ablauf der Amtsdauer die  
Besoldung fortbeziehen und die Kollegiengelder dem  
Staat überlassen, sei es, dass sie die Kollegiengelder  
beziehen, aber dafür auf eine besondere Entschädigung  
des Staates verzichten. Immerhin musste die Regierung  
die Frage aufwerfen, wie sie sich aus der veränderten  
Sachlage infolge der Fusion ergibt.

Der Art. 3 wird, da ein direkter Streichungsantrag nicht gestellt ist, als angenommen erklärt.

Art. 4.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-  
erstatte des Regierungsrates. Hier wäre das Datum

Art. 5.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Präsident.** Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

**Motion des Herrn Grossrat Demme betreffend  
Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes.**

(Siehe Seite 2 hievor.)

**Demme.** Die Motion, die ich im März dieses Jahres gestellt habe, hatte ursprünglich folgenden Wortlaut: « Der Unterzeichnete ersucht hiermit die Regierung, dem Rat so bald wie möglich eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. » Infolge Rücksprache mit massgebenden Persönlichkeiten, die mich ersuchten, ich möchte der Motion eine weniger bindende Fassung geben, habe ich dann für dieselbe folgenden Wortlaut gewählt: « Der Unterzeichnete ersucht die Regierung, Bericht und Antrag zu bringen über gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, sowie über eine Revision des Hausiergesetzes. »

Meine Herren, die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ist eine aktuelle Frage, die überall, im Inn- und Ausland, den Handels- und Gewerbestand auf das Lebhafteste beschäftigt. Auch im Kanton Bern vernimmt man aus den grössern Städten je länger je mehr Klagen über das Ueberhandnehmen unlauterer, schwindelhafter Geschäftspraktiken, die mit unsern bisherigen soliden Geschäftsgrundsätzen in grellem Widerspruch stehen. Es sind dies Missbräuche, die Treu und Glauben je länger je mehr untergraben, die reelle Konkurrenz schädigen, auf die Arbeitslöhne drücken und zu alledem

den Konsumenten um sein gutes Geld bringen. Es handelt sich dabei nicht nur um einzelne Fälle, sondern um ein ganzes System, um ein Uebel, mit dem man, als einem bestimmten Faktor, im Geschäftsleben rechnen muss.

Die Formen, in denen der unlautere Wettbewerb auftritt, sind unendlich mannigfaltig, wie überhaupt unser Geschäftsleben sich immer beweglicher gestaltet. Da haben wir zunächst die Missbräuche auf dem Gebiet der Reklame. Wenn einer das Publikum betreffend die Beschaffenheit der Ware täuscht, indem er eine Ware als reell verkauft, trotzdem er weiss, dass sie Zusätze einer andern Ware enthält, ja, die er unter Umständen beim Fabrikanten selber so bestellt hat; wenn einer das Publikum täuscht in Bezug auf den Preis der Waren, indem er sie angeblich zum Ankaufspreis abgibt, oder wenn einer erklärt, er kaufe direkt vom Produzenten, während er seine Waren vom Zwischenhändler bezieht; wenn einer betreffend die Warenvorräte unrichtige Angaben macht, z. B. behauptet, die Waren befinden sich in Originalverpackung, trotzdem dies nicht wahr ist; wenn Thatsachen verbreitet werden, die geeignet sind, dem Geschäftsbetrieb der Konkurrenten zu schaden etc. — alles das ist Missbrauch des Reklamewesens. Dabei möchte ich namentlich noch auf einen Punkt aufmerksam machen: es ist die Täuschung des Publikums mit Diplomen und Medaillen. Gewisse Fabrikanten kaufen um gutes Geld derartige Diplome und Medaillen von Schwindelfirmen in Lyon, Marseille, Paris, Brüssel etc. und täuschen damit das Publikum in Bezug auf die oft mehr als zweifelhafte Qualität der Waren. Sie wissen, wie leicht man heutzutage Dokortitel kaufen kann. Aehnlich verhält es sich auf diesem Gebiet. Ein petit comité werden sogenannte Ausstellungen organisiert, von deren Existenz man in der betreffenden Stadt nicht einmal eine Ahnung hat, und mit leichter Mühe kann man sich an einer solchen «Ausstellung» ein Diplom oder eine Medaille holen.

Eine andere Form des unlautern Wettbewerbes besteht darin, dass gewisse Waren mit einem niedrigen Preis angeschrieben und ausgestellt werden, aber nicht in der Absicht, die betreffenden Waren zu verkaufen; sie sind nur gewissermassen der Speck, mit welchem man die Mäuse fängt, das heisst, die Leute in den Laden zu ziehen sucht. Ein anderer Geschäftskniff besteht im Anschreiben der Waren in ungeraden Rappen, um das Publikum glauben zu machen, der Geschäftsinhaber sei in der Berechnung seines bescheidenen Benefices so gewissenhaft, dass er nicht einen Rappen mehr verlange. Ein weiterer Geschäftskniff besteht darin, gewisse Artikel, und zwar sind dies Massenartikel, deren Qualität und Wert das Publikum beurteilen kann, zu einem Schleuderpreis, weit unter dem Selbstkostenpreis, zu verkaufen, nur um das Publikum glauben zu machen, die übrigen Waren seien ebenso gut und ebenso billig, während in Wirklichkeit oft Waren dritter und vierter Qualität zu hohen Preisen verkauft werden. Ein fernerer Kniff besteht darin, dass man sich Verkürzungen in Bezug auf Mass und Gewicht erlaubt. Eine Schachtel Stahlfedern z. B., die sonst immer 144 Stück enthält, enthält nur 100 Federn, oder eine Spuhle Faden hält nur 20 Meter statt 50 Meter, sieht aber äusserlich genau gleich gross aus wie eine solche mit 50 Meter. Auch in Bezug auf Seife, Chocolate etc. wird nicht das angegebene Gewicht verkauft, äusserlich aber sieht das Paket genau gleich

aus, wie ein vollgewichtiges. Statt 10 Meter Band erhält man nur 6 Meter etc. Der grösste Schwindel wird beim Garnhandel getrieben, indem die Strangen  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{3}$  weniger Garn enthalten. Auch in Bezug auf die Quantitätsbezeichnung kommen also grosse Missbräuche vor.

Zum unlautern Wettbewerb gehören auch die sogenannten Ausverkäufe. Der Verein schweizerischer Geschäftsreisender hat schon im Jahr 1895 Vorschläge gemacht zur Aufstellung gesetzlicher Massnahmen speziell in Bezug auf die Ausverkäufe. Auch die Basler Handelskammer hat sich sehr eingehend mit dieser Sache beschäftigt, ebenso der baslerische Gesetzesentwurf über den unlautern Wettbewerb. Ich will nicht von den vielen «freiwilligen Steigerungen» sprechen, wie sie hier unter dem Kornhaus stattfinden; aber es wäre interessant, einmal zu konstatieren, wie viele Ausverkäufe einzig in der Stadt Bern im Lauf eines Jahres vorkommen und was für neue Geschäfte die betreffenden Geschäftsinhaber nach Abschluss des Ausverkaufes aufthun. Der Geschäftskniff besteht einfach darin, während der Dauer des Ausverkaufes das Warenlager immer wieder zu ergänzen, um den Ausverkauf so weit als möglich auszudehnen.

Bei diesem Anlass möchte ich auch noch die Abzahlungsgeschäfte erwähnen. Es wäre gut, wenn man dieselben bei diesem Anlass auch unter die Lupe nehmen würde, denn dass da viele Missbräuche vorkommen, beweist der Umstand, dass sich die Gerichte immer und immer wieder mit diesen Geschäften zu befassen haben, und es giebt Leute, welche die Abzahlungsgeschäfte geradezu als Wuchergeschäfte bezeichnen. Das System des Kaufens auf Abzahlung ist für den Käufer ein zweischneidiges Schwert. Die Sache kann allerdings nicht gepfändet werden, der Nachteil besteht aber darin, dass der Käufer, der die Ware vielleicht 100—200 % teurer bezahlen musste, wegen einer kleinen Restanz ausgetrieben werden kann.

Endlich möchte ich auch noch die grossen Warenhäuser erwähnen. Es ist gewiss richtig, dass die Grossindustrie im Anfang in den grossen Bazaren gute Kunden hat. Allein im Laufe der Zeit gerät der Fabrikant, der mit solchen Warenhäusern zu thun hat, zu denselben in eine ganz unheimliche Abhängigkeit, die für ihn geradezu verhängnisvoll werden kann und jedenfalls der Solidität und Reellität der Industrie nicht Vorschub zu leisten geeignet ist. Die Warenhäuser sagen sich, wenn wir billig verkaufen wollen, so müssen wir auch billig einkaufen, und so drücken sie auf den Fabrikanten, der seinerseits auf die Arbeiter drückt und ausserdem minderwertige Ware produzieren muss. Es giebt Warenhäuser, die geradezu Ramschware bestellen, indem sie dem Fabrikanten erklären: die Ware darf nicht mehr als so und so viel kosten, muss aber das Aussehen guter Ware haben, mag sie im übrigen auch Schund sein. So sind wir dazu gekommen, dass gewisse Fabrikanten geradezu Ramschware fabrizieren, das heisst Ware, die keinen Käufer fände, wenn derselbe von der wirklichen Qualität eine Ahnung hätte. Den Warenhäusern beizukommen, wird jedenfalls schwer sein, und ich glaube, es wird das beste sein, wenn man sie den Steuerkommissionen zur Berücksichtigung angelegentlichst empfiehlt. Es sind in dieser Beziehung auch schon verschiedene Vorschläge gemacht worden. Die einen möchten diese Geschäfte besteuern nach dem Rauminhalt, andere nach der Zahl der Angestellten, wieder andere nach der Zahl der Geschäftsbranchen,

giebt es ja doch Warenhäuser, in denen man so ziemlich alles haben kann.

Ich glaube, Ihnen genügend viele Beispiele angeführt zu haben, um zu zeigen, wie notwendig es ist, dass auch im Kanton Bern in Bezug auf die Aufstellung gesetzlicher Massnahmen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes etwas geschieht, um so unser Geschäftsleben zu sanieren. Ich möchte daran erinnern, dass wir in der Lebensmittelbranche vor zehn Jahren dem Betrug den Riegel gesteckt haben, und ich glaube, es wäre wohl möglich, auch in andern Branchen das Publikum vor Prellerei und Betrug zu schützen.

Die Frage der Notwendigkeit eines derartigen Spezialgesetzes lässt sich in eine civilrechtliche und eine strafrechtliche Seite trennen. Was die civilrechtliche Seite anbetrifft, so sind allerdings viele Juristen der Ansicht, das Obligationenrecht, speziell der Art. 50, sowie auch andere Artikel desselben, genüge, um den unlautern Wettbewerb bekämpfen zu können. Allein die kommerziellen Kreise sagen, es sei nicht jedermanns Sache, einen Civilprozess anzustrengen. Wir haben ein Wuchergesetz, aber es wird niemand behaupten wollen, infolge dieses Gesetzes werde der Wucher nicht mehr betrieben; ich glaube, in gewissen Geschäftsbranchen, im Viehhandel, sei er noch immer im Flor. Ein Mitglied des Obergerichts sagte mir aber, dasselbe habe höchst selten eine Klage wegen Wucher zu behandeln. Sie sehen auch hieraus, dass das Publikum nicht einen Civilprozess anstrengen mag, sondern lieber den Kürzern zieht.

Was die strafrechtliche Seite anbelangt, so sind wir alle einverstanden, dass strafrechtliche Bestimmungen nötig sind; die Frage ist nur die: sollen diese auf eidgenössischem oder kantonalem Boden aufgestellt werden, wollen wir auf ein eidgenössisches Strafgesetz warten, das allerdings beschränkende Bestimmungen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes aufnehmen könnte? Allein mir fehlt in letzterer Beziehung der Glaube. Ich war Mitglied der eidgenössischen Lebensmittelkommission und habe damals massgebende Persönlichkeiten gefragt, wie lange es noch gehen möchte, bis ein eidgenössisches Strafgesetzbuch dem Volke unterbreitet werden könne, worauf mir der Betreffende sagte, es werden jedenfalls noch zehn Jahre verstreichen. Das ist eine lange Zeit, und dies ist auch der Grund, weshalb gewisse Kantone, Genf, Zürich, St. Gallen und gegenwärtig auch Basel, sich entschlossen, die Frage des unlautern Wettbewerbes auf kantonalem Boden zu regeln. Ich glaube nun, es sei eine Ehrensache für den Kanton Bern, sich auch in die Reihe dieser Kantone zu stellen.

Für den Staat ist die Frage des unlautern Wettbewerbes überaus wichtig, sowohl in ethischer, national-ökonomischer und fiskalischer Beziehung. Je länger wir mit der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes zuwarten, desto mehr werden auch Treu und Glauben und Redlichkeit im Geschäftsleben schwinden; die solide Geschäftsmoral wird überwuchert von Schwindel und Betrugerei. Und die volkswirtschaftliche Seite liegt darin, dass der Mittelstand nicht mehr zu existieren vermag, so dass sich der Staat selbst eine seiner Hauptlebensadern unterbindet. Es hat mich gefreut, dass man in regierungsrätlichen Kreisen auch der Ansicht ist, es sei angezeigt, dass in dieser Sache etwas geschehe. Herr Regierungsrat v. Steiger hielt am 22. April abhin im Mattenhof-Sulgenbach-Weissenbühlleist einen Vortrag über die Grenzen der individuellen Freiheit

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

im Gewerbeswesen. Als Ziffer 3 seiner Thesen postulierte er unter anderm folgendes:

« Es müssen Mittel gefunden werden zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes im Handel. Dem Betrug in der Lebensmittelbranche haben wir im Kanton Bern schon seit zehn Jahren den Riegel gesteckt. So wird es auch in den andern Branchen möglich sein, der Ausbeutung des Publikums zu wehren.»

Und in der Schlussbetrachtung des mir vorliegenden Referates heisst es: « Anderseits müsste gesetzlich eingeschritten werden gegen den unlautern Wettbewerb im Handel. Der Redner schloss ungefähr: Etwas muss geschehen. Im demokratischen Gemeinwesen sind die Interessen noch solidarischer als anderswo. Die Freiheit der Erwerbsthätigkeit soll bleiben, doch innert den Schranken der Ehrlichkeit und der Ordnung.»

Von der Aufstellung eines solchen Gesetzes über die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes verspreche ich mir übrigens noch zwei wesentliche Vorteile. Erstens wird es manchen abhalten, in diese Geschäftspraktiken zu verfallen, und auf der andern Seite werden diejenigen, die sich bisher solcher Mittel bedienten, sich hüten, dieselben fernerhin zu gebrauchen, um nicht mit den Strafbestimmungen in Kollision zu geraten.

Was nun den Hausierhandel anbelangt, so ist zu konstatieren, dass dieses Gesetz in den letzten Jahren eine ganz bedeutende Verschärfung erfahren hat. Die Hausierpatente wurden bis auf Fr. 3000 erhöht, und ferner wird die Erlaubnis zum Hausieren an Ausländer an die Bedingung geknüpft, dass deren Heimat den Schweizern Gegenrecht halte. Aber nun kommt die Kehrseite. Dem Hausiergesetz wird einfach eine Nase gedreht. Statt die hohen Hausierpatentgebühren zu bezahlen, löst der Hausierer zu einer Jahrestaxe von Fr. 150 eine eidgenössische Geschäftsreisendenkarte, die ihn berechtigt, die Privatkundschaft abzusuchen. Der Hausierer wird also einfach Geschäftsreisender, und die Waren, die er verkauft, sind natürlich nicht mehr fertige Waren — Gott bewahre! — sondern nur Muster! Soll eine Gegend abgegrast werden, so wird eine Kiste mit Waren in die betreffende Gegend geschickt und bei einem Wirt etc. untergebracht. Der Reisende nimmt dann z. B. zwei Spiegel oder einen Regulateur unter den Arm und sucht die Gegend ab. Gewöhnlich ist der Mann nicht zu Hause, die Frau wird durch die scheinbare Billigkeit und das schöne Aussehen bestochen, kauft die Sache und wird so schmählich betrogen.

Bei diesem Anlass möchte ich noch aufmerksam machen auf eine 1898 erschienene Arbeit des Herrn J. G. Schwander, Sekretär des schweizerischen Geschäftsreisendenvereins, betitelt: « Hausierwesen und Hausiergesetzgebung nebst Entwurf eines Normalgesetzes ». In dieser Broschüre wird ausgeführt, dass das Hausierwesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung geradezu ein krankhafter Auswuchs unserer Handels- und Gewerbefreiheit sei und die Interessen der ortsangesessenen Gewerbetreibenden, aber auch in hohem Masse die Käufer schädige.

Es ist allerdings richtig, dass durch die Ausdehnung des Hausierhandels der Fiskus gewinnt, infolge der erhöhten Patenttaxen. Allein diese Ausdehnung des Hausierhandels schädigt anderseits in hohem Masse den ortsangesessenen Kleinhandel und das Gewerbe, und deshalb ist es doch angezeigt, der Frage näher zu treten, wie der Hausierhandel eingeschränkt werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, man solle denselben

1899.

53\*

auf die notwendigsten Artikel beschränken, das heisst auf solche Artikel, deren Qualität und Preis das Publikum zu beurteilen vermag, solche Artikel dagegen ausschliessen, in Bezug auf die das Publikum auf die leichteste Weise in hohem Mass betrogen werden kann. Ich habe deshalb in meiner Motion auch eine Revision des Hausiergesetzes angetönt, habe aber gehört, dass in letzter Zeit von Herrn Regierungsrat Joliat nochmals beschränkende Bestimmungen aufgestellt worden sind und dass die kantonale Handels- und Gewerbekammer sich mit diesen Beschränkungen einigermaßen befriedigt erklärt hat. Ich will deshalb die Anregung betreffend Revision des Hausiergesetzes nicht aufrecht erhalten, aber ich möchte doch bitten, dass die Regierung auch dieser Frage näher trete. Das Hausiergesetz ist jetzt immerhin 22 Jahre alt, und seither haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert.

Im übrigen möchte ich Ihnen meine Motion wärmstens zur Annahme empfehlen.

Herr Vicepräsident v. Muralt übernimmt den Vorsitz.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, erster Bericht-erstatte des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Demme, die ursprünglich bloss den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes verlangte, hat in ihrer zweiten Fassung eine Erweiterung erfahren, nach welcher auch die Revision des Hausiergesetzes, das heisst des Gesetzes über den Marktverkehr und den Verkauf im Umherziehen, einbezogen wurde. Es wird deshalb auch der Regierungsrat die Beantwortung teilen. Dem Sprechenden ist der Auftrag geworden, den ersten Teil zu beantworten, während der Herr Polizeidirektor hinsichtlich des Hausiergesetzes sich aussprechen wird.

Was den unlautern Wettbewerb anbetrifft, so wollen wir über die Verhältnisse, die in dieser Beziehung das Gedeihen unseres Handels und Gewerbes schwer beeinträchtigen, kein Wort mehr verlieren. Was Herr Demme über die verschiedenen Formen mitgeteilt hat, unter denen sich unehrliches Gewerbe verbirgt und das Publikum mehr oder weniger prellt, ist alles durchaus wahr. Wir beklagen es seit Jahren mit dem gesamten ehrlichen Handels- und Gewerbestand, mit allen denjenigen, die mit uns, als Angesehene, Freud und Leid teilen, dass ihnen hauptsächlich seitens auswärtiger Lieferanten und Fabrikanten in einer Weise Konkurrenz gemacht wird, dass sie dagegen nicht mehr aufkommen können. In dieser Beziehung sind wir wohl alle miteinander einverstanden, und ich kann beifügen, dass die persönliche Ansicht des Sprechenden sich auf lange und objektive Beobachtung unserer gewerblichen Verhältnisse stützt. Man kann nur darüber verschiedener Ansicht sein, durch welche Mittel dem Uebel abgeholfen werden könne.

Zunächst wird sich die Frage so stellen: Ist es nötig, zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ein Spezialgesetz zu erlassen, oder ist die Bekämpfung durch Revision des kantonalen Strafgesetzbuches oder Erlass eines eidgenössischen Strafgesetzes anzustreben, wobei scharfe, präzise Bestimmungen gegen diese Vergehen wider Treu und Glauben Aufnahme finden müssten. Es darf nicht verschwiegen werden, dass sehr viele der von Herrn Grossrat Demme erwähnten missbräuchlichen Praktiken schon an Hand bestehender Gesetzesbestimmungen erreicht und bestraft werden könnten. Wenn jemand unechte Waren als echte ausgiebt, so ist dies Betrug

und daher strafbar. Wenn jemand eine nachgeahmte Verpackung als Originalverpackung ausgiebt, so kann man ihn ebenfalls wegen Betrug vor den Strafrichter nehmen. Aehnlich verhält es sich mit sehr vielen der beklagten Kniffe, und es ist nur zu bedauern, dass sehr oft von den bestehenden Gesetzesvorschriften nicht Gebrauch gemacht wird. Es will niemand der Kläger sein. Allein hiezu soll man eben schliesslich den Mut haben. Wir empfinden den gleichen Mangel auch auf andern Gebieten der Gesetzgebung — ich erwähne bloss das Wirtschaftsgesetz — allein man kann doch nicht verlangen, dass man in Bern alles sehe und von Bern aus jeder Uebertretung auf den Fersen sei und Strafanzeigen einreiche. Die Bürger müssen mithelfen, arge Uebelstände zu bekämpfen, und es scheint mir, wenn man dies dem Einzelnen nicht zumuten will, so wären dafür gewisse Organisationen vorhanden, die Handwerker-, Gewerbe- und Handelsvereine, die solche Strafanzeigen ganz gut einreichen dürften. Wenn wir ein neues Gesetz aufstellen, wird es vielleicht ähnlich gehen, wie gegenwärtig: dass man die wohlthätigsten Bestimmungen nicht anwendet, weil man nicht den Mut hat, davon Gebrauch zu machen. Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht ein neues Gesetz geschaffen werden soll, es fragt sich nur: soll dies auf kantonalem oder eidgenössischem Boden geschehen?

In dieser Beziehung ist nun der Regierungsrat der bestimmten Ansicht, letzteres sei das richtige, indem heutzutage, wo auf dem Gebiete des Handels und des Gewerbes alles so sehr in Bewegung ist, wo Handel und Gewerbe von einem Kanton in den andern hinübertragt, ein kantonales Gesetz seinen Zweck doch nur höchst unvollkommen erreichen würde. Wir haben es vielfach mit auswärtigen Lieferanten zu thun, die wir auf Grund unseres Gesetzes citieren müssten, sagen wir z. B. einen Genfer oder einen Zürcher Fabrikanten. Angenommen nun, man würde an die betreffende Kantonsregierung das Auslieferungsbegehren stellen, dann würde, gleich wie in Fällen von Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz, die Antwort erfolgen, gestützt auf das bestehende Konkordat werde nicht ausgeliefert, aber man sei bereit, den Betreffenden nach den dortigen Gesetzen zu beurteilen. Wenn nun der betreffende Kanton für das in Frage stehende Vergehen keine Strafbestimmungen besitzt, so wird der Betreffende freigesprochen. Wir haben diese Erfahrung mit dem Lebensmittelpolizeigesetz gerade in letzter Zeit wiederholt gemacht. Dieses Gesetz funktioniert im Kanton im ganzen recht gut, es hat manchem Uebelstand abgeholfen; aber sobald wir es mit auswärtigen Lieferanten zu thun haben, — und dies sind oft die schlimmsten, — versagt das Gesetz. Dies ist auch mit ein Grund, weshalb so zu sagen alle Kantonsregierungen auf eine Anfrage der Bundesbehörden hin den Wunsch aussprachen, man möchte ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz aufstellen, dessen Vollziehung den kantonalen Organen überlassen bliebe, damit Uebertretungen überall gleich bestraft werden können. Der Regierungsrat glaubt nun, die Unzulänglichkeit eines kantonalen Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes wäre noch grösser, als wie sie bereits beim Lebensmittelpolizeigesetz empfunden wird, weil man es da mit ausserordentlich mannigfaltigen Schlichen und Kniffen zu thun hat, denen man durch ein kantonales Gesetz nicht beikommt. Es ist zwar richtig, dass mehrere Kantone an der Arbeit sind, auf Drängen der interes-

sierten Kreise, solche Gesetze zu erlassen, so Baselstadt, Waadt und Zürich. Wir wissen aber nicht, was dabei herauskommt. Es sind das Versuche, und ob sie befriedigen werden, ist eine zweite Frage. Wir sind der bestimmten Ansicht, die Sache sollte eidgenössisch geregelt werden, sei es durch ein Spezialgesetz, sei es bei Anlass der bevorstehenden Beratung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches. Es ist möglich, ja höchst wahrscheinlich, dass bis zum Erlass dieses Gesetzes ein paar Jahre verstreichen werden, da es sich um eine Arbeit handelt, die sehr viel zu reden giebt und nicht überstürzt werden kann. Es wurde aber auch die Ansicht geäußert, die Sache könnte zum Teil auch im Civilgesetzbuch berücksichtigt werden, und es wird sich nun nächstens in den eidgenössischen Räten entscheiden, ob das Civil- oder das Strafgesetzbuch zuerst in Behandlung genommen werden soll. Es liegt eine Motion des Herrn Nationalrat Schmid (Uri) vor, welche in erster Linie Vereinheitlichung des Civilrechtes verlangt. Es wird gut sein, und in diesem Sinn hat sich auch die Handels- und Gewerbekammer in ihrer Sitzung vom letzten Samstag ausgesprochen, das Schicksal dieser Motion abzuwarten, damit man weiss, ob das eidgenössische Strafgesetzbuch verhältnissmässig bald kommen werde oder noch längere Zeit auf sich warten lasse.

Hätte der Herr Motionssteller seine ursprüngliche Motion aufrecht erhalten, die der Regierung den bestimmten Auftrag geben wollte, einen Gesetzesentwurf betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes vorzulegen, so hätte der Sprechende den Auftrag gehabt, Ihnen die Ablehnung der Motion zu empfehlen. Herr Demme hat nun seine Motion verallgemeinert, und ich möchte ihn anfragen, ob er sich nicht vielleicht in der Weise zufrieden geben könnte, dass auch die Frage, ob auf kantonalem oder eidgenössischem Boden vorzugehen sei, der Regierung zur Prüfung übermittle würde. Die Regierung wäre bereit, diese Frage noch näher zu prüfen. Es ist uns zwar bekannt, dass der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartementes nicht viel Lust hat, diese Materie an die Hand zu nehmen, sondern sich dahin äusserte, es wäre ihm lieber, die Kantone würden vorangehen, diese könnten dann Erfahrungen machen, gestützt auf die man dann weitergehende Arbeiten an die Hand nehmen könnte. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, die Kantone vorangehen zu lassen, um einen «Proberplatz» zu machen. Ich glaube, es wäre richtiger, einen Druck auf das schweizerische Justizdepartement auszuüben in dem Sinne, dass es diese Materie an die Hand nehmen möchte, sei es für sich, sei es in Verbindung mit dem eidgenössischen Strafgesetzbuch. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes zur Prüfung an die Regierung zu weisen.

Zum Schlusse möchte ich aber doch vor einer Illusion warnen, vor der Illusion nämlich, als ob, wenn wir ein Gesetz betreffend die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes haben, alle Uebel, alle Kniffe und Schliche, alle Praktiken des Betruges und der Unredlichkeit verschwinden werden. Meine Herren, wir haben ein Wuchergesetz, aber man wird nicht behaupten wollen, dass der Wucher verschwunden sei. Vor wenigen Monaten hatte ich Gelegenheit, mich mit einem deutschen Herrn zu besprechen, der Mitglied einer Handelskammer ist und von der preussischen Regierung häufig bei der Ausarbeitung solcher Gesetze beigezogen wird. Ich

fragte ihn: Was haben Sie mit Ihrem Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb für Erfahrungen gemacht? worauf er mir erwiderte, das Gesetz habe allerdings indirekt etwas genützt, indem die Betreffenden gewarnt worden seien, es nicht zu bunt zu treiben, aber es wäre falsch, zu glauben, dass man mit einem solchen Gesetz allen Schlichen den Riegel stecken könne, die Leute finden immer neue Mittel und Wege, um den Buchstaben des Gesetzes zu umgehen. Sollte also ein solches Gesetz, sei es auf kantonalem oder eidgenössischem Boden zu stande kommen, so wollen wir uns über dessen Wirkung nicht allzu grossen Hoffnungen hingeben.

**Joliat**, Polizeidirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Da Herr Grossrat Demme den zweiten Teil seiner Motion fallen gelassen hat, hat der Regierungsrat keine Veranlassung mehr, sich über diesen zweiten Teil auszusprechen, um so weniger, als, wie Herr Demme bemerkt hat, die Handels- und Gewerbekammer sich auch mit der Frage beschäftigt und in dieser Angelegenheit Anträge stellen wird. Wir können also füglich das Ergebnis des Studiums der Frage durch die Handels- und Gewerbekammer abwarten. Vorderhand aber, meine Herren, darf ich hier mitteilen, dass die vom Regierungsrat im Jahr 1896 erlassene Verordnung rigoros angewendet wird, und dass die Postulate, die von einer grossen Anzahl Handels- und Gewerbetreibender damals aufgestellt wurden, alle verwirklicht sind. So sind in erster Linie die Hausierpatentgebühren bedeutend erhöht worden, zweitens wurde die Dauer der Patente wesentlich verlängert und drittens wurde in Bezug auf Angehörige anderer Staaten der Vorbehalt des Gegenrechts aufgestellt, und ich darf behaupten, dass das Ergebnis der strikten Anwendung der revidierten Verordnung das ist, dass in unserm Kanton eine wesentliche Sanierung des Hausierwesens konstatiert werden kann. Ich gebe zu, dass früher grelle Uebelstände zu beklagen waren, aber ich darf sagen, dass dieselben heute zum grossen Teil verschwunden sind. Während früher circa 50 deutsche Hausierer mit deutschen Waren im Kanton Bern hausierten, beträgt die Zahl derselben zur Stunde nur noch zwei und auch diesen werden im nächsten Monat, wo deren Patente auslaufen, dieselben nicht mehr erneuert, da ein Bedürfnis nicht besteht. Dass seit zwei Jahren an Oesterreicher keine Patente mehr verabfolgt werden, ist selbstverständlich, da Oesterreich nicht Gegenrecht hält. Dass noch einige Patente an Franzosen und Italiener verabfolgt werden, ist nicht von Belang, denn der Verein schweizerischer Geschäftsreisender sagt in seinem Entwurf eines neuen Hausiergesetzes selbst, dass die Italiener und Franzosen sich überhaupt wenig bemerkbar machen. Natürlich haben auch noch einige Deutsche Hausierpatente, weil sie im Kanton Bern niedergelassen sind und nach dem Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Deutschland niedergelassene Deutsche wie Schweizerbürger behandelt werden müssen.

Meine Herren, ich wüsste vorderhand in der That nicht, was an dem Hausiergesetz revidiert werden sollte. Mit den Bestimmungen der neuen Verordnung vermögen wir das Ziel, welches die Patenten seiner Zeit im Auge hatten, ganz gut zu erreichen. Allerdings müsste man das Gesetz revidieren, wenn man den Hausierhandel vollständig unterdrücken wollte; allein dies geht nicht an, wird auch nirgends in der Schweiz

angestrebt und wäre ein Verstoß gegen die Bundesverfassung. Sie wissen, dass der Art. 33 derselben die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert, und der Bundesrat hat schon wiederholt sich dahin ausgesprochen, dass das Hausiergewerbe ebenfalls unter den Begriff Handel und Gewerbe falle.

Ich wiederhole: Wir werden der Angelegenheit fortwährend unsere vollste Aufmerksamkeit schenken; wir sind bestrebt, die Bestimmungen der Verordnung von 1896 stramm anzuwenden und glauben allen berechtigten Wünschen entsprochen zu haben.

**Krebs (Bern).** Ich bin mit der Motion des Herrn Demme grundsätzlich einverstanden, muss mir aber doch einige Bemerkungen erlauben, namentlich mit Rücksicht auf die Erklärungen der beiden Herren Vertreter des Regierungsrates. Jedermann, der irgendwelche Einsicht in das gewerbliche Leben besitzt und erfahren hat, was für Missstände bestehen, wird prinzipiell einverstanden sein, dass etwas geschehen sollte, um den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Allein meinerseits glaube ich auch, dass es vielleicht zweckmässiger wäre, wenn diese Bekämpfung nicht auf kantonalem, sondern auf eidgenössischem Boden stattfinden würde, denn die kantonalen Grenzen sind zu eng, um die Uebelstände wirksam bekämpfen zu können. Man kann nicht damit argumentieren, der Kanton Basel habe ein solches Gesetz in Arbeit, denn dort sind die Verhältnisse andere. Ich glaube also auch, es wäre zweckmässig, wenn man danach trachten würde, auf eidgenössischem Boden so bald als möglich ein Spezialgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu schaffen.

Man sagt allerdings, schon das Obligationenrecht besitze einzelne Bestimmungen, die in dieser Beziehung massgebend seien. Allein dieselben genügen absolut nicht, abgesehen davon, dass die Interpretation des Obligationenrechtes ganz dem Ermessen des Richters anheimgestellt und in der West- und Ostschweiz eine sehr verschiedene ist. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn die Regierung bei Prüfung der Gelegenheit zu dem Schlusse käme, es sei in dieser Beziehung eine eidgenössische Ordnung notwendig, und ich möchte dabei die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, einmal von dem in der Bundesverfassung niedergelegten Recht Gebrauch zu machen, wonach eine Kantonsregierung ebenfalls die Initiative zur Abänderung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung ergreifen kann. Dass der Herr Departementsvorsteher keine grosse Lust hat, an die Arbeit zu gehen, kann für die Vertreter des Volkes nicht massgebend sein, sondern man soll dem Herrn Bundesrat erklären: Sie haben die Frage zu prüfen und darüber einen Antrag zu stellen, andernfalls wird in kurzer Zeit ein Initiativbegehren zu stande kommen, dem es an Erfolg nicht fehlen wird. Ich möchte also die Regierung dringend bitten, dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und dann auch ganz entschieden vorzugehen.

Ich bedaure sehr, dass der Herr Motionssteller den zweiten Teil seiner Motion zurückgezogen hat, da ich glaube, dass der unlautere Wettbewerb namentlich auf dem Gebiet vorkommt, das durch das Hausiergesetz und andere ähnliche Gesetze betroffen wird. Da muss ich nun, entgegen den Ansichten des Herrn Polizeidirektors, entschieden daran festhalten, dass unser

kantonales Hausiergesetz veraltet ist und es absolut nötig erscheint, eine gründliche Revision desselben vorzunehmen. Das Gesetz datiert vom Jahr 1877, und seither haben fast alle Kantone einschneidende Aenderungen in ihrer Hausiergesetzgebung vorgenommen. Es existiert allerdings eine Vollziehungsverordnung neuern Datums, die den Wünschen einigermaßen entgegenkommt, aber absolut nicht in genügender Weise. Der Herr Polizeidirektor hat gesagt, dass er darauf sehe, dass keine Ausländer Patente bekommen, d. h. auf das Bedürfnis Rücksicht genommen werde. Das ist ganz recht und schön; allein wir können in dieser Beziehung nicht nur auf das Ermessen des jetzigen Herrn Polizeidirektors abstellen, sondern müssen darnach trachten, dass diese Frage durch das Gesetz in genügender Weise geregelt wird; denn wir haben keine Garantie, dass nicht eine Aenderung in der Besetzung der Polizeidirektion eintritt und ein anderer Polizeidirektor wieder eine laxere Handhabung des Gesetzes aufkommen lässt, wie sie früher bestanden hat. Namentlich aber ist es nötig, ins kantonale Hausiergesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche gewisse Artikel, die vom Käufer nicht genau kontrolliert werden können, wie Uhren, Bijouteriewaren, Sämereien etc. vom Hausierhandel ausschliessen. Auch in Bezug auf die fiktiven Ausverkäufe müssen andere, den veränderten Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufgestellt werden. Ich bedaure deshalb sehr, dass die kantonale Handels- und Gewerbekammer zum Beschluss gekommen ist, es sei eine Revision des Hausiergesetzes gegenwärtig nicht nötig. Ich glaube, wenn die Frage gründlicher geprüft wird, wird man zu einem andern Schluss kommen, und ich möchte deshalb den Herrn Motionssteller ersuchen, seine Motion in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten. Nach dem Reglement ist es nicht erlaubt, zu Motionen Abänderungsanträge zu stellen, ansonst würde ich einen neuen Antrag gestellt haben.

Ich halte dafür, dass namentlich auch die vom Herrn Motionssteller berührte Frage der Abzahlungsgeschäfte ebenfalls dringend der Regelung bedarf, was zum Teil auch durch Revision des Hausiergesetzes geschehen kann, indem man an dem Verbot festhält, dass im Hausierverkehr keine Waren auf Abzahlung verkauft werden dürfen; denn dieses Verkaufen von Waren im Hausierverkehr bedeutet nichts anderes als eine Ausbeutung der ärmeren Bevölkerung, welche die nötigen Kenntnisse nicht besitzt, um die Qualität der Waren und namentlich auch den Preis derselben zu beurteilen. Es ist deshalb notwendig, in Bezug auf den Verkauf von Waren auf ratenweise Abzahlung sehr eingehende Bestimmungen aufzustellen. Sollte also eventuell eine Revision des Hausiergesetzes nicht als notwendig erscheinen, so sollte wenigstens in Bezug auf die Abzahlungsgeschäfte ein Spezialgesetz erlassen werden. Erst kürzlich traten bei Anlass von Verhandlungen vor dem Amtsgericht Bern Missbräuche zu Tage, wie sie zum Teil angedeutet worden sind und wonach solche Verkäufer auf Abzahlung einen förmlichen Wucher treiben; sie verkaufen die Gegenstände um 150 % teurer, zu einem Preis, der zum eigentlichen Wert absolut in keinem Verhältnis steht. Wie ich gehört habe, wurde damals vom Amtsgericht Bern der Wunsch ausgesprochen, es möchte, gerade um diesen Missbräuchen entgegenzutreten, eine Revision des Hausiergesetzes vorgenommen werden. Ich glaube, wenn die Richter, welche die vorhandenen Missbräuche direkt konstatieren

können, selber zu dieser Ansicht kommen, so sollte man doch die Frage noch etwas näher prüfen und sie nicht bloss vom grünen Tisch aus beurteilen.

Ich wünsche also, dass die Regierung auch in Bezug auf die Revision des Hausiergesetzes und die Regelung der Abzahlungsgeschäfte Bericht und Antrag stelle, und in diesem Sinn möchte ich den Herrn Motionssteller bitten, den zweiten Teil seiner Motion festzuhalten.

**Wassilieff.** Gestatten Sie mir zu den Ausführungen des Herrn Motionärs auch einige Bemerkungen. Zweifellos ist jeder von uns mit dem Herrn Motionär einverstanden, wenn er das Publikum vor Betrügerei und derartigen Dingen, wie er sie vorgeführt hat, zu schützen bezweckt. Zwar wissen wir auch, dass der Gott Merkur von jeher sowohl der Gott der Kaufleute als der Diebe war. Aufgefallen ist mir, dass Herr Grossrat Demme auch die grossen Warenhäuser in seine Motion verflochten hat, und in dieser Beziehung möchte ich einige Bemerkungen anbringen. Diese grossen Warenhäuser, die man jetzt überall antrifft, sind unserer Meinung nach Zeichen der Zeit. Wir leben überhaupt in einer Zeit der grossartig entwickelten Industrie, im Zeitalter der Elektrizität und der Dampfkraft. Die grossartig entwickelte Industrie hat die sogenannte kapitalistische Produktionsweise hervorgebracht; aber gerade diese kapitalistische Produktionsweise ruft andererseits auch der kapitalistischen Distributionsweise, und man wird deshalb diese grossen Warenhäuser meiner Meinung nach ebensowenig bekämpfen dürfen, als man z. B. die Eisenbahnen bekämpft hat, oder die Schuhfabriken, oder die Fabriken irgend einer andern Branche. Und doch haben selbstverständlich z. B. die Schuhfabriken auch grosses Unglück für einzelne Schuhmacher gebracht. Ebenso ist selbstverständlich, dass die Spengler durch die grossen Fabriken, welche Lampen etc. massenhaft anfertigen, beeinträchtigt werden. Genau so werden auch die kleinen Krämer durch die grossen Warenhäuser beeinträchtigt, aber dies als unlautern Wettbewerb zu bezeichnen, wäre unrichtig. Allerdings kann man auch hier eingreifen und Abhilfe schaffen, aber nur dadurch, dass man das Genossenschaftswesen gesetzlich ordnet. Die Konsumgenossenschaften werden zur Folge haben, dass diese Betrügereien aufhören, denn sie haben kein Interesse daran, die Wolle, die Chocolate oder den Kaffee zum unrichtigen Preis, unter falscher Etikette oder nicht zum richtigen Gewicht zu verkaufen. Ich glaube also, wir werden in dieser Beziehung nur durch Förderung des Genossenschaftswesens etwas erzielen.

**Jordi.** Ich begrüsse die Motion des Herrn Demme als sehr zeitgemäss, und wenn Sie dieselbe in ihrer ursprünglichen Fassung erheblich erklären, so wird nicht nur der Handels- und Gewerbestand, sondern das ganze bernische Volk diesen Beschluss mit Freuden entgegennehmen. Es ist Thatsache, dass in den letzten Jahren Treu und Glauben, worauf unser Handel von jeher stolz sein durfte, bedeutend geschwunden sind und verschiedenen unreellen Kniffen Platz machen mussten, dem Schwindel in allen seinen raffinierten Formen. Herr Regierungsrat v. Steiger hat bemerkt, wir haben ja gegen dieses schwindelhafte Auftreten die nötigen Mittel im Art. 50 des Obligationenrechtes an der Hand. Das mag in der Theorie so sein, aber in der Praxis trifft es nicht zu; denn gerade unter der

Herrschaft dieses Art. 50 des Obligationenrechtes hat sich der Schwindel so ausgedehnt, wie es heute der Fall ist. Ich glaube, für heute spitzt sich die Frage dahin zu: Soll gegen den unlautern Wettbewerb auf eidgenössischem oder auf kantonalem Boden vorgegangen werden?

Meine Herren, ich hatte Gelegenheit, jahrelang an der Spitze einer kaufmännischen Korporation zu stehen und mich infolgedessen auch mit der Frage des unlautern Wettbewerbes und des Hausierwesens abzugeben. Wir haben uns lange gefragt, auf welchem Weg wir vorgehen sollen. Vom kantonalen Boden wurden wir auf den eidgenössischen geschoben und von diesem wieder auf den kantonalen; es ging genau so, wie es heute auch hier geht, indem man nicht recht weiss, wie man die Sache anpacken soll. Bei einer Unterredung mit dem gegenwärtigen Vorsteher des Justizdepartements, Herrn Bundesrat Brenner, hat uns derselbe erklärt, er würde es viel lieber sehen, wenn auf kantonalem Boden etwas gethan würde; wir sollen gleich vorgehen, wie die Kantone Basel, Waadt, Zürich und St. Gallen; der gegenwärtige Zeitpunkt sei nicht der richtige, um auf eidgenössischem Boden vorzugehen; später werde man dann auf Grund der kantonalen Gesetze an die Ausarbeitung eines eidgenössischen Gesetzes gehen. Heute bekommen wir den Rat, man solle nicht auf kantonalem Boden vorgehen, sondern auf eidgenössischem! Man wird also von Pontius zu Pilatus geschickt und das Resultat ist ein negatives.

Ich glaube, wir sollten heute die Motion des Herrn Demme erheblich erklären und so vorgehen, wie andere Kantone es auch gethan haben. Ich verhehle mir nicht, dass die Materie eine sehr heikle und schwierige ist, und ich möchte auch nicht, dass schon jetzt an die Ausarbeitung eines gründlichen Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb geschritten würde. Dagegen dürften wir ganz gut das thun, was andere Kantone auch thaten, nämlich beschränkende Bestimmungen aufstellen über die Abzahlungsgeschäfte, das Reklamewesen und das Ausverkaufswesen. Ueber diese drei Punkte dürfen wir ganz gut Bestimmungen aufstellen, abgesehen von dem, was später ein eidgenössisches Gesetz, das die Materie vollständig regeln soll, uns bringen wird. Wenn wir uns auf diese drei Punkte beschränken, werden wir den interessierten Kreisen dasjenige bieten, was sie seit Jahren gewünscht haben.

Was das Hausierwesen betrifft, so bin ich mit Herrn Krebs einverstanden, welcher wünscht, es möchte auch hier weitergegangen werden. Ich will gerne anerkennen, dass der gegenwärtige Polizeidirektor, Herr Joliat, in dieser Beziehung in den letzten Jahren bedeutend aufgeräumt hat, so dass es heute in Bezug auf das Hausierwesen wesentlich besser steht als noch vor zwei Jahren. Allein es wurde doch bei Entgegennahme des Staatsverwaltungsberichtes konstatiert, dass die Patenttaxen trotz der erhöhten Tarife und der grössern Aufsicht von Jahr zu Jahr gestiegen sind, was beweist, dass auch die Masse der Waren, die durch die Hausierer an Mann gebracht wurden, zugenommen haben wird, und auf dies kommt es schliesslich den Gewerbetreibenden an. Würde man betreffend das Hausierwesen einige wenige Bestimmungen in ein neues Gesetz aufnehmen, so würden auch da die interessierten Kreise sich befriedigt erklären. Man dürfte unter anderm die Maxima der Taxen erhöhen; ich betone ausdrücklich: die Maxima, nicht dass man etwa den Vorwurf erheben könnte, man wolle den kleinen Hausierern die Existenz

verunmöglichen. Letzteres ist nicht unsere Absicht, sondern wir wollen gegen die grossartigen Hausierer vorgehen. In zweiter Linie sollte in rigoroser Weise darauf gesehen werden, dass allen Ausländern das Hausieren in unserm Kanton verunmöglicht wird, deren Heimat Schweizerbürgern gegenüber nicht Gegenrecht hält. Es wird dies allerdings in letzter Zeit gemacht, ist aber noch nicht voll und ganz durchgeführt, indem immer noch 200 Ausländer Patente besitzen. Ferner sollten gewisse Waren vom Hausierhandel ausgeschlossen sein. Es giebt gewisse Waren, bei deren Verkauf im Hausierhandel niemand geprellt werden kann; bei andern Waren dagegen ist der Käufer regelmässig der Geprellte. Endlich sollten die Taxen für Wanderlager bedeutend erhöht werden. Wenn bei einer Revision des Hausiergesetzes auch nur die erwähnten vier Punkte berücksichtigt werden, so ist den interessierten Kreisen geholfen und nicht nur diesen, sondern im grossen ganzen dem Publikum überhaupt. Es macht sich doch eigentümlich, wenn man landauf landab Plakate liest, mittelst deren sich der Bürger gegen Betteln und Hausieren verwahrt — das Hausieren wird also mit dem Betteln auf die gleiche Stufe gestellt — mit andern Worten sich gegen etwas wehren muss, was den Betreffenden von oben herab, von der Regierung, bewilligt wird.

Ich möchte also auch meinerseits den Wunsch aussprechen, der Herr Motionär möchte die Motion in der ersten Fassung bestehen lassen, dahingehend, es sei ein Gesetz auszuarbeiten gegen den unlautern Wettbewerb und es sei ferner das gegenwärtige Hausiergesetz einer Revision zu unterwerfen. Dabei möchte ich den Wunsch ausdrücken, die bernische Handels- und Gewerbekammer möchte sich an dieser Arbeit, Hand in Hand mit der Regierung, beteiligen können. Wir haben gestern beschlossen, dass Schulfragen in erster Linie vor die Schulsynode gehören. Heute sollten wir konsequenterweise das nämliche beschliessen und erklären, derartige Fragen sollen in erster Linie der Handels- und Gewerbekammer zugewiesen werden, welche bis jetzt nicht gerade mit Arbeit überhäuft war.

**Demme.** Ich möchte mich vor allem aus gegen Herrn Dr. Wassiliëff wenden. Ich begreife nicht, wie er sich darüber aufhalten kann, dass ich auch die Warenhäuser nannte. Ich habe nicht die Warenhäuser als solche angegriffen, sondern habe auf die Konsequenzen dieser Warenhäuser hingewiesen, die unter anderm darin bestehen, dass der Lohn der Arbeiter herabgedrückt wird. Wenn die Warenhäuser billig verkaufen wollen, müssen sie auch billig einkaufen, und infolgedessen drücken sie auf den Fabrikanten, der ihnen die Ware liefert. Anfänglich werden schöne Preise bezahlt, dann aber heisst es auf einmal, man könne nicht mehr so viel geben, was zur Folge hat, dass der Fabrikant den Lohn der Arbeiter herunterdrückt und zudem noch minderwertige Waren fabriziert. Es war deshalb meine heilige Pflicht, als Industrieller, dagegen Stellung zu nehmen, damit das Renommé und die Solidität der Industrie nicht noch mehr heruntergedrückt werde. Gerade die grossen Warenhäuser sind es, welche hauptsächlich die Fabrikation von Ramschware veranlassen, die nicht verkäuflich wäre, wenn der Käufer von der Qualität der Ware eine Ahnung hätte. Ich nehme also nicht Stellung gegen die Warenhäuser als solche, welche, wenn sie reell sind, dem Konsumenten dienen, und ich habe sorgfältig vermieden, die Konsumgenossenschaften und die Genossenschaften überhaupt in die Diskussion hin-

einzuziehen. Letzteres ist eine Sache, die ich von der Frage des unlautern Wettbewerbes säuberlich trenne, und ich möchte meine Motion nicht dadurch gefährdet sehen, dass die Herren Kollegen vom Lande glauben, es solle nun auch das Genossenschaftswesen auf dem Lande in den Bereich der Untersuchung gezogen werden. Man kann über die Konsumgenossenschaften verschiedener Ansicht sein — ich habe auch meine Ansichten darüber — allein ich möchte diese Sache von meiner Motion fein säuberlich getrennt wissen.

Was die Voten der Herren Krebs und Jordi anbelangt, so muss ich offen gestehen, dass sie mich veranlassen, meine Motion im ursprünglichen Wortlaut aufrecht zu erhalten. Es ist zu befürchten, dass noch eine recht lange Zeit verstreichen wird, bis in der Sache auf eidgenössischem Boden eine Regelung eintritt. Von Herrn Regierungsrat v. Steiger haben sie gehört, dass man in eidgenössischen Kreisen nicht an die Materie herantreten will, sondern das Vorgehen der Kantone begrüsst. Ich glaube daher, es sei Ehrensache für den Kanton Bern, in dieser Frage in der Reihe der fortschrittlichen Kantone zu stehen und nicht am Schwanz zu marschieren. Dabei mache ich noch einmal auf das ethische Moment aufmerksam. Je länger wir mit der Aufstellung beschränkender Bestimmungen zuwarten, je länger wir zögern, den Leuten auf die Finger zu klopfen, desto mehr werden Treu und Glauben und Redlichkeit schwinden. Es ist heilige Pflicht des Staates, dagegen Stellung zu nehmen und die gesunde, solide Geschäftsmoral zu schützen, ganz abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen auch im Interesse der Steuerkraft des Landes ist.

Ich halte also meine Motion im vollen Wortlaut aufrecht. Derselben würde der Antrag des Herrn v. Steiger gegenübergestellt, die Regierung möchte eingeladen werden, über die Frage Bericht und Antrag zu stellen, ob ein solches Gesetz auf eidgenössischem oder kantonalem Boden erlassen werden sollte.

**Reimann.** Ich hatte nicht im Sinne, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, trotzdem die Materie in grundsätzlicher Beziehung verschiedene Angriffspunkte bietet, so dass es vielleicht angezeigt gewesen wäre, wenn unsere Richtung derselben etwas näher auf den Leib gerückt wäre.

Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Regierung, dass wir den ersten Teil der Motion des Herrn Demme an die Regierung weisen zur Prüfung und Antragstellung. Dagegen bin ich ein Gegner des zweiten Teiles, den der Herr Motionssteller wieder aufgegriffen hat, bezüglich des Hausierhandels. Was im Gesetz und in der Verordnung gesagt ist, genügt vollständig, um das Hausierwesen auf die richtigen Grenzen zurückzuführen. Was man mehr verlangt, ist vom Uebel. Sie können nicht verlangen, dass im Kanton Bern, der viele einzelne Höfe und abgelegene Häuser zählt, der Hausierer vollständig verdrängt werde; Sie können nicht verlangen, dass man einem armen Teufel, der durch Hausieren einige Rappen verdient, seinen Broterwerb vollständig entziehe, und wenn Sie den Kanton Bern in dieser Beziehung an die Spitze der löblichen Eidgenossenschaft stellen wollen, so wird sich das Berner Volk für diese Rolle höchlich bedanken. Es macht sich übrigens eigentümlich, dass gerade Herr Demme so sehr gegen das Hausierwesen ist, nachdem er selbst in einem speziellen Falle eine ganz eigentümliche Haltung eingenommen hat. Herr Regierungsrat Joliat hat Ihnen

mitgeteilt, dass die Regierung sich auf den Boden stelle, es sollen solchen Ausländern keine Patente ausgestellt werden, deren Heimat nicht Gegenrecht hält. Nun besteht hier in Bern eine Fabrik, welche kleinere Haushaltsartikel fabriziert und dieselben durch ausländische Hausierer vertreiben lässt. Diesen hat nun Herr Joliat das Patent verweigert mit der Begründung, sie gehören einem Lande an, das uns nicht Gegenrecht halte. Daraufhin hat der heutige Motionssteller, der das Hausierwesen bekämpfen möchte, eine Empfehlung ausgestellt, damit den Betreffenden das Patent verabfolgt werde! Es dient dies zur Illustration, wie sehr man in gewissen Kreisen sich auf eine Idee versteift, wie dann aber in der praktischen Anwendung die Sache sich anders macht.

Ich bin auch deshalb gegen die Annahme der Motion in ihrem ursprünglichen Wortlaut, weil ich die vollendete Ueberzeugung habe, dass die Regierung den Antrag stellen wird, es sei in dieser Angelegenheit auf kantonalem Boden nicht vorzugehen, sondern die eidgenössische Gesetzgebung abzuwarten. Es ist auch nicht richtig, dass wir, die Vertreter der Arbeiter, deshalb für diese Motion eintreten müssen, weil sie auch eine Besserung der Arbeitslöhne anstrebe. Sie alle werden jedenfalls die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Grossindustrie ihre Arbeitsverhältnisse mindestens ebensogut regelt, als die Kleinindustrie, und dass wir bei der erstern viel bessere Zustände finden, namentlich in hygienischer und ethischer Beziehung, als bei der letztern. Sie wissen, dass die grossen Geschäfte dem Fabrikgesetz unterstellt sind, dass dort eine geregelte Arbeitszeit besteht, dass der Lohn alle 14 Tage oder alle Monate ausbezahlt werden muss und dass diese Geschäfte auch bedeutend zur Steuer herangezogen werden, während wir anderseits genaue Kenntnis haben von den Missständen, die in den Geschäften bestehen, welche die Protégés des Herrn Demme sind; wir wissen, dass gerade diese kleinen Betriebe erklären, sie können bei weiterer Ausdehnung des Arbeiterschutzes nicht mehr existieren. Meine Herren, die Entwicklung geht nicht zurück zum Kleinbetrieb, zu den Zwergbetrieben, sondern vorwärts zum Grossbetrieb und einer rationellen Ausgestaltung desselben. Herr Dr. Wassilieff hat Ihnen einzelne Folgen dieser Entwicklung angedeutet. Man könnte die Frage noch weiter ausspinnen, allein es liegt dies nicht im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion.

Ich bitte Sie nochmals, den zweiten Teil der Motion des Herrn Demme abzulehnen und den Antrag des Herr v. Steiger zu acceptieren, der dahingeht, die Regierung einzuladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob ein kantonales Gesetz über den unlautern Wettbewerb erlassen werden solle, oder ob es nicht gescheiter sei, den Erlass der eidgenössischen Straf- und Zivilgesetzgebung abzuwarten, welche diese Materie regeln wird, wenn sie überhaupt reguliert werden kann.

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Das Votum des Herrn Jordi veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Erstens muss ich den Irrtum berichtigen, als ob ich den Art. 50 des Obligationenrechtes citiert hätte, der uns schon heute zur Verfügung stehe. Herr Demme hat diesen Artikel citiert, während ich nur gesagt habe, dass in vielen Fällen, wo Betrug vorliege, das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen könnte.

Sodann muss ich Herrn Jordi mitteilen — da er

infolge militärischer Verpflichtungen verhindert war, der letzten Sitzung der Handels- und Gewerbekammer beizuwohnen — dass dieselbe letzten Samstag beschloss, es sei die Frage betreffend den Erlass eines Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb vorläufig zurückzulegen und das Resultat der Motion Schmid im Nationalrat abzuwarten. Wir handeln also heute durchaus im Sinne der Handels- und Gewerbekammer, wenn wir sagen, die Frage müsse noch geprüft werden, ob ein kantonales Gesetz zu erlassen sei oder nicht. Ich glaube nicht, dass Herr Jordi gegen die Handels- und Gewerbekammer auftreten und der Regierung einen kategorischen Imperativ vorschreiben will.

Was die Ergänzung betrifft, die Herr Jordi dem Antrag des Herrn Demme beifügte, die Regierung sei zu beauftragen, das Gesetz in Verbindung mit der Handels- und Gewerbekammer aufzustellen, so muss ich darauf verweisen, dass dies unreglementarisch ist, indem der Grosse Rat es nur mit der Regierung zu thun hat und niemals den einzelnen Direktionen Aufträge erteilt. Der Grosse Rat hält sich an die Regierung, und diese verfügt über ihre verschiedenen Organe zur Ausarbeitung der Gesetze. Was den von Herrn Jordi erwähnten Beschluss bezüglich der Schulsynode betrifft, so ist es auch sehr fraglich, ob derselbe reglementarisch ist. Immerhin ist die Schulsynode nicht eine vorbereitende Kommission, die einer Direktion zugeteilt ist, während die Handels- und Gewerbekammer ausdrücklich den Charakter einer begutachtenden Kommission hat, welche der Direktion des Innern beigegeben ist. Nun kommt es nie vor, dass der Grosse Rat die Regierung beauftragt, sie möchte das und das machen in Verbindung z. B. mit der Aufsichtskommission der Rütli, oder in Verbindung mit der Aufsichtskommission der Irrenanstalten etc., sondern man giebt der Regierung den betreffenden Auftrag, und an ihr ist es dann, die vorbereitenden Kommissionen herbeizuziehen, was sie natürlich thun wird und was im vorliegenden Fall bereits geschehen ist, indem die Handels- und Gewerbekammer die Frage schon beraten hat. Ich glaube also, es genügt vollständig und entspricht der Haltung der Handels- und Gewerbekammer in ihrer Sitzung vom letzten Samstag, wenn Sie der Motion des Herrn Demme in folgender Fassung beistimmen würden: «Der Regierungsrat wird eingeladen, über den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen.»

**Joliat**, Polizeidirektor. Der Polizeidirektor und der Regierungsrat sind natürlich gerne bereit, Wünsche betreffend das Hausierwesen entgegenzunehmen. Wenn wir der Revision des Hausiergesetzes vorderhand Widerstand entgegensetzen, so geschieht es, weil wir glauben, man könne diesen Wünschen auch ohne Revision des Gesetzes gerecht werden. Die Herren Krebs und Jordi verlangen in erster Linie, dass die Bestimmung, wonach solche Ausländer kein Patent erhalten, deren Heimat nicht Gegenrecht hält, nicht einzig und allein vom guten Willen des Polizeidirektors abhängig gemacht, sondern gesetzlich geregelt werde. Meine Herren, sie ist ja gesetzlich geregelt; es steht ja in der revidierten Verordnung ein Art. 7, der wie folgt lautet: «Angehörigen fremder Staaten wird die Gestattung des Hausierbetriebes davon abhängig gemacht, ob und inwieweit in ihrer Heimat den Angehörigen der Schweiz Gegenrecht gehalten wird.» Hier haben Sie die Be-

stimmung, welche die Herren verlangen, und ich habe schon gesagt, dass dieselbe rigoros gehandhabt wird.

Zweitens wird verlangt, es möchten gewisse Waren vom Hausiergewerbe ausgeschlossen werden, und man hat in dieser Beziehung namentlich Uhren und Bijouteriewaren erwähnt. Meine Herren, wissen Sie, wie viele Patente für das Hausieren mit Uhren und Bijouteriewaren im Kanton Bern erteilt sind? Kein einziges! Es ist also nicht nötig, das Gesetz zu revidieren, um durch Aufnahme einer speziellen Bestimmung gegen etwas anzukämpfen, was gar nicht vorhanden ist.

Etwas anderes dagegen verlangen die Herren mit Recht: das Einschreiten gegen die sogenannten Wanderlager. Bei diesen sucht ein Reisender mit einem Muster die Häuser ab, kehrt dann in den Gasthof zurück, wo er seinen Vorrat deponiert hat, und schickt den Leuten die gekauften Gegenstände ins Haus. Nach meiner Ansicht ist dies Hausiergewerbe, und wer ohne Patent einen derartigen Handel betreibt, ist strafbar. Ich habe denn auch immer, wenn ich von derartigen Geschäften gehört habe, den Polizisten durch den Polizeinspektor die bestimmte Weisung erteilen lassen, auf solche Hausierer zu fahnden und gegen dieselben Anzeige einzureichen. Ich hoffe, dass der Richter meine Ansicht teilen und die Betreffenden verurteilen wird. Auch hier kann man also, gestützt auf die gegenwärtigen Bestimmungen, dem Uebelstand entgegenzutreten.

Herr Jordi hat bemerkt, das Publikum sei schutzlos und müsse sich selber gegen die Hausiererei wehren, die von oben herab bewilligt werde. Ich weiss wirklich nicht, ob das Publikum den Hausierern so abhold ist, wie Herr Jordi glaubt. Wenn dies der Fall wäre, so würde ich wohl kaum so viele Gesuche erhalten, die mit Empfehlungen von Gemeinderäten versehen sind. Hausierer, denen ich das Patent verweigert hatte, kommen zum zweiten Mal und präsentieren eine Empfehlung des Gemeinderates ihres Wohnortes. Sie werden sich auch erinnern, dass in einer letztjährigen Grossratssession Herr Grossrat Bigler ganz richtig darauf aufmerksam machte, dass die Gemeinderäte nicht diejenige Gebühr fordern, welche sie zu fordern berechtigt wären. Sie könnten die gleiche Gebühr verlangen, wie der Staat, begnügen sich aber sehr oft mit einem minimalen Betrag. Die Gemeinderäte hätten hier ein Mittel in der Hand, um der Bevölkerung die Hausierer vom Halse zu schaffen, sie wenden es aber nicht an. Darf man daraus nicht den Schluss ziehen, dass die Hausierer nicht ungern gesehen werden? Dass dem so ist, geht auch aus einem Schreiben des Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer an mich hervor, worin es heisst: « Das Hausierwesen ist zu sehr eingelebt, und an vielen abgelegenen Orten ist der Hausierer sogar ein Bedürfnis und sogar ein Freund des Hauses geworden, als dass an eine Abschaffung zu denken wäre. »

Herr Grossrat Jordi hat auch gesagt, der Hausierhandel floriere wie früher, das beweisen die hohen Einnahmen für Patente. Diese hohen Einnahmen wurden allerdings erzielt, trotz der Verminderung der Zahl der Hausierer, weil anfänglich viele Hausierer auch bei den stark erhöhten Taxen ihr Gewerbe fortzusetzen versuchten. Allein sie sahen bald ein, dass sie unter den veränderten Verhältnissen nichts mehr verdienen und haben ihre Patente nicht mehr erneuern lassen, so dass im laufenden Jahr — ich muss dies zum Leidwesen der Finanzdirektion sagen — schon eine ziemlich empfind-

liche Einbusse auf diesen Einnahmen eingetreten ist. Es ist damit der Beweis erbracht, dass das Hausieren abgenommen hat.

Meine Herren, ich will Ihnen nun sagen, wo bei uns der grösste Uebelstand liegt: er liegt nicht in unserm Hausiergesetz, sondern auf eidgenössischem Gebiet. Es kommt vielfach vor, dass Leute, welche ein kantonales Patent infolge der erhöhten Gebühr nicht mehr lösen konnten, einfach für Fr. 150 eine jährliche schweizerische Geschäftsreisendenkarte in der angegebenen Weise verlangen und gestützt auf diese das Hausiergewerbe betreiben. Man sollte deshalb darnach trachten, dass das eidgenössische Gesetz revidiert und in demselben ebenfalls eine höhere Taxe vorgesehen wird.

Rufe: Schluss!

**Wassilieff.** Ich möchte in erster Linie Herrn Demme danken für seine Erklärung, dass er sich nicht gegen die Genossenschaften und grossen Warenhäuser wende. Gleichzeitig möchte ich aber nochmals betonen, dass die richtige Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in der Förderung der Vereinigung der Konsumenten, auf dem Lande auch der Produzenten, unter sich liegt. Solche Genossenschaften werden dem unlauteren Wettbewerb wirklich den Riegel stossen. Dieselben haben kein Interesse, wie Herr Demme vorgeführt hat, gefälschte Waren zu verkaufen, nicht das richtige Gewicht zu geben etc. Ich glaube, durch staatliche Förderung des Genossenschaftswesens auf dem Lande wie in den Städten werden wir gerade das erlangen, was Herr Demme zu erlangen wünscht, und ich werde demnächst eine bezügliche Motion einbringen. Im übrigen unterstütze ich den ersten Teil der Motion des Herrn Demme.

**Demme.** Nur eine Richtigstellung gegenüber Herrn Reimann. Er hat mich der Inkonsequenz geziehen, thut mir aber damit unrecht. Ich habe allerdings seiner Zeit das betreffende Geschäft, von dem er spricht, für die Erteilung eines Hausierpatentes empfohlen. Jenes Geschäft befindet sich seit 8 Jahren hier in Bern, bezahlt eine sehr erhebliche Erwerbssteuer und bezieht alle Waren aus der Schweiz. Die Hausierer sind alles Angestellte dieses Geschäftes, kommen also nicht von auswärts mit Waren in die Schweiz. Allerdings sind es Franzosen oder Böhmen; allein das betreffende Geschäft hat doch sicher das Recht, seine Angestellten hinauszuschicken, um seine Artikel zu verkaufen. Eine Inkonsequenz meinerseits liegt also nicht vor, sondern gewiss jedermann wird ein solches Geschäft, das hier in Bern angesessen ist, empfehlen.

**Präsident.** Es ist vorhin Schluss verlangt worden. Wir stimmen über dieses Begehren ab.

A b s t i m m u n g.

Für Schluss . . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Die Motion Demme, wie sie nunmehr vom Herrn Motionssteller aufrecht erhalten wird, lautet: « Der Unterzeichnete ersucht die Regierung, Bericht und Antrag zu bringen über gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sowie über eine Revision des Hausiergesetzes. » Dem gegenüber beantragt die Regierung die Erheblichkeit nur in dem

Sinne, dass die Regierung eingeladen werde, über den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Bericht und Antrag zu bringen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich höre, hat die neue Fassung des Herrn Demme nicht mehr die frühere imperative Form, sondern verlangt nur, der Regierungsrat sei eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen. Das ist ja das nämliche, was wir wollen.

**Präsident**. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Motion auch die Frage der Revision des Hausiergesetzes zur Prüfung empfiehlt. Zieht die Regierung ihren Antrag zurück?

**Joliat**, Polizeidirektor. Den von Herrn Demme gewünschten Bericht betreffend die Revision des Hausiergesetzes habe ich nun gegeben, und der Antrag, den ich zu stellen habe, geht dahin, zur Zeit auf eine Revision des Hausiergesetzes nicht einzutreten.

**Präsident**. Zieht die Regierung ihren Antrag betreffend Nichterheblicherklärung des zweiten Teiles zurück?

**v. Steiger**, Direktor des Innern. Nein!

**Präsident**. In Bezug auf den ersten Teil der Motion liegt ein Gegenantrag nicht vor; derselbe ist demnach erheblich erklärt. Dagegen haben Sie sich über die Erheblicherklärung des zweiten Teils, betreffend Hausiergesetz, durch Abstimmung zu entscheiden, da hier ein Gegenantrag der Regierung vorliegt.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung des zweiten Teils Minderheit.

Eine Beschwerde eines gewissen Blumenstein in Thun gegen ein Urteil in Strafsachen des Appellations- und Kassationshofes wird an die Regierung gewiesen.

Der Präsident giebt dem Rate Kenntnis von folgender

### Interpellation :

Der Regierungsrat wird ersucht, mitzuteilen, warum der durch das Gesetz vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelter begabter Schüler an Mittelschulen ausgesetzte jährliche Kredit von Fr. 14,000, trotz vorhandenen starken Bedürfnisses, nicht vollständig aufgewendet wird.

Müller (Bern),  
Dr. Wassilieff, Küenzi,  
Moor, Demme, Scherz.

## Motion der Herren Grossräte Lenz und Mitunterzeichner betreffend Reorganisation der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses.

(Siehe Seite 414 des letzten Jahrgangs.)

**Lenz**. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da die Zeit vorrückt und mir bekannt ist, dass die Regierung sich der Erheblicherklärung der Motion nicht widersetzt.

Meine Herren! Eine gute Rechtspflege ist eine der allerwichtigsten Aufgaben des Staates. Kein Mensch ist sicher, dass er nicht einmal vor Gericht gehen muss, um Schutz gegen ungerechte Angriffe zu suchen oder um zu seinem Recht zu gelangen. Wenn man weiss, wie viel Unglück schon entstanden ist durch langwierige Prozesse, durch Verschleppung, wenn man weiss, wie viel Kummer im Verlauf solcher Prozesse in vielen Familien eingekehrt ist, so wird man sagen müssen: es muss alles gethan werden, um zu einer möglichst guten Rechtspflege zu gelangen.

Wie soll eine derartige Rechtspflege aussehen? Ich kann dies mit drei Worten sagen: rasch, gut und billig. Entspricht unser gegenwärtiger Civilprozess und unsere Gerichtsorganisation diesen Anforderungen? Wir werden wohl bald einig sein, dass dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil, unsere Prozesse sind viel zu weitläufig, viel zu lang und infolgedessen auch viel zu teuer. Man hört nun vielfach sagen, die Anwälte seien hieran schuld, dieselben haben ein Interesse daran, die Sache hinauszuziehen. Ich kann Sie versichern, dass dies nicht der Fall ist, denn über den Anwälten stehen ja die Gerichtspräsidenten, die Gerichte überhaupt, die von Amtes wegen den Prozessgang überwachen und die Vorschriften des Prozesses einhalten sollen. Die Anwälte können also nicht machen, was sie wollen, sondern der Richter schreibt ihnen vor, und zwar unter Androhung sehr schwerer Folgen, was sie zu thun haben. Die Schwerfälligkeit, Weitläufigkeit und Kostspieligkeit ist vielmehr eine Folge des ganzen Verfahrens. Wir haben noch die Schriftlichkeit, wie man sie früher kannte, allerdings nicht in der schrecklichen Form, wie sie noch im Anfang dieses Jahrhunderts bestanden hat, wo ein ordentlicher Prozess gewöhnlich 7 bis 8 Zwischenprozesse hervorrief und mindestens 30 bis 40 Termine erforderte. Die Sache hat sich seither bedeutend gebessert, namentlich auch infolge der Novelle vom Jahre 1881, die auf Anregung von Herrn Fürsprech Brunner erlassen worden ist. Allein auch heute ist man noch immer gezwungen, sehr weitläufig zu sein. In der Klage muss von Anfang an alles niedergelegt sein, und was in derselben einmal gesagt ist, bleibt durch den ganzen Prozess hindurch stehen; man kann nichts mehr davon nehmen und auch nichts mehr hinzufügen. Der Beklagte seinerseits muss in der Verteidigung wiederum den ganzen Streitpunkt darlegen, und alles das bleibt wiederum aufrecht bis zum Ende des Prozesses. Selbstverständlich ist man infolgedessen bei Anfertigung der Prozessschriften sehr behutsam. Man weiss nicht, was das Gericht als wesentlich ansieht, und daher muss man den ganzen Thatbestand aufzählen und Mögliches und Unmögliches behaupten. Hierauf kommt der Gerichtspräsident, der nur Instruktionsrichter ist, der nicht das Endurteil abgeben kann und ebenfalls nicht weiss, was für das urteilende Gericht massgebend sein wird. Derselbe ruft deshalb alle Behauptungen zum Beweis auf, und dies bringt mit sich, dass Zeugen

abgehört werden müssen, deren Aussagen für die Beurteilung vollständig irrelevant sind und Expertisen eingeholt werden müssen, die ebenfalls unwesentlich sind. Allein das ist eben nötig, weil man nicht weiss, was das Gericht in letzter Instanz sagen wird. Dieses Verfahren sollte abgeändert werden, und es ist dieser Wunsch in Kreisen von Juristen und Richtern schon längst geäussert worden. Schon in den 70er Jahren wurde im Juristenverein die Revision der betreffenden Gesetze angeregt, und es erteilte auch die bernische Justizdirektion Herrn alt Oberrichter Moser den Auftrag, den Entwurf einer neuen Gerichtsorganisation und eines neuen Prozessgesetzes auszuarbeiten. Es liegen auch ganz vortreffliche Vorarbeiten vor, die einer Kommission unterbreitet wurden, bestehend aus den Herren Brunner, Sahli, Stooss, Samuelli und Professor Zeerleder. Merkwürdigerweise hatte es damit sein Bewenden, man fand den Mut nicht, vorwärts zu gehen. Die Reorganisation des Prozesses bedingt nämlich auch eine Umänderung der Gerichtsorganisation. In der letztern ist gesagt, welche Gerichte funktionieren sollen, während der Prozess das Verfahren regelt. Es ist nun natürlich, dass beide ineinandergreifen müssen. Um das Verfahren zu handhaben, müssen Behörden da sein, und anderseits müssen die Behörden ein Verfahren haben, das sie anwenden können. Man glaubte nun, das Volk werde eine abgeänderte Organisation nicht acceptieren. Dem gegenüber möchte ich auf die Eingaben verweisen, die zur Zeit der Verfassungsrevision, 1884/85, an den Verfassungsrat einlangten. Damals hatte das Volk Gelegenheit, seine Wünsche geltend zu machen. Nun erfolgten in Bezug auf keine Materie so viele Eingaben, über 50, wie gerade in Bezug auf das Gerichtswesen. Zu den brennenden Fragen gehörten damals die Bürgerguts- und die Schulfrage, allein dieselben gaben nicht zu so vielen Eingaben Anlass, wie die Frage der Gerichtsorganisation und des Prozessverfahrens. Aus allen Parteien und Bevölkerungsschichten langten Eingaben ein, die in dem Wunsche gipfelten, es möchte das gegenwärtige Verfahren schneller, besser und billiger werden. Nun ist seither noch ein weiterer Uebelstand eingetreten. Die Eidgenossenschaft hat Gesetze erlassen über die Haftpflicht, den Markenschutz und den Schutz des geistigen Eigentums. Diese Gesetze erforderten ein spezielles Verfahren und der Grosse Rat hat zwei bezügliche Gesetze erlassen, die vom Volke angenommen wurden. Es zeigt sich nun, dass diese Gesetze dem Zwecke nicht entsprechen. Statt die Sache zu fördern, werden die Verhandlungen verschleppt und verzögert und damit auch kostspielig gemacht. Gerade das ist eingetreten, was man nicht wünschte, und es ist deshalb durchaus nötig, auch in dieser Beziehung Remedur zu schaffen. Dies kann geschehen, wenn man auf der ganzen Linie vorgeht und mutig an die Aufstellung einer neuen Gerichtsorganisation und eines neuen Prozessverfahrens herantritt.

Ich will bei diesem Anlass nicht ausführen, was darin alles enthalten sein sollte, wie die Gerichtsorganisation zu gestalten wäre und wie das Prozessverfahren. Ich wiederhole nur, dass schöne Vorarbeiten vorliegen, so dass die Ausarbeitung der Sache nicht mehr viel zu thun giebt. Nur das möchte ich noch beifügen, dass es mir zweckentsprechend schiene, wenn die Regierung eine Kommission einsetzen würde, welche an Hand der vorliegenden Materialien eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten hätte. Auf diese Weise kämen

wir am raschesten und sichersten zum Ziel, das heisst zu einer Gesundung unserer Rechtspflege.

Ich möchte Ihnen die Erheblicherklärung unserer Motion bestens empfehlen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen der Regierung kann ich die Erklärung abgeben, dass sie mit der Erheblicherklärung der Motion Lenz durchaus einverstanden ist. Auch die Regierung ist der Ansicht, dass die Prozesse im Kanton Bern zu lange dauern und zu kostspielig sind. Es giebt viele schlaflose Nächte, bis die Parteien die Urteilschriften in Händen haben. Wie erwähnt, wurden bereits vor 20 Jahren Vorarbeiten getroffen und zwar von Herrn alt Oberrichter Moser. Die Motion geht nun dahin, diese Arbeiten auf dem gleichen Boden fortzusetzen. Hiezu müssen wir doch etwelchen Vorbehalt anbringen. Im Gerichtsorganisations-Entwurf von Herrn alt Oberrichter Moser ist nämlich vorgesehen, dass die Amtsgerichte verschwinden sollen. Wir haben nun schwere Bedenken, ob das Bernervolk mit dem Verschwinden des populären Instituts der Amtsgerichte ohne weiteres einverstanden wäre, und deshalb möchten wir uns nicht verpflichten, dem Grossen Rate auf diesem Boden eine Vorlage zu unterbreiten. Die Frage ist allerdings sehr der Prüfung wert. Verfassungsrechtliche Hindernisse existieren nicht, eine Reform der Gerichtsorganisation ohne weiteres vorzunehmen, indem der Art. 61 der Staatsverfassung es ausdrücklich dem Gesetze vorbehält, im Civilgerichtswesen Aenderungen vorzunehmen. Auch der Art. 62 der Staatsverfassung kennt nur in Bezug auf die Einführung der Geschwornengerichte eine bindende Vorschrift, im übrigen ist man daher vollständig frei.

Ich will nur noch die Erklärung abgeben, dass man hierseits diese Arbeiten allernächstens an die Hand nehmen wird, sobald andere grössere Gesetzesvorlagen, z. B. diejenige betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichtes, ihre definitive Erledigung gefunden haben.

**Dürrenmatt**. Die Motion des Herrn Lenz ist von ganz ausserordentlicher Wichtigkeit, so dass zu wünschen gewesen wäre, sie wäre schon morgens 9 Uhr zur Behandlung gekommen, nicht erst am Ende der Sitzung. Ich will zum vorneherein erklären, dass ich diese Motion sehr lebhaft begrüesse. Es ist verwunderlich, dass nach den Anstrengungen bei Anlass des Verfassungsrevisions-Versuchs von 1884/85 die Sache seither liegen blieb. Ich glaube, man liess sich durch das negative Resultat der Abstimmung über die Verfassung von 1885 zu stark erschrecken. Die Verfassung wurde nicht wegen der auf diese Frage bezüglichen Bestimmungen verworfen. Was die Bedenken bezüglich der Amtsgerichte betrifft, so darf die Regierung denselben schon bis auf ein gewisses Mass Rechnung tragen, aber die Revision verhindern soll dieser Umstand nicht. Ich finde im Gegenteil, es wäre doch die Frage zu prüfen, ob nicht einzelne kleinere Amtsgerichte, sofern man diese beibehalten will, zusammengelegt werden könnten. Es wäre dies eine Vereinfachung des Staatshaushaltes, die auch finanziell erheblich ins Gewicht fallen würde und wogegen sich zutreffende Gründe angesichts der heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr geltend machen liessen. Die Zeit ist nicht mehr die gleiche, wie beim Entstehen der gegenwärtigen Organisation. Durch die Eisenbahnen sind alle Landesgegenden einander viel näher gebracht

worden, als es früher der Fall war, und wenn man hier und da Gelegenheit hat, zu hören, wie es auf den kleinern Amtsresidenzen geht, so kann man nicht leugnen, dass vielfach Mangel an Arbeit vorhanden ist. Ich will keinen bestimmten Bezirk nennen und keine Allusionen machen, wohin meine Bemerkung zielt, aber ich weiss positiv, dass nicht überall genügend Arbeit vorhanden ist, und ich glaube deshalb, man dürfte sich die Frage einer Zusammenlegung doch ernstlich vorlegen.

Was die Revision des Verfahrens betreffend Streitigkeiten in Bezug auf das geistige Eigentum anbelangt, so kann ich den Herrn Motionär aus eigener Erfahrung unterstützen. Ich war einer der ersten, der einen Prozess auszufechten hatte, natürlich als Beklagter, Kläger bin ich ja selten (Heiterkeit). Als ich vor Obergericht erschien und nach diesem Verfahren prozediert werden sollte, gab es auf einmal eine Pause von 10 Minuten oder einer Viertelstunde; kein Oberrichter und kein Fürsprech wusste mehr wo aus und an, man konnte gar nicht mehr weiterfahren! Der Anwalt meines Gegners schimpfte alle Zeichen über dieses missratene Ausführungsgesetz, und als wir später das Gerichtslokal verliessen, habe ich ihm geholfen, denn vor Obergericht hatte ich ja nichts dazu zu sagen. Ich habe mich daran erinnert, wie das Gesetz im Grossen Rat durchgejagt worden war und habe den betreffenden Fürsprech gefragt: «Wissen Sie noch, wer im Grossen Rate über dieses Gesetz betreffend das geistige Eigentum Berichterstatter war?» Das war nämlich der Anwalt selber, der am meisten darüber geschimpft hat (grosse Heiterkeit)! So kann es gehen, dass im Grossen Rat etwa ein Gesetzlein fast unbemerkt durchgeht. Es verlässt sich ein Kommissionsmitglied auf das andere oder auf den Berichterstatter und die Kommission ihrerseits verlässt sich vielleicht auf den Berichterstatter der Regierung, und dann bleiben zuletzt Lücken und Fehler bestehen, die sich erst bei der Anwendung geltend machen.

Ich will die Herren nicht länger aufhalten. Ich wiederhole nur, dass heute die Verhältnisse nicht mehr die gleichen sind. Man hat ja jetzt die Rechtseinheit beschlossen — ich habe mich verwundert, dass man vorhin darüber so lange gesprochen hat — und auch in Bezug auf die Gerichtsorganisation und das Verfahren ist eine Zeit nicht alle Zeit. Wir müssen einen Schritt vorwärts thun, und es ist zu wünschen, dass die Regierung sich von der vorhin behandelten Motion nicht allzulange aufhalten lasse, sondern das Nötigste thun werde, und ich betrachte gerade die vorliegende Frage als eine derjenigen, welche am notwendigsten zu regeln sind. Das Bernervolk wartet schon lange auf Vereinfachungen im Prozesswesen, und es ist sehr zu begrüssen, dass aus der Mitte des Advokatenstandes selber die Initiative hiezu ergriffen wird.

**Lenz.** Nur zwei Bemerkungen! Die erste ist die, dass meine Motion nicht den Sinn hat, dass die Arbeiten nur auf Grund der Vorarbeiten des Herrn Moser weitergeführt werden sollen. Ich sagte nur, es sollen die begonnenen Revisionsarbeiten fortgesetzt werden; wie die Revision ausfallen wird, wird die spätere Beratung zeigen.

Die zweite Bemerkung betrifft die Aeusserung des Herrn Justizdirektors, er werde an die Arbeit gehen, wenn andere Gesetze erledigt seien, z. B. das Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten. Mir bangt, das zu hören,

denn die Frage der Einführung eines Verwaltungsgerichtes ist eine sehr umstrittene und sehr schwierige; es ist ein neues Gebiet, das wir in dieser Beziehung im Kanton Bern zu bearbeiten haben, und ich weiss nicht, wie weit das führt und wann wir damit fertig werden. Ich glaube, diese Sache ist durchaus nicht so pressant. Es sind ja schon gewisse Missstände vorhanden, das bestreitet niemand, allein die grössern Missstände bestehen doch im Prozessverfahren, und hier Besserung zu schaffen, ist viel wichtiger; denn jeder Bürger ist daran interessiert, da kein Mensch weiss, wann er vor Gericht gehen muss. Ich möchte deshalb den Herrn Justizdirektor bitten, diese Arbeiten eher in den Vordergrund zu stellen, als andere Gesetzgebungsarbeiten.

**Kläy,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die Einführung eines Verwaltungsgerichtes nicht länger auf sich warten lassen darf, indem die Verfassung in dieser Beziehung einen kategorischen Imperativ kennt. Der Art. 40 derselben sagt nämlich in Al. 2: «Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden.» Man hat also keine Wahl, sondern man muss ein solches Gericht einführen. Zur Beruhigung des Grossen Rates kann ich mitteilen, dass der bezügliche Entwurf sozusagen fertig ist, so dass der Grosse Rat jedenfalls in der nächsten Session dazu kommen wird, hiefür eine Kommission zu bestellen.

**Präsident.** Die Umfrage ist geschlossen. Es hat sich niemand gegen die Erheblicherklärung ausgesprochen. Die Motion ist demnach erheblich erklärt und wird dem Regierungsrat überwiesen.

### **Motion des Herrn Grossrat Roth betreffend Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule.**

(Siehe Seite 151 hievov.)

**Roth.** Ich habe am 18. Mai dieses Jahres folgende Motion gestellt: «Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Jugend in den Schulen auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam zu machen in der Weise, dass einige diesbezügliche Lesestücke als Anhang den im Gebrauch stehenden Lesebüchern beigegeben würden.»

Das gegenwärtige Lesebuch für die dritte Stufe, 3. Auflage, enthält nur drei Stücke, die sich die Bekämpfung des Alkoholismus zur Aufgabe machen: 1. Wider das Branntwein- und alles Zuvieltrinken, von Stolz; 2. Ein herzoglicher Mann, der aber doch Weib und Kind unglücklich macht, von Pestalozzi, und 3. ein veraltetes Lesestück von Jeremias Gotthelf.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass das Alkoholgesetz von 1887 die Einschränkung des Branntweingenussses bezweckte, indem man, wenn vom Alkohol die Rede war, nur die gebrannten Wasser im Auge hatte. Dieses Gesetz hat seinen Zweck auch zum Teil erreicht, indem schon im ersten Jahre, laut dem Bericht von 1887/88, der Alkoholkonsum sich auf 6 Liter pro Kopf reduzierte, während früher, wie Herr Dr. Milliet Seite 23 seiner

« Mitteilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung » sagt, der Alkoholkonsum  $8\frac{1}{2}$  Liter per Kopf der Bevölkerung betragen hatte. Genau konnte man letzteres übrigens nicht feststellen. Wir haben alle auch selber mit Freuden wahrgenommen, dass seit Inkrafttreten des Alkoholgesetzes der Branntweingenuss in unserm Bernerland abgenommen hat. Wenn man die Schilderungen über den Branntweinkonsum in frühern Jahrzehnten liest und die heutigen Zustände damit vergleicht, so muss man es mit Freuden begrüßen, dass es um vieles besser geworden ist. Ich kenne z. B. eine Ortschaft im Oberaargau, die in den 80er Jahren nur 2 Soldaten in den Auszug schickte, während heute aus der gleichen Ortschaft 48 Soldaten dem Auszug angehören, ein Beweis, wie die Bevölkerung sich dort infolge Abnahme des Alkoholgenusses gehoben hat.

Allein, meine Herren, der Gesamtkonsum an reinem Alkohol in den verschiedenen Genussformen ist fast gleich geblieben, wie vor dem Monopol. Der Konsum ist eben ein verbreiteterer, der Alkoholismus hat Bevölkerungsschichten erreicht, die früher davon nicht berührt waren. Die mühsam errungene Verminderung des Schnapskonsums wurde durch vermehrten Konsum von Wein und Bier ersetzt. Der Verbrauch alkoholischer Getränke ist infolge technischer Erfindungen und dadurch bedingten erhöhten Wohlstandes ins Unermessliche angewachsen und ist in fortwährendem Steigen begriffen. Gestatten Sie mir, Ihnen hierüber einige Notizen mitzuteilen.

Die Einfuhr an Wein beträgt circa 1,200,000 Hektoliter, die Landesproduktion 854,000 Hektoliter, das macht auf den Kopf der Bevölkerung, dieselbe zu 3 Millionen angenommen, 66 Liter. Herr Dr. Milliet nimmt im Jahre 1895 sogar einen Weinkonsum von 75 bis 80 Liter an. Es ist frappant, in welcher Weise der Weinkonsum gestiegen ist. In den 50er Jahren wurden pro Kopf nur circa 7 Liter eingeführt, im Jahre 1896 dagegen 33 Liter. Das gleiche Verhältnis finden wir auch beim Bier. Anfangs der 40er Jahre betrug die Einfuhr nur 2455 Hektoliter und der Gesamtkonsum 1,7 Liter pro Kopf. Im Jahre 1898 betrug die Einfuhr 70,000 Hektoliter und die Landesproduktion nahezu 2,000,000 Hektoliter, so dass sich auch hier auf den Kopf der Bevölkerung ein Konsum von 60 Liter ergibt. Noch in den 60er Jahren hatte der Konsum nur circa 15 Liter pro Kopf betragen.

Diese Zahlen beweisen, wie sehr der Alkoholkonsum zugenommen hat, und ich glaube, wir Vertreter des Volkes, die für das Wohl des letzern sorgen sollen, haben die Pflicht, auf die Gefahren des übermässigen Alkoholgenusses aufmerksam zu machen. Der Alkoholismus ist die Hauptquelle der Armut und des Familienzwistes; die dem Trunke Ergebenen zerstören nicht nur ihr eigenes Lebensglück, sondern auch dasjenige ihrer Familienangehörigen. Wie viel zerstörtes Familienglück, wie viel Kummer, wie viele Thränen dem Alkoholismus zur Last fallen, ersieht man aus den statistischen Tabellen nicht. Es ist auch bekannt, dass  $\frac{1}{3}$  der Selbstmorde,  $\frac{1}{3}$  der Verbrechen und  $\frac{1}{3}$  der Geisteskrankheiten auf Rechnung des Alkoholismus zu setzen sind.

Vielleicht wird man sagen: lasse man doch die Menschen ungestört den Kampf ums Dasein kämpfen. Ich gehöre zu denjenigen, welche felsenfest an den sittlichen Fortschritt der Menschheit glauben, und ich glaube, unsere Volksschule habe darum die Pflicht, die Schüler auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam

zu machen. Zu diesem Zwecke wären geeignete Stücke in die Lesebücher aufzunehmen und die Lehrkräfte in den Seminarien nach dieser Richtung auszubilden. Trotz der ungeheuren Thätigkeit der Abstinenz- und Temperanzvereine herrscht im Volke über das Wesen und die Wirkung des Alkohols noch viel Unkenntnis. Sehen wir uns in andern Ländern um! Lesen wir z. B. den Bericht von Herrn Schulinspektor Landolt über die Ausstellung in Chicago, so sehen wir, dass in Amerika die Belehrung über die Temperanz obligatorisches Lehrfach ist. Die Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift ist strafbar. Der Unterricht ist an Hand von Lehrbüchern, die jeder Schüler besitzen muss, und nur durch solche Lehrer zu erteilen, die für dieses Fach mit einem Patent versehen sind. In Frankreich hat der Minister de l'instruction publique im Jahre 1897 ein Kreisschreiben erlassen, worin ein Unterrichtsprogramm und Vorträge über die Gefahren des Alkoholismus vorgesehen sind. In Norwegen sehen die Gesetze über die Primar- und Sekundarschulen den betreffenden Unterricht ebenfalls als obligatorisches Fach vor. In diesem Lande, wo der Branntweinkonsum früher bis 9,5 Liter pro Kopf betragen hatte, ist derselbe auf 1,8 Liter gesunken.

Was kann unsere Schule, insbesondere der Lehrer, zur Förderung der Mässigkeitssache thun? Die Schule kann den Grund legen für die Bildung des Charakters, worunter ich das gesamte Thun und Lassen der Menschen verstehe. Entscheidend für die Charakterbildung ist der Einfluss des Lehrers in der Schule. Der Lehrer hat sowieso in der Schule Gelegenheit, wenn er in dieser Beziehung ausgebildet ist, in der Religion, im Deutschen, im Rechnen, in der Geographie, in der Naturgeschichte, im Turnen etc. die Jugend auf die Gefahren des übermässigen Alkoholgenusses aufmerksam zu machen. Es soll den Lehrern keine neue Last aufgebürdet werden, sondern es liegt mir nur daran, dass die Jugend in dieser Beziehung besser belehrt wird, als es bis jetzt der Fall war. Ziehen wir die Erfahrungen zu Rate, die wir beim Militär gemacht haben. Viele Mitglieder unseres Rates haben selber als Soldaten oder Offiziere gedient, und wenn sie an die 60er und 70er Jahre denken, so werden sie sagen müssen, dass die Leute beim Antreten eines Ausmarsches in der Regel meinten, wenn sie die Feldflasche nicht gefüllt haben, so gehe die Sache nicht. Sehen Sie, wie heute die Soldaten ausziehen, wie der Alkoholkonsum beim Militär vollständig verpönt ist! Gehen Sie in die Rekrutenschulen und Sie werden sich überzeugen, dass es vor- und nachmittags keinen Halt mehr giebt. Auf den Ausmärschen bekommen die Soldaten Thee oder Kaffee oder den eidgenössischen Schoppen. Das Militär hat in dieser Beziehung auf das Wohl des Berner- und Schweizervolkes ungemein günstig eingewirkt; der Fortschritt, der da zu konstatieren ist, ist ganz grossartig, und angesichts desselben ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch in die Schullesebücher passende Stücke eingestreut werden, worin auf die Gefahren des Alkoholismus aufmerksam gemacht wird. — Ich empfehle Ihnen meine Motion zur Annahme.

Herr Grossratspräsident Lenz übernimmt wieder den Vorsitz.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichtstatter des Regierungsrates. Ich stehe ganz auf dem

Boden des Kampfes gegen den Alkoholismus, weil in der That der Missbrauch alkoholischer Getränke das Volk moralisch und physisch herunterzubringen vermag. Ich bin ferner der Ansicht, dass die Schule sich an dem Kampfe gegen den Alkoholismus beteiligen soll. Wir wissen ja leider, dass der Alkoholismus schon bei den Kindern beginnt, dass viele Eltern ihren Kindern als Nahrung für die Schule sehr oft nur Branntwein und Kartoffeln verabfolgen. Es ist deshalb gut, wenn schon in der Schule die Kinder auf die Folgen des übermässigen Alkoholgenusses, oder des Alkoholgenusses überhaupt, aufmerksam gemacht werden. Das ist so selbstverständlich, dass eigentlich die Schulmänner von selbst darauf hätten kommen sollen, dass sie die Pflicht haben, in der Schule direkt im Sinne des Kampfes gegen den Alkoholismus einzuwirken. Ob es früher geschehen ist, weiss ich nicht. Ich habe Grund zu glauben, dass, wenn solche Belehrungen erfolgten, sie jedenfalls nicht häufig vorkamen. Allein ich kann Herrn Roth mitteilen, dass die Erziehungsdirektion bereits seit mehreren Jahren die nötigen Weisungen in dieser Angelegenheit erteilt hat. Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion vom Jahre 1894 können Sie folgenden Passus lesen: « Wir haben im Jahre 1893 eine französisch geschriebene Broschüre über Bekämpfung des Alkoholismus in der Schule unter die Lehrerschaft des Jura ausgeteilt und den jurassischen Seminarien die Weisung erteilt, die Seminarzöglinge möchten Belehrungen über die Art und Weise, wie der Inhalt dieser Broschüre in der Schule verwertet werden könne, empfangen. Wir fahren fort, dieser Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und haben auch dieses Jahr 300 Exemplare eines « Programme d'action contre l'alcoolisme » ausgeteilt. » Es existierte damals meines Wissens noch keine ähnliche Schrift in deutscher Sprache. Diejenige, von welcher hier die Rede ist, wurde unterdessen von einem hiesigen Pfarrer ins Deutsche übersetzt, und sobald sie erschienen war, beeilte ich mich, die gleiche Massnahme auch in Bezug auf die deutschen Seminarien zu ergreifen; auch sie erhielten die Weisung, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Ich kann Ihnen nicht im Detail sagen, wie die Weisungen befolgt worden sind und ob sie noch weiter befolgt werden; dass sie befolgt worden sind, weiss ich. Ich habe übrigens gedacht, es sollte genügen, die Lehrer auf diesen Punkt aufmerksam zu machen; sie sollten intelligent genug sein, auch ohne spezielle Belehrung in den Seminarien, zu wissen, wie sie im Dienste des Kampfes gegen den Alkoholismus auftreten können.

Nun regt die Motion des Herrn Roth speziell an, es möchten in die Lesebücher gewisse Stücke aufgenommen werden, welche sich speziell mit dieser Sache befassen. Dergleichen Stücke giebt es sehr viele, nicht in den Schulbüchern zwar, aber in den Spezialschriften, z. B. gerade in den Schriften, die ich in den Seminarien austheilen liess. Da ist z. B. ein Stück, worin berechnet wird, wie viel ein Familienvater verliert, wenn er sich dem Alkoholgenuss ergiebt. Ein anderes Stück bezieht sich auf die verschiedenen Krankheiten, welche der Alkoholismus erzeugen kann etc. etc. Es ist gewiss sehr gut, wenn man diese Schilderungen volkstümlich macht, allein ich bin nicht der Ansicht, dass unsere Schulbücher speziell dazu verwendet werden sollen, solche Stücke bekannt zu machen, denn diese Litteratur ist nicht nur für die Schule bestimmt, sondern weit mehr für die Erwachsenen; manche dieser Stücke sind

auch nicht geeignet, in der Schule gelesen zu werden und würden sogar wahrscheinlich gar nicht verstanden werden. Immerhin gebe ich zu, dass es sehr wohl möglich ist, in die Schulbücher der verschiedenen Stufen der Primar- und Sekundarschule gewisse Stücke aufzunehmen, die sich auf den Kampf gegen den Alkoholismus beziehen, und ich bin gerne bereit, bei der Revision dieser Schulbücher — es erscheinen ja fast jedes Jahr neue Auflagen — dafür zu sorgen, dass einige Lesestücke aufgenommen werden, die dem von Herrn Roth verfolgten Zweck entsprechen, und ich halte dafür, es sollte damit die Motion erledigt sein. — Die Regierung erklärt sich mit der Erheblicherklärung der Motion einverstanden und wird derselben in dem ausgeführten Sinne Folge geben.

**Roth.** Ich kann mich damit vollständig befriedigt erklären.

**Präsident.** Damit ist die Motion erledigt, das heisst im Sinne der Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors erheblich erklärt.

---

Noch wird dem Rate Kenntnis gegeben von folgender

**Motion :**

Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, spezielle Gesetzesbestimmungen zu erlassen welche die Vereinigungen der Konsumenten und selbstthätigen Produzenten beschützen und fördern.

Dr. Wassilieff,  
Scherz, Moor, Näher.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

---

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

---

*Der Redacteur :*  
Rud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. September 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, Dr. Brüstlein, Buchmüller, Hari (Adelboden), Hauser, Kramer, Lohner, Dr. Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Milliet, Nägeli, Probst (Langnau), Schlatter, Thöni, Wälti (St. Stephan), Wildbolz, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Schwarzenegg), Beutler, Burger, Coullery, Gurtner (Uetendorf), Häberli, Halbeisen, Hari (Reichenbach), Marthaler, Meyer, Reymond, Ruchti, Schär, Dr. Schenk (Bern), Dr. Schwab, Senn, Siebenmann, Vuilleumier, Will.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Meinisberg.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Meinisberg will die Strasse durch das Dorf korrigieren lassen; einzelne der durch die Korrektion betroffenen Eigentümer fordern aber so grosse Entschädigungen, dass es nicht möglich war, sich mit denselben zu verständigen. Infolgedessen ist die Gemeinde genötigt, vom Grossen Rat das Expropriationsrecht zu verlangen. Es ist keine Frage, dass diese Strassenkorrektion im öffentlichen Interesse liegt, was der Grosse Rat schon dadurch bezeugte, dass er an dieselbe einen Beitrag von 70% beschloss. Wir beantragen Ihnen, das bezügliche Expropriationsdekret zu erlassen.

Genehmigt.

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an das Fenningerspital in Laufen.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat des sogenannten Fenningerspitals in Laufen stellt das Ansuchen an den Grossen Rat, es möchte diesem Spital das Expropriationsrecht erteilt werden zur Erwerbung eines Gebäudes, das unmittelbar an das Spital angrenzt und zum Teil bereits Eigentum desselben ist. Zum Zwecke der Erweiterung des Spitals soll dieses Gebäude niedergerissen werden, was erfordert, dass dasselbe vollständig in den Besitz des Spitals übergeht. Da die Sache sehr gemeinnützig ist, so besteht kein Zweifel, dass sie im öffentlichen Interesse liegt, und es ist deshalb kein Grund vorhanden, dem Gesuche nicht zu entsprechen.

Genehmigt.

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Schulgemeinde Orpund.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schulgemeinde Orpund will ihren Turn- und Spielplatz erweitern und zu diesem Zwecke geeignetes Terrain erwerben. Hiegegen haben die betreffenden Eigentümer Opposition erhoben, indem sie behaupten, die Schulgemeinde hätte anderes Terrain für diesen Zweck zur Verfügung. Ein Blick auf den Situationsplan, der bei den Akten liegt, überzeugt einen jedoch, dass dieses Terrain, das die Gemeinde erwerben will, das günstigste ist, indem es unmittelbar an den Turn- und Spielplatz angrenzt, während das andere davon getrennt ist. Da die Sache im öffentlichen Interesse liegt, so beantragt Ihnen die Regierung, Sie möchten dem Gesuche entsprechen und das Expropriationsdekret erlassen.

Genehmigt.

#### Motion der Herren Grossräte Wassilieff und Genossen betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und der Schaffung von Arbeitsämtern.

(Siehe Seite 64 hievor.)

**Wassilieff**. Ich habe die Ehre gehabt, die Begründung unserer Motion Ihnen in Form einer Broschüre zu unterbreiten. Ich werde deshalb heute die in dieser Broschüre enthaltenen Ausführungen nur kurz rekapitulieren.

Meine Herren! Unsere Motion zielt dahin, den Gemeinden unseres Kantons die Berechtigung zu geben, Arbeitsämter zu schaffen, welche die gesetzlichen Befugnisse erhalten, den Arbeitsmarkt zu regulieren; die Motion will die thatkräftige Unterstützung dieser Bestrebungen der Gemeinden durch den Kanton.

Wir waren zur Stellung unserer Motion angespornt einerseits durch die mehr und mehr beunruhigenden Thatsachen der Arbeitslosigkeit und der Anarchie des Arbeitsmarktes in unserer Gemeinde, anderseits durch die thatsächliche Unmöglichkeit, die im Berner Stadtrat beschlossene Reformierung unserer Arbeitslosenversicherung und unseres städtischen Arbeitsnachweises richtig durchführen zu können ohne eine gesetzlich feststehende Grundlage.

Zur Begründung unserer Motion will ich nicht unterlassen, in erster Linie die Aktualität der Frage der Errichtung der Arbeitsämter hervorzuheben, welche Aktualität bewiesen wird durch die gerade während der letzten Zeit zahlreich erschienenen Publikationen und durch die regen Debatten über Arbeitsämter, Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung.

Ich verweise z. B. auf den Bericht über die Verhandlungen der ersten Versammlung des Verbandes der deutschen Arbeitsnachweise und auf die Referate dieser Versammlungen, speziell über die Frage: «Was können die Arbeitsnachweise dazu beitragen, der Landwirtschaft Arbeitskraft zu erhalten und zuzuführen.»

Ich verweise weiter auf Publikationen wie z. B. die preisgekrönte Arbeit des Herrn Hermann Eckert: «Ueber die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens.» Herr Eckert ist Verwalter der städtischen Arbeitsnachweis-Anstalt in Freiburg im Breisgau. Seine Arbeit ist im März dieses Jahres erschienen.

Ferner ist zu erwähnen die Arbeit von Herrn O. Weigert: «Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen.» Diese Arbeit erschien im April dieses Jahres. Herr O. Weigert ist selbst ein Fabrikant und blickt auf eine 40jährige gewerbliche Thätigkeit zurück.

Im März erschien im Druck ein öffentlicher Vortrag von Professor Dr. N. Reichesberg in Bern: «Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz», gehalten am 9. Februar im Rathssaal zu Bern.

Im April erschien: Richard Calwer, «Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis».

Weiter verweisen wir auf die sehr interessanten Debatten vom 14. Januar dieses Jahres im Grossen Stadtrat von Zürich und auf die sehr aufklärende Rede des schweiz. Arbeitersekretärs H. Greulich, welche auch im Druck erschienen ist; auf die Besprechung der Arbeitslosenversicherungsfrage am Arbeitertag in Luzern (3. April, Referent Nationalrat Dr. E. Hofmann); auf die Ende April und anfangs dieses Monats im Deutschen Reichstag geführten Debatten infolge des Antrages betreffend die Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes. Dieser Antrag war vom Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke und dem grossindustriellen Abgeordneten Rösicke, welcher selbst an der Spitze eines Arbeitgeberverbandes steht, eingebracht worden. Endlich ist die Debatte zu erwähnen, die über diesen Gegenstand soeben auf dem dritten deutschen Gewerkschaftstag in Frankfurt a. M. gehalten wurde, worüber die «Frankfurter Zeitung» sehr ausführlich Bericht erstattet hat.

Alle diese Publikationen und Debatten heben die Wichtigkeit der Frage, welche unsere Motion berührt, hervor und stellen die Lösung derselben als eine sittliche Pflicht und gleichzeitig als ein Gebot sozialer Klugheit dar.

Wir wollen nicht verbergen, dass von Seiten einer gewissen Sorte von Arbeitgebern à la Stumm ener-

gisch Stellung gegen die Einmischung der Gemeinde und des Staates in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes genommen wird. Auch die schweizerischen Arbeitgeber dieser Sorte haben schon oft überhaupt gegen städtische Arbeitsnachweise Stellung genommen. Für diese Sorte von Arbeitgebern ist das trübe Wasser der Anarchie des Arbeitsmarktes eine willkommene Gelegenheit für eine rücksichtslose Ausbeutung der Volkskräfte.

Charakteristisch ist in ihrer ganzen Unverfrorenheit und Nacktheit die Stellung der Berliner Metallindustriellen, die zeigt, wie weit der Cynismus dieser Sorte von Arbeitgebern gehen kann. Die Berliner Herren haben im Namen des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller an den Staatssekretär Grafen Posadowski eine Eingabe gerichtet, worin sie sogar die Gleichberechtigung der Arbeiter verneinen und wörtlich verlangen: «Die Arbeiter sind von jeder Mitwirkung bei der Verwaltung unserer Nachweisstellen auszuschliessen.»

Weiter sagt die Eingabe cynisch: «In der Politik und vor dem Gesetze hat der Arbeiter in unserm Vaterlande die volle Gleichberechtigung; in wirtschaftlicher und socialer Beziehung ist er von ihr durch unsere bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung unbedingt ausgeschlossen, denn auf diesen Gebieten tritt unter anderem die Scheidung zwischen den Rechten der Arbeitgeber und den Rechten der Arbeiter in Kraft, die von der Entwicklung der Verhältnisse geboten und als wesentliche Grundlage für den Bestand derselben zu betrachten ist.»

Diese cynische Stellung gegen die Arbeiterschaft wurde energisch vom anständigen Teil der Arbeitsherrn zurückgewiesen, und ich bin überzeugt, dass auch in unserm demokratischen Grossrate solche brutale und protzige Ansichten allgemein verurteilt werden.

Um zur weiteren Begründung unserer Motion überzugehen, ist es unbedingt nötig, einen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit zu werfen.

Wie oft wird uns Socialdemokraten vorgeworfen, dass wir wühlen und hetzen, das Volk aufreizen u. s. w. Hören wir nun, was für eine höchst aufreizend wirkende Thatsache Herr Nationalrat Forrer, der bekanntlich kein Socialdemokrat ist, schon vor Jahren in seiner «Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung» konstatiert, eine Arbeit, die bekanntlich im Auftrage des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes verfasst worden ist.

«Unser Proletariat», sagt Herr Forrer, «wächst in erschreckendem Masse. Das Kapital sammelt sich zu unerhörten Summen... Sein Erfolg ist gleichbedeutend mit dem Elend der Massen.»

Also einerseits unerhörte Vermehrung des Reichtums, andererseits erschreckendes Wachstum der Armut!

Gerade dieses paradoxe «einerseits» und «andererseits» charakterisiert unsere Zeit und reizt das arme Volk auf, diese Thatsache hetzt und wühlt.

Unsere Zeit, unser nun zur Neige gehendes Jahrhundert hat unbemerkt alle Verhältnisse auf den Kopf gestellt und dabei der grossen Masse der Menschen keine Zeit gegeben, sich in den neuen Verhältnissen zu orientieren. Habsucht und Jagd nach Reichtum und Gewinn haben Interessengruppen geschaffen, welche blind sind für das Nationalunglück, oder die gerne die Augen verschliessen und geneigt sind, über die traurigsten Erscheinungen unserer gepriesenen «Civilisation» zur Tagesordnung zu schreiten.

Von 1870 bis 1888, also in 18 Jahren, nahm die

landwirtschaftliche Bevölkerung der Schweiz um 18,664 Köpfe ab. Seit 1888 sind wieder 11 Jahre verflossen mit gesteigerter Auswanderung und Abwanderung.

Die Schweiz ist aus einem Ackerbauande unvermerkt ein Industrieland geworden, und diese Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung macht sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr und mehr geltend. Wie in jedem Industrielande, so stiegen auch in der Schweiz die Mittel der Gesellschaft gewaltig. Nur an wenigen Beispielen wollen wir das Wachstum des Reichtums illustrieren. Von 1882 bis 1897 (also nur in 15 Jahren!) stieg die Zahl der allein in der Industrie benutzten Dampfkraften von 59,505 HP im Jahre 1882 auf 180,300 HP im Jahre 1897, also eine Zunahme von 300 %, wobei die Arbeitsmaschinen noch nicht gerechnet sind! Im Verkehr (1855: 210,3 Kilometer Eisenbahnen, nach 40 Jahren, 1894: 3545,3 Kilometer) rechnet man rund 320,000 HP. Dies ergibt total rund 500,000 HP, d. h. eine Kraftleistung von über 10,000,000 kräftigen »eisernen Sklaven« im Dienste der nur 3,000,000 starken Bevölkerung!

Noch ein Beispiel! Die Statistik der Banknotencirkulation giebt uns auch ein Bild von der Zunahme des Reichtums. Diese Banknotencirkulation betrug:

1860	rund	Fr. 10,000,000
1870	»	» 24,820,000
1882	»	» 98,230,000
1896	»	» 199,150,000.

Das Betriebskapital unserer Aktiengesellschaften wurde 1892 ermittelt auf: Fr. 1,400,000,000 Aktienkapital und Fr. 860,000,000 Obligationenkapital, Summa Fr. 2,259,790,000.

So weit hat es das Kapital gebracht. Wie steht es nun mit der Arbeit? Ein berühmter englischer Nationalökonom, John Stuart Mill, sagte seiner Zeit:

«Es ist fraglich, ob alle bisher gemachten mechanischen Erfindungen die Tagesmühe irgend eines menschlichen Wesens erleichtert haben.»

Dieser Satz ist ein Pendant zum soeben citierten Satze aus Forrers »Denkschrift«: »Sein (des Kapitals) Erfolg ist gleichbedeutend mit dem Elend der Massen.»

Wie oft werden aber immer noch Stimmen laut, dass die Lage des schweizerischen Proletariats »verhältnismässig« eine gute, dass die Arbeitsgelegenheit für diejenigen, welche arbeiten wollen, stets vorhanden sei, dass die Konkurrenz unter den Arbeitern ganz minim und darum jeder Arbeiter auch einen ziemlich hohen Lohn beanspruchen und erhalten könne. Die nähere Prüfung dieser Behauptungen bestätigt direkt das Gegenteil.

Ich habe Ende 1895 eine Erhebung über die Löhne der Metallarbeiter in Bern gemacht. Die Metallarbeiter gehören im allgemeinen zu den besser bezahlten Arbeitern, und an unserer Erhebung nahmen meistens organisierte Arbeiter, d. h. wieder gewöhnlich »bessere« Arbeiter, teil. Es ergab sich, dass von 514 Arbeitern 162 Mann (31,5 %) nur einen Lohn bis zu Fr. 4 hatten. Ueber Fr. 5 hatten nur 94 Mann, d. h. 18,3 %.

Unsere Statistik der Entlohnung der eidgenössischen Arbeiter, welche wieder zu den besser bezahlten Arbeitern gehören, weist 76,8 % (1228 Mann von 1421) mit Löhnen unter Fr. 4 und nur 6 % (105 Mann) mit einem Lohn von über Fr. 5 auf.

Der Minimallohn von Fr. 4 wird bei uns in Bern als »paradiesischer« Zustand angestrebt. Wir wollen hier nur festnageln, dass bei der stadträtlichen Diskussion, bei Anlass der Beratung der Frage der Einfüh-

rung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter, über das Minimum des jährlichen Einkommens zur Deckung allein der wichtigsten Ausgaben einer Arbeiterfamilie in Bern von keiner Seite bestritten werden konnte, das Fr. 1300 dazu kaum genügen.

Vielleicht werden aber unsere Erhebungen angefochten? Gut! Ich berufe mich dann auf die Statistik des eidgenössischen Fabrikinspektors, Herrn Dr. Schuler. Derselbe untersuchte die Zahlungslisten von 41,968 Arbeitern der Textilindustrie der Ostschweiz. 31,148 von 41,968 Arbeitern, d. h. 78,9 %, erhielten einen Lohn von Fr. 1—3. Ueber Fr. 4 erhielten nach Dr. Schuler nur 5 % der Gesamtzahl der Arbeiter dieser Industrie.

Es erhalten nach seinen Angaben von der Gesamtzahl der Arbeiter bis zu Fr. 4 in der einheimischen Industrie 72,7 %, in der Lebensmittelindustrie 65 %, in der Metall- und Maschinenindustrie 52,2 %, in allen Industrien zusammen 73,85 %.

Meine Herren! Wissen Sie, in welchen anderen Zahlen diese Zahlen der niedrigen Löhne sich wieder spiegeln? In den Zahlen, welche die verkürzte mittlere Lebensdauer unserer arbeitenden Bevölkerung konstatieren. Und klingt es nicht ebenso wahr, wie schrecklich, wenn wir lesen: »Gelingt es aber dem Arbeiter trotzdem, ein hohes Alter zu erlangen, so ist der Erfolg dieses für die Angehörigen der anderen Bevölkerungsschichten so glücklichen Umstandes für ihn in der Regel nur der, dass sich seine Not vergrößert und seine Leiden vermehren.«

Ein bekannter bernischer Patriot und Volksfreund sagte: »Sorgen wir für die Armen, die Reichen werden schon für sich selbst sorgen!« Ist es nicht eine Schmach unserer glänzenden Civilisation, dass wir heute noch mit unsern unerhört gestiegenen Mitteln der Gesellschaft (mit 10 Millionen eisernen Sklaven) fast alle Arbeiter — die Träger der heilig gesprochenen Arbeit! — als arme Bürger ansehen müssen.

Welches ist die Stellung der Arbeit in unserer Gesellschaft überhaupt? Ein Gegner der Socialdemokratie, aber sonst ein Mann der Wissenschaft, soll hier unverdächtiges Zeugnis ablegen: Professor Lujo Brentano, ein Mann, der vollständig auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaftsordnung steht, sagt:

«Die Besonderheit der Arbeit als Ware besteht in ihrem untrennbaren Zusammenhang mit der Person des Verkäufers. Die regelmässige Eigenschaft des Arbeiters ist, dass er ausser dem Verkauf seiner Arbeit nichts hat, wovon er leben kann.

«Die Folgen hiervon sind:

1. Wo der Arbeiter sich selbst überlassen, gefährdet jeder Zufall, der die Person des Vermieters der Arbeitskraft trifft, nicht nur diese, sondern auch die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters und seiner Familie. Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod entziehen ihm und den Seinen die Mittel, ihr Leben zu fristen; sie fallen der Armenpflege anheim.

2. Wer die Arbeitskraft mietet oder, um es nationalökonomisch auszudrücken, ihre Nutzung, die Arbeit, kauft, erlangt damit notwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Die Folge ist: der Arbeitsvertrag begründet nie bloss ein Mietsverhältnis über die Arbeitskraft, sondern notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsverhältnis über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist nicht bloss ein wirtschaftlicher, sondern und zwar notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Das Recht mag diese Thatsache anerkennen oder nicht, es kann an ihr selbst nichts ändern;

dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Herrschaft über die Person des Arbeiters bestimmt.

3. Da die Arbeitskraft untrennbar ist von der Person ihres Verkäufers und mit diesem zur Welt kommt und die regelmässige Armut des Arbeiters ihn zwingt, die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend auf den Markt zu bringen, um sein Leben zu fristen, fehlt, wo er sich selbst überlassen ist, die Voraussetzung, von der die Nationalökonomie ausgeht, dass der Arbeiter gleich andern Warenverkäufern im Stande sei, das Angebot seiner Ware der Nachfrage anzupassen. Er hat darauf keinerlei Einfluss, weder auf das Angebot in der Gegenwart, noch auf das in der Zukunft.»

Ein Erzkonservativer, Herr Graf Klinkowström, der neulich im preussischen Landtage dafür plädierte, dass den Socialdemokraten das Recht genommen sein solle, in Parlamente gewählt zu werden, ermahnte zu gleicher Zeit das Bürgertum, die Arbeiter nur als Inventarstücke zu betrachten. Aber die Inventarstücke, die Pferde, die Kühe, die Dampf- und andern Maschinen sind teuer und verlangen darum eine sorgfältige Behandlung. Der «freie» Arbeiter von heute aber ist sofort durch einen andern ersetzbar!

Wir haben die niedrigen Löhne der Arbeiter und die unterwürfige, beleidigende Stellung der Arbeit betrachtet. Nun gesellt sich dazu noch die Unsicherheit der Arbeit. Auch hier überlasse ich das Wort einem Nicht-Socialdemokraten und keinem geringern als Herrn Herkner, ordentlichem Professor der Volkswirtschaftslehre in Zürich.

«Während Recht und Moral unserer Zeit», sagt er, «den Arbeiter als Menschen und Selbstzweck anerkennen, macht die geltende Wirtschaftsordnung sein Schicksal davon abhängig, dass es einem Arbeitgeber vorteilhaft erscheint, ihn zu beschäftigen. Es besteht aber keinerlei Gewähr dafür, dass die Unternehmer stets so viel Arbeit begehren als angeboten wird. . . . Häufig haben technische Erfindungen, wirtschaftliche Krisen, die Verdrängung der kleineren und minder produktiven Betriebsfirmen durch den Grossbetrieb Massen von Arbeitern überflüssig gemacht und sie den bittersten Notständen preisgegeben. . . . So verfällt der Arbeitslose nur zu leicht dem Verbrechen, dem Laster oder schwerem Siechtum. Die Arbeitslosigkeit ist indes nicht nur für den unmittelbar von ihr betroffenen Arbeiter ein grässliches Unglück, eine zahlreiche Armee von Arbeitslosen übt durch ihr dringlich vorbehaltloses Arbeitsangebot auch auf die Lage derjenigen Arbeiter, die noch eine Beschäftigung haben, den verhängnisvollsten Druck aus. Ein Missverhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zieht endlich auch deshalb so schwere Konsequenzen nach sich, weil die Arbeit nicht die leichte Beweglichkeit anderer Waren besitzt. Der Arbeiter kann keineswegs ebenso leicht als andere Warenverkäufer den besten Markt für seine Waren aufsuchen. . . .»

Leider besitzen wir für die Schweiz keine Arbeitslosenstatistik, um den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit festzustellen.

Herr Prof. Dr. Reichesberg hat in seiner Broschüre: «Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz» eine Zusammenstellung einiger dahin gehörender Zahlen für die Schweiz gegeben. Ich werde mir erlauben, da uns hier speciell bernische Verhältnisse interessieren, einige Zahlen anzugeben, welche unsere Gemeinde Bern Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1899.

betreffen. In meiner Erhebung über die Lage der Metallarbeiter in Bern im Jahre 1895 habe ich auch die Tage der Arbeitslosigkeit, die verdienstlosen Tage, zu ermitteln gesucht. Von 431 Metallarbeitern, welche uns darüber Angaben gemacht haben, waren im Jahre 1895 99 Mann, also über 20 %, zusammen 3307 Tage arbeitslos. (Dazu kommen noch: Militärdienst: 125 Mann mit zusammen 2865 Tagen, und Krankheitstage: 115 Mann mit 2161 Tagen.)

Die periodische Arbeitslosigkeit während der Wintermonate, welche stets akut auftritt und dadurch mehr in die Augen springt, als die chronische Arbeitslosigkeit, hat, wie Sie wissen, die Gemeinde Bern gezwungen, eine eigene Gemeinde-Arbeitslosenkasse für die Winterarbeitslosigkeit zu gründen.

Aus dem Berichte dieser Gemeinde-Arbeitslosenkasse habe ich eine Tabelle zusammengestellt, die ich Ihnen hier nicht wiederholen will. Ich hebe daraus nur folgendes hervor:

Durchschnittlich ein halbes Tausend Arbeiter «versicherten sich» alle Jahre; davon wurden 61 %, manchmal sogar 70 % während der drei Wintermonate arbeitslos.

Die Arbeitslosenkasse zahlte während 1893—99 den Arbeitslosen Fr. 65,000, davon gab unsere Gemeinde gegen 55 % her; 16 % dieses Betrages waren Mitglieder-, d. h. Arbeiterbeiträge und 11 % die Beiträge der Unternehmer, besser gesagt einiger weniger Unternehmer; das übrige kam durch Schenkungen, freiwillige Beiträge u. s. w.

Dass diese Fr. 65,000 während der letzten sechs Jahre in unserer Gemeinde viel Elend gelindert haben, ist unbestreitbar, aber ebenso unbestreitbar ist es, dass das Elend, welches von der unverschuldeten Arbeitslosigkeit herkommt, noch unsagbar gross ist.

Meine Herren! Die Zeit, wo die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung bestritten war, wo «arbeitslos» und «arbeitsscheu» Synonyme waren, ist vorbei. Die Arbeitslosenfrage ist gegenwärtig überall zur brennenden Tagesfrage geworden. Wenn zu gleicher Zeit immer lauter und energischer Klagen über die sogenannte Leutenot vom Lande ertönen, so beweisen diese wieder nur eine grosse Anarchie unserer Wirtschaftsordnung und die Notwendigkeit ernster Massnahmen.

Unsere Partei betrachtet die Arbeitslosigkeit als eine Begleiterscheinung des heutigen kapitalistischen Produktionssystems, und wir sind darüber klar, dass die Arbeitslosigkeit nur mit diesem System selbst aus der Welt geschafft wird. Dessenungeachtet sind wir Socialdemokraten die ersten dabei, Vorschläge zu unterstützen, welche die Folgen der Arbeitslosigkeit wenigstens zu mildern im Stande sind.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass zu solchen Mitteln in erster Linie Arbeitslosenkassen und die Arbeitsnachweise gehören.

Die Arbeitsnachweise, deren Aufgabe es ist, in allen Verhältnissen des Arbeitsmarktes auf dem Laufenden zu sein, suchen den Arbeitslosen durch Vermittlung der Arbeit beizuspringen. Diese Nachweise sind nach beiden Seiten, das heisst den Arbeitern wie den Unternehmern, nützlich, und ihre Wichtigkeit und Notwendigkeit ist schon dadurch bewiesen, dass sie wenigstens in einigen Branchen Objekte der privaten Spekulation geworden sind; die Arbeitsvermittlung wird gewerbsmässig betrieben.

Unsere Gemeinde Bern hat schon seit 1888 für nötig befunden, eine städtische Anstalt für die Arbeitsvermittlung

lung ins Loben zu rufen. Im Jahr 1893 hat die Gemeinde auch die sogenannte Versicherungskasse gegen die Arbeitslosigkeit eingeführt. Nun sind wir aber zur Ueberzeugung gelangt, dass beide Institutionen ihren wichtigen Zwecken durchaus nicht in vollem Masse entsprechen, so dass, wie ich im Anfang schon gesagt habe, kantonaler gesetzlicher Schutz und Unterstützung erforderlich ist.

Obligatorium für die Arbeitslosenkasse, Unentgeltlichkeit für den städtischen Arbeitsnachweis und für beides eine ähnliche Stellung, welcher heute etwa die Gewerbegerichte sich erfreuen, basiert auf der Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer, das ist es, was uns not thut.

Ohne Obligatorium bei der Arbeitslosenkasse wird die Organisation einer solchen unzulänglich. Die grosse Masse wird durch die Gleichgültigkeit u. s. w. derselben fernbleiben und doch während der Zeit der Arbeitslosigkeit unterstützt werden müssen. An unserer Versicherungskasse nehmen gewöhnlich hauptsächlich die Arbeiter teil, welche von vorneherein überzeugt sind, dass sie während des Winters arbeitslos werden. Daher eine grosse Belastung der Kasse und dementsprechend Leistungsunfähigkeit. Wenn wir die Zahlen unserer Zusammenstellung aus den Berichten unserer städtischen Arbeitslosenkasse anschauen, so sehen wir auch, wie gering die Leistungen der Unternehmer für diese Institution sind. Wir wollen dabei noch besonders betonen, dass die Leistungen der Unternehmer wieder ungleichmässig verteilt sind. 2—3 loyale Arbeitsherren tragen den ganzen Betrag von Fr. 8203 allein, andere entziehen sich dieser Pflicht. Auch hier wird das Obligatorium die Leistungsfähigkeit der Institution bedeutend heben.

Herr Grossrat Burkhardt sagte mir, als er unsere Motion durch seine Unterschrift unterstützte, dass er es am liebsten gesehen hätte, wenn ein Gesetz geschaffen würde, welches die Arbeitsherren, welche im Sommer die Arbeiter beschäftigen, zwingen würde, diese auch während des Winters zu unterhalten. Das wäre gewiss, wenn durchführbar, das beste.

Wie oft sehen wir, dass das Unternehmertum durch übermässige Spekulation die Leute vom Land in die Stadt anzieht und dann im Stich lässt. Die Landwirte klagen, die Arbeitskräfte ziehen nach der Stadt. Wir können Euch versichern, wir rufen sie nicht hierher. Dagegen beschäftigen die Unternehmer sehr gerne Leute vom Lande, weil eben die hiesigen Arbeiter organisiert sind und kürzere Arbeitszeit und bessere Löhne verlangen. So haben die Unternehmer der Bern-Neuenburg-Bahn, nachdem sie schon eine weitaus genügende Zahl von Arbeitskräften gehabt haben, stets noch in Italien Arbeiter gesucht. Arme Leute kommen und kamen in Scharen, und gewissenlose Poliere konnten sich dann bequem das Personal wählen!

Das Obligatorium der Teilnahme an der Arbeitslosenkasse wird aber nicht nur diese leistungsfähiger gestalten, weil sie durch einen breiteren Rücken getragen ist, sondern es wird auch dem Institut der Arbeitsvermittlung sofort eine ganz andere Physiognomie gegeben.

Mit dem Obligatorium der Beteiligung an der Arbeitslosenkasse der Gemeinde für Arbeiter wie Unternehmer wird es den Gemeinden, welche solche eingeführt haben, leicht werden, durch diese Institution stets auf dem Laufenden des Arbeitsangebotes und der Nachfrage nach der Arbeit zu sein; eine Institution des ergebigen Arbeitsnachweises entwickelt sich aus dem

Obligatorium der Arbeitslosenkasse. Und dies ist nicht alles. Eine richtige Durchführung des Arbeitsnachweises erheischt die Organisation desselben auf Grundlage der Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer bei der Führung desselben und auf beruflicher gruppenweiser Teilung der Aufsichts- und Verwaltungskommission. Diese Organisation wird naturgemäss eine weitere Funktion unseres Arbeitsamtes mit sich bringen: die Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmervereine, um den Arbeitsnachweis gruppiert, werden gezwungen, die « Bedingungen der verkauften Arbeit » hie und da näher anzuschauen; das Arbeitsamt der Gemeinde wird sich zu einem Einigungsamt gestalten. Auch dieser Punkt soll in den gesetzlichen Bestimmungen, welche wir erwarten, fixiert werden.

Meine Herren! Was wir durch unsere Motion verlangen, ist nicht eine mit allen Details ausgearbeitete und festgestellte Form eines Arbeitsamtes. Hier muss die Praxis die richtige Form geben. Reglementierung wäre hier schädlich. Wir verlangen nur eine Aufstellung der Prinzipien, die Detailformierung überlasse man den Gemeinden, welche von den festgestellten Prinzipien Gebrauch machen wollen. Obligatorische Beteiligung der Arbeiter und der Unternehmer an der Gemeindearbeitslosenkasse, Gleichberechtigung der Gewerkschaften und Unternehmervereine an der Verwaltung des Arbeitsamtes, Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises, einige Bestimmungen zur Regelung der Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern (Einigungsamt) sind die Grundsätze, deren gesetzliche Feststellung wir erwarten.

Meine Herren! Man wirft uns, den Socialdemokraten, oft vor, dass wir uns nicht gerne an socialreformerischen Aufgaben unserer Zeit beteiligen, dass unser eigentliches Gebiet die Phrase sei u. s. w. Dieser Vorwurf ist ungerecht und wurde bereits zur Genüge zurückgewiesen, und indem wir diese Motion dem Grossen Rat unterbreiten, arbeiten wir gewiss als « Socialreformer » und hoffen, Sie werden uns dabei helfen, indem Sie unsere Motion erheblich erklären.

Zum Schluss möchte ich noch dem Herrn Grossratspräsidenten meinen Dank aussprechen, dass er in der letzten Session auf die Wichtigkeit dieser Motion aufmerksam machte. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und damit zu helfen, die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern und denjenigen Gemeinden, welche solche Arbeitslosenkassen und Arbeitsämter einführen wollen, die Möglichkeit zu geben, für ihre arbeitende Bevölkerung etwas Erspreissliches zu thun.

**Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Motion nur eine Prüfung der Frage verlangt, ob den Gemeinden das fakultative Recht der obligatorischen Arbeitslosenversicherung einzuräumen sei, so hat die Regierung nichts dagegen, wenn die Motion in diesem Sinne erheblich erklärt wird, da sie ohne Zweifel sehr wichtige Verhältnisse berührt. Es geschieht dies aber ohne jedes Präjudiz. Wollte man sich schon heute auf die verschiedenen Faktoren einlassen, die in dieser Sache mitwirken, so würde man den Ausführungen des Herrn Motionsstellers vielleicht nicht überall beistimmen können. Wir sagen uns auch, dass die Lösung der Frage nicht leicht sein wird, denn wir können uns nicht auf gute und genügende Erfahrungen stützen. Die Arbeitslosenversicherungen, wie sie versucht worden sind, haben im allgemeinen nicht das gewünschte Resultat ergeben. Zum

Teil hat die Arbeitslosenversicherung wieder Arbeitslose gezüchtet und dazu beigetragen, dass viele Arbeitskräfte nach denjenigen Orten zogen, wo sie hofften, an der Versicherung zu partizipieren, wodurch eine Ueberzahl an Arbeitskräften entstand. Es wird auch zu prüfen sein, inwieweit die Ursachen der Arbeitslosigkeit wirklich diejenigen sind, welche der Herr Motionssteller erwähnte. Allein, wie gesagt, die Materie ist wichtig, und die Regierung hat nichts dagegen, dass sie mit der Prüfung der Sache beauftragt wird.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

### Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Bei 139 ausgetheilten und wieder eingegangenen Stimmzetteln, wovon sechs leer und einer ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird mit 122 Stimmen gewählt: Herr Karl Scheurer, Fürsprech in Bern. Auf Herrn Aebi, Fürsprech in Bern, fallen 10 Stimmen.

Der **Präsident** giebt dem Grossen Rate Kenntnis von folgender

#### Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, wie in humaner und zweckmässiger Weise für die Unterbringung von Blödsinnigen des schulpflichtigen Alters gesorgt werden könne.

Kohler,  
Ledermann, Hegi, Mosimann, Marti,  
Müller (Langenthal), Scherz.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

### Interpellation des Herrn Grossrat Boinay und Mitunterzeichner betreffend Ausführung des Gesetzes über Erweiterung der Rettungsanstalten.

(Siehe Seite 437 des letzten Jahrganges.)

M. **Boinay**. J'avais déposé une interpellation pour demander au gouvernement ce qu'il entendait à faire en ce qui concerne les maisons de refuge dans le Jura.

Vous savez que l'art. 107 de la constitution a prévu deux maisons de refuge, l'une pour des jeunes gens, l'autre pour des jeunes filles. Ce matin, M. Ritschard m'a dit qu'il examinerait les locaux disponibles à Porrentruy pour y fonder un refuge pour jeunes filles.

Dans ces circonstances, j'estime que notre but est atteint et je retire mon interpellation.

**Präsident.** Von dieser Erklärung wird zu Protokoll Notiz genommen.

Schluss der Sitzung um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redacteur:*

Rud. Schwarz.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. September 1899,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Lenz.*

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Buchmüller, Bühler, Freiburg-Haus, Hari (Adelboden), Hadorn (Latterbach), Hauser, Heller-Bürgi, Houriet (Courtelary), Lohner, Marti, Dr. Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Nägeli, Probst (Langnau), Scherler, Schlatter, Schmid, Thöni, Wälti (St. Stephan), v. Wattenwyl, Wildbolz, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Bärtschi, Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Burger, Burrus, Choulat, Coulery, Gasser, Gäumann, Halbeisen, Hari (Reichenbach), Hegi, Huggler, Jenni, Kisling, Klenig, Kunz, Marolf, Marthaler, Meyer, Reymond, Rollier, Rothacher, Ruchti, Rüeeggesser, Dr. Schenk (Bern), Schwab (Büren), Siebenmann, Steiner (Grossaffoltern), Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Weber (Grasswyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wird die Beidigung des zum Obergerichtssuppleanten gewählten Herrn Fürsprech Scheurer dem Obergericht übertragen.

An Stelle des abwesenden Herrn v. Wattenwyl wird Herr Grossrat Marschall provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 16. Mai d. J. den Gesetzesentwurf der Regierung betreffend Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege behandelt und mit geringen Abänderungen gutgeheissen. Es wird Ihnen beantragt, nun die zweite Beratung des Gesetzes vorzunehmen, damit dasselbe diesen Herbst, voraussichtlich am Tage der Nationalratswahlen, wo die Bürger ohnehin zur Urne gehen müssen, zur Volksabstimmung kommen kann.

Ich will Ihnen bloss noch mitteilen, dass seit der ersten Beratung eine Eingabe der Anstalt Bethesda in Tschugg an die Armendirektion gelangt ist, welche dieselbe an die Direktion des Innern wies. Diese Eingabe hat ungefähr den gleichen Sinn wie die Eingabe der Anstalt Beitiwyl, von welcher ich dem Grossen Rate bereits bei Anlass der ersten Beratung Kenntnis gegeben habe. Diese Anstaltsdirektionen glaubten, nach dem Bericht der Direktion des Innern zu dieser Vorlage, sie kommen in Bezug auf die Beiträge des Staates zu kurz. Sie klammerten sich an die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen, die sich auf die Anstaltsberichte von 1897 stützen. Da der Bericht von 1898 datiert, so ist klar, dass wir die statistischen Rechnungsergebnisse der Anstalten von 1897 benutzen mussten, um gestützt darauf zu erklären, der Staatsbeitrag werde sich so und so hoch belaufen. Allein das Gesetz selbst nennt nicht diese Summen, sondern es stellt einfach

den Grundsatz auf, dass so und so viele Betten zu 1 Fr. pro Tag vom Staat bewilligt werden können. Die Eingaben sind deshalb gegenstandslos, und man kann die Petenten damit beruhigen, dass das Gesetz genügenden Spielraum lasse, um den Staatsbeitrag nach den vermehrten Bedürfnissen der Anstalten zu bemessen, d. h. dass die im Bericht enthaltenen Zahlen keinen bindenden Charakter haben, sondern nur beispielsweise aufgeführt sind. — Ich empfehle Ihnen Eintreten.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat den Entwurf zum zweitenmale durchberaten, doch haben die Verhandlungen nichts wesentlich Neues zu Tage gefördert. Sie finden in der Vorlage ein neues Alinea zu Art. 6, und zu Art. 7 haben wir den schon in der ersten Beratung eingenommenen Standpunkt betreffend Ausscheidung des Steuerzehntels aus dem allgemeinen Steueransatz festgehalten. Dies sind die beiden einzigen Punkte, die voraussichtlich heute zur Diskussion Anlass geben werden. Es ist seit der ersten Beratung auch weder durch die Presse, noch in irgend einer andern Weise eine Aenderung verlangt worden, und so glauben wir, man dürfe auf die zweite Beratung eintreten in der Hoffnung, dass das Volk dem Gesetze seine Sanktion geben werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1—5.

Angenommen.

Art. 6.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantragt die Kommission den Zusatz: «Für diese Armen sollen keine Beerdigungskosten in Rechnung gebracht werden. Vertragliche Bestimmungen der Gemeinden, welche den Spitalverband bilden, bleiben vorbehalten.» Es ist dieser Zusatz eine Erweiterung der von Ihnen bereits in der ersten Beratung angenommenen Bestimmung, wonach ein vom Staat subventioniertes Spital für alle Armen, die auf Kosten bernischer Gemeinden verpflegt werden, das gleiche Minimalkostgeld beziehen soll. Mit diesem letztern Satz wollte man verhüten, dass die Spitäler für Arme, die sie aus andern Gemeinden erhalten und verpflegen, ungebührlich hohe Rechnungen stellen. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit den Beerdigungskosten verhalten solle. Die Praxis ist da eine verschiedene. Es giebt Spitäler, welche die Beerdigungskosten der in ihnen Verstorbenen tragen, während andere — und ich glaube, es sei dies die Mehrzahl — die Sache auf Rechnung derjenigen Gemeinden setzen, welche die betreffenden Kranken in das Spital verbrachten. Nun ist daran zu erinnern, dass bereits ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom Juli 1859 existiert, wonach den Gemeindebehörden eingeschärft wurde, dass die Beerdigungskosten auswärtiger Armer,

die in ihrem Gemeindebezirk sterben, grundsätzlich der Ortspolizei auffallen. So wird es denn auch im allgemeinen gehalten. Nun möchte die Kommission auch hinsichtlich derjenigen, die in einem vom Staat subventionierten Spital sterben, den gleichen Grundsatz durchgeführt wissen, und die Regierung kann zustimmen, weil im Nachsatz gerechtfertigten Ausnahmen Rechnung getragen ist. Die Bezirkskrankenanstalten beruhen ja alle auf einem Verband einer Anzahl Gemeinden. Dieser Verband giebt sich Statuten, worin die Grundsätze geordnet sind, nach denen die Kosten des Spitals bestritten werden sollen. Nun bestimmen einzelne dieser Statuten, dass die Beerdigungskosten eines im Spital Verstorbenen der Gemeinde (Armenbehörde) auffallen, die ihn in das Spital verbrachte. Nehmen wir z. B. das Spital Sumiswald, zu welchem die Gemeinden des Amtes Trachselwald gehören. Die Gemeinde Lützelflüh placiert einen armen Kranken in das Spital nach Sumiswald, woselbst derselbe stirbt. Nun kann durch die Statuten und Reglemente, die von sämtlichen Gemeinden angenommen sind, bestimmt werden, dass die Armenpflege Lützelflüh, die den Kranken nach Sumiswald placierte, nicht bloss das tägliche Kostgeld zu bezahlen, sondern auch die Beerdigungskosten zu tragen habe. Ist etwas Derartiges zwischen den Gemeinden vertraglich vereinbart, so würde es kaum richtig sein, wenn man sie daran verhindern wollte. Es soll daher der Grundsatz gelten, dass Beerdigungskosten nicht in Rechnung gebracht werden dürfen; vertragliche Bestimmungen der Gemeinden, die den Spitalverband bilden, sollen aber vorbehalten bleiben.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Da die Regierung sich der Ansicht der Kommission vollständig anschliesst, so bleibt mir nur übrig, Ihnen das von der Kommission aufgestellte neue Alinea zur Annahme zu empfehlen.

**M. Cuénat**. Je doit vous rendre attentif à une circonstance qui se reproduit assez fréquemment lors du décès de malades dans un hôpital de district.

Je ne sais pas, il est vrai, ce qui se passe sous ce rapport dans les hôpitaux de l'ancien canton, mais par contre je sais que, notamment dans le district de Porrentruy, l'hôpital de district doit recevoir tous les malades du district, pour autant bien entendu que les locaux sont suffisants. La conséquence en est que cet hôpital se trouve comblé assez fréquemment, que tous ses locaux sont occupés par des malades, et il y a beaucoup de décès dans cet établissement de charité.

Certaines communes y envoient leurs malades in extremis. Nous avons eu des cas où des malades transportés à l'hôpital de Porrentruy sont morts quelques heures après leur arrivée.

Il n'est pas juste dans ce cas de mettre à la charge de la ville de Porrentruy les frais d'inhumation.

Je ne considère pas l'arrivée des malades dans notre établissement comme équivalent à un séjour qu'ils viendraient faire à Porrentruy. Il me paraît plus logique, plus rationnel de mettre à la charge des communes d'origine les frais d'inhumation, d'autant plus qu'ils seraient supportés plus facilement par celles-ci que par celui-là. L'hôpital de Porrentruy ne doit pas payer les frais d'inhumation de ceux qui, des 36 communes du district, sont venues y mourir en quelques jours, voire en quelques heures.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Aussi voudrais-je voir insérer dans l'art. 6 une disposition précise qui réglerait définitivement cette question.

J'ai eu l'occasion de dire au sein du Grand Conseil que par suite de circonstances financières, les revenus de certains établissements de charité avaient diminué. Il faut bien savoir que ces circonstances ne se sont pas modifiées et que pour pouvoir équilibrer son budget, ne pas attaquer les capitaux, l'hôpital de Porrentruy doit songer à réaliser des économies ou plutôt à faire abstraction de certaines dépenses qui cependant seraient utiles. Malgré sa fortune, l'hôpital boucle ses comptes, mais ne peut plus capitaliser et faire d'économies. S'il reste encore à sa charge les frais d'inhumation des pauvres de 36 communes, vous pensez si cela devient onéreux!

Je sais bien que l'hôpital pourrait faire une convention avec les communes, mais je n'ai pas besoin d'insister pour faire comprendre au Grand Conseil que tant que nous n'aurons pas dans la loi une disposition précise prévoyant le cas, il sera difficile de s'entendre dès le début et d'une manière définitive avec les diverses administrations communales.

Je voudrais donc proposer une disposition ainsi conçue, — rédaction définitive réservée:

« Les frais d'inhumation des pauvres décédés dans un hôpital seront toujours supportés par la commune de domicile du défunt. »

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag des Herrn Cuénat, allein ich halte ihn doch nicht für zulässig, da er einen Grundsatz aufstellt, der von der bisherigen Praxis und Gesetzgebung in Sachen des Beerdigungswesens abweicht. Wir haben, um dies herbeizuziehen, das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, worin gesagt ist, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, « dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken oder deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil werde. » Ferner ist beigefügt: « Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann. » Das Bundesgesetz enthält also hinsichtlich der Behandlung Angehöriger anderer Kantone den Grundsatz, dass, wenn nicht aus ihren eigenen Mitteln die Beerdigungskosten bestritten werden können, der betreffende Kanton, wo sie sterben, die Kosten zu tragen habe. Der gleiche Grundsatz ist eigentlich auch schon in der bernischen Gesetzgebung enthalten. Das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 hat in § 7 die Beerdigung völlig Unbemittelter als Ortspolizeisache erklärt, nicht als Sache der Armenbehörden, und die Sache wird auch im allgemeinen so praktiziert. Ferner hat der Regierungsrat am 20. Juni 1859 ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter erlassen betreffend die Beerdigung von Unterstützten, weil hie und da in den Gemeinden Unsicherheit darüber zu walten scheinete, aus welchen Mitteln die Kosten für Beerdigung unterstützter Personen zu bestreiten seien. In diesem Kreisschreiben heisst es, der Regierungsrat habe, « in Erwägung: 1. dass die Beerdigung verstor-

bener Personen nicht Armen- sondern Polizeisache ist; 2. dass dieser Grundsatz in § 7 des Gemeindegesetzes bereits anerkannt und, soweit es Ortsfremde anbelangt, auch zur Ausführung gekommen ist; 3. dass die Armenkassen nur das Allernötigste haben, um ihre Zwecke zu erfüllen, beschlossen: es seien Kosten für die Beerdigungen, wenn solche aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen, als Kosten der Ortspolizei zu behandeln und demgemäss aus den hiefür offenen Mitteln der Gemeinde zu bestreiten.» Sie sehen also, dass die Beerdigung Unbemittelter grundsätzlich als Sache der Ortspolizei behandelt werden muss. Ich glaube nun, der Antrag des Herrn Cuénat gehe zu weit, wenn er eine Ausnahme von diesem Grundsatz in der Weise statuieren will, dass die Beerdigungskosten von in Spitälern Verstorbenen der Wohnsitzgemeinde auffallen sollen. Beiläufig bemerkt, glaube ich, man sollte eventuell sagen «Unterstützungsgemeinde» statt «Wohnsitzgemeinde», indem Wohnsitz- und Unterstützungsgemeinde nach dem neuen Armengesetz ja nicht mehr das gleiche ist. Die Annahme des Antrages des Herrn Cuénat würde zum Beispiel zur Folge haben, dass alle im Insepsital Verstorbenen auf Kosten ihrer Gemeinden beerdigt werden müssten, und es würden dadurch die Gemeinden in viel stärkerem Masse herangezogen werden, als dies jetzt der Fall ist. Wir glauben, es genüge der Nachsatz des von der Kommission beantragten vierten Alineas. Es steht dem nichts entgegen, dass die den Spitalverband bildenden Gemeinden bei Abfassung der Statuten und des Spitalreglements unter sich vereinbaren, es solle jede Gemeinde die Beerdigungskosten für diejenigen Angehörigen tragen, welche sie in das Spital schickt und welche dort sterben. Aber von vornherein den Grundsatz aufzustellen, dass die Unterstützungsgemeinde die Beerdigungskosten zu tragen habe, dagegen hätte ich Bedenken, weil eigentlich im Widerspruch stehend mit dem, was in Sachen der Beerdigung Unbemittelter sonst in unserem Kanton rechtens ist.

**M. Cuénat.** Un seul mot encore pour vous faire comprendre la situation faite aux établissements de charité comme l'hôpital de Porrentruy.

Cet hôpital paie chaque année de fr. 700 à fr. 800 pour frais d'inhumation de décédés n'ayant pas eu, de leur vivant, leur domicile dans la ville de Porrentruy. Si cette somme était répartie entre les communes d'où ils étaient originaires ou en tous cas où ils avaient leur domicile au moment du transport à l'hôpital, ces frais n'atteindraient pas même en moyenne une dépense de plus de fr. 20.

Je suis donc à me demander s'il est juste de mettre à la charge d'un établissement dont les ressources actuelles sont à peine suffisantes pour remplir le but que poursuit un établissement semblable, des frais qui pourraient être réglés facilement par les communes. J'ai hâte de dire, pour être correct, que plusieurs communes se font déjà un devoir de ne pas faire supporter à l'hôpital des frais qu'en toute justice elles reconnaissent devoir régler elles-mêmes.

Quant à l'observation faite par l'honorable Directeur de l'intérieur, je le comprend; on peut mentionner que ce sera la commune d'assistance qui supporterait ces frais, mais jamais une personne arrivée à l'hôpital de Porrentruy le 20 septembre 1899 et décédée quelques heures après, ne devrait être considérée comme ayant élu domicile dans la ville de Porrentruy.

**Pulver,** Berichterstatter der Kommission. Dem Gesagten ist noch folgendes beizufügen. Das neu vorgeschlagene Alinea verdankt seine Entstehung dem Umstand, dass in der Kommission konstatiert wurde, dass in der vorwürfigen Frage von den Spitalern sehr ungleichartig vorgegangen wird. Die einen Spitaler fordern mehr, die andern weniger, was schon an und für sich nicht der Fall sein sollte. Aber noch gravierender ist es, wenn das nämliche Spital von der einen Gemeinde mehr verlangt, als von einer andern. Gehört der Verstorbene einer Gemeinde an, die zu bezahlen vermag, so stellt man die Rechnung möglichst hoch. Dieses Verhältnis sollte man auf die Länge nicht andauern lassen, und es ist deshalb besser, wenn man die Sache überhaupt so regliert, dass man sagt, Arme sollen da beerdigt werden, wo sie sterben und zwar ohne Anrechnung von Kosten. So grossartig sind diese Kosten denn doch nicht, andererseits aber wird mit dieser Bestimmung gegenwärtig bestehenden Ungleichheiten der Faden abgeschnitten. Ich empfehle Ihnen den Art. 6 in der Fassung der Kommission zur Annahme.

**Roth.** Bis jetzt verhielt sich die Sache in den Bezirkskrankenanstalten und Spitälern so, dass man bei der Aufnahme eines Kranken eine Gutsprache einreichen musste. Stirbt der Erkrankte im Spital, so hat derjenige, der die Gutsprache ausstellte, sei es eine Gemeinde oder ein Privatmann, für die Beerdigungskosten aufzukommen. So wird es zum Beispiel im Bezirksspital Langenthal gehalten und man befindet sich wohl dabei. Würde der Antrag des Herrn Cuénat angenommen, so bedarf es in Zukunft eines derartigen Gutscheines nicht mehr.

**Scherz.** Gestatten Sie mir als Mitglied der Kommission ebenfalls einige Worte. Vor allem aus ist festzustellen, dass wir heute, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, nicht 50 Jahre rückwärts krebzen und unsere Kantonsbürger nicht schlechter stellen wollen als Kantonsfremde und Ausländer, in Bezug auf die, wie ausgeführt worden ist, feste Normen bestehen. Als Armenkassier der Stadt Bern habe ich auch erst noch im Laufe dieses Jahres in zwei Fällen die Bezahlung der Beerdigungskosten verweigert, gestützt auf das von Herrn Regierungsrat v. Steiger erwähnte Kreisschreiben der Regierung. Entweder besteht jenes Kreisschreiben noch zu recht und in diesem Falle weiss man, was man zu thun hat, oder es besteht nicht mehr zu recht, und in diesem Falle werden diese Kosten noch ganz anders anschwellen und an die Armenkassen ganz andere Begehren gestellt werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich glaube deshalb, es sei nicht angezeigt, hier wieder rückwärts zu gehen. Was Herr Roth sagte, ist richtig: bisher musste man den Aufnahmegesuchen eine Gutsprache beifügen, in welcher der Passus enthalten ist, dass die Beerdigungskosten vom Aussteller des Gutscheines zu bezahlen seien. Die Verpflichtung, wonach die Armenbehörden für die Beerdigungskosten aufkommen sollen, hat für diese keinen bindenden Charakter oder dann würde das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrates dahinfallen. Schliesslich möchte ich doch auch noch sagen, dass es nicht so sehr darauf ankommt, ob für eine oder zwei Personen mehr, die im Spital sterben, die Beerdigungskosten bezahlt werden müssen. Man weiss ja auch, dass jede Gemeinde sich jeweilen bemüht, Sitz der betreffenden Anstalt zu werden, weil sie dies als für sie vorteilhaft erachtet. Mit Rücksicht auf die Sub-

ventionen, die der Staat an diese Bezirksspitäler leistet, würde es sich doch sehr kleinlich ausnehmen, wenn man wegen der Beerdigungskosten für diese wenigen Personen Schwierigkeiten machen wollte. Ich spreche hier nicht als Vertreter der Stadt Bern, sondern des Kantons, wie jeder von Ihnen; denn wollte ich vom stadtbernerischen Interesse aus sprechen, so müsste ich den gegenteiligen Standpunkt einnehmen.

**Morgenthaler** (Leimiswyl). Ein weiteres Moment für den Antrag der Kommission und des Regierungsrates liegt darin, dass in den Spitälern nicht nur Arme sterben, wo die betreffende Gemeinde, in welcher das Spital liegt, für die Beerdigungskosten aufzukommen hat, sondern es sterben in den Spitälern auch nicht selten Vermögliche und zwar vielfach solche, welche keine Angehörigen haben. In diesem Falle erbt die betreffende Gemeinde ihren gesetzlichen Anteil, und mit Rücksicht hierauf darf man ihr wohl zumuten, für arme Verstorbene die Beerdigungskosten zu tragen.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Zusatz der Kommission und der Regierung sich an den vorhergehenden Satz anschliesst. Wir haben es hier nicht mit einem Beerdigungsgesetz zu thun, sondern mit einem Gesetz betreffend Subventionierung von Krankenanstalten. Was nun hier beantragt wird, soll eine Gegenleistung zu dem bilden, was der Staat an diese Anstalten leistet. Mit der Ausnahme, dass die einen Spitalverband bildenden Gemeinden besondere Regeln aufstellen und sagen können, jede Gemeinde habe ihren Teil zu übernehmen, glauben wir den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wenn dagegen ein armer kantonsfremder Durchreisender erkrankt und auf Grund des Bundesgesetzes z. B. in das Bezirksspital Langenthal aufgenommen werden muss und dort verstirbt, so müssen die Beerdigungskosten von der Ortspolizei Langenthal getragen werden. Das ist Bundesrecht mit Bezug auf Kantonsfremde, und wir glauben, der gleiche Grundsatz sollte auch gegenüber bernischen armen Erkrankten und Verstorbenen gelten, sofern sie aus einer Gemeinde kommen, die nicht zum betreffenden Spitalverband gehört.

Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, dass, wenn Sie statt dessen den Antrag des Herrn Cuénat annehmen, Sie damit eine Bestimmung in das Gesetz einfügen würden, die nicht hieher gehört; denn der Grundsatz, dass die Unterstützungsgemeinde die Beerdigungskosten zu tragen habe, hätte entweder in das Armengesetz gehört, oder hätte einen Bestandteil eines Beerdigungsdekretes zu bilden. Statt dass Sie den Antrag des Herrn Cuénat annehmen, würde ich es daher eventuell vorziehen, dass Sie den von der Regierung und der Kommission beantragten Zusatz streichen und gar nichts aufnehmen.

**Abstimmung.**

- 1. Für den Zusatz der Regierung und der Kommission (gegenüber demjenigen des Herrn Cuénat) Mehrheit.
- 2. Für Annahme des Art. 6 mit dieser Ergänzung . . . . . >

**Art. 7.**

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 ist finanziell der wichtigste, indem er dafür sorgen soll, dass der Staat auch die Mittel bekommt, welche nötig sind, namentlich um die an die Erweiterung der Irrenpflege gemachten Vorstüsse zu amortisieren und die Subventionen an die Erweiterung der Insel auszurichten. In erster Beratung haben Sie beschlossen, es sei der Zehntel vom Tausend, der durch Volksbeschluss vom Jahr 1880 auf die Dauer von 10 Jahren speziell für die Erweiterung der Irrenpflege bewilligt, und durch einen neuen Volksbeschluss vom Jahr 1891 auf eine fernere Dauer von 10 Jahren gesichert wurde, auch von 1901 bis 1910 zu beziehen, nicht in der Form einer Extrasteuer, wie es z. B. die Steuer für das Armenwesen ist, sondern in der Form, dass von der ordentlichen Staatssteuer von 2 ‰ <sup>1</sup>/<sub>10</sub> ausgeschieden und zu den genannten Zwecken verwendet werde.

Die Kommission schlägt nun für die zweite Beratung eine andere Redaktion vor, die materiell das Gleiche bedeutet, aber ausdrücklich sagt, dass der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 erneuert werde. Die Regierung hat die Sache nochmals beraten, sich aber nicht entschliessen können, dieser Redaktion zuzustimmen. Sie sagt: Wir beziehen, innerhalb der durch die Verfassung dem Grossen Rat gegebenen Kompetenz, eine ordentliche Staatssteuer von 2 ‰, und von dieser Staatssteuer wollen wir auch in Zukunft, während 10 Jahren, einen Zehntel zu den genannten Zwecken verwenden. Würde das Volk dem nicht zustimmen, so würden gleichwohl 2 ‰ bezogen, nur würden sie dann ganz für die ordentliche Staatsverwaltung verwendet; es wäre für die genannten Zwecke keine Summe speziell angewiesen. Man kann vielleicht sagen, die Sache käme aufs gleiche hinaus, der Staat müsste doch die Summen amortisieren; allein es ist doch ein Unterschied, wenn man von vornherein erklären kann, das Geld z. B. für die Erweiterung des Inselspitals sei gesichert und vom Volk speziell hiefür bestimmt. Dies streben wir mit dem Art. 7 an, und zwar glauben wir, es sei logischer und richtiger, einfach aus der allgemeinen Staatssteuer so und so viel auszuschneiden, statt die Redaktion der Kommission anzunehmen, welche gleichsam von einer neuen Extrasteuer spricht und dem Volk die Meinung beizubringen geeignet wäre, es handle sich da um eine Steuer, welche andernfalls vielleicht wegfallen könnte.

Nun möchte ich dem Grossen Rat noch mitteilen, dass im Schosse des Regierungsrates die Anregung gemacht wurde, man möchte nicht auf 10, sondern auf 20 Jahre zu den genannten Zwecken eine Steuerquote ausscheiden, aber dann allerdings nicht <sup>1</sup>/<sub>10</sub>, sondern nur <sup>1</sup>/<sub>20</sub>. Wir haben berechnet, dass wir für die verschiedenen Zwecke einer Summe von 2 1/2 Millionen bedürfen. Eine jährliche Quote von <sup>1</sup>/<sub>10</sub> vom Tausend wird durchschnittlich Fr. 250,000 ausmachen, so dass in 10 Jahren die 2 1/2 Millionen gedeckt sind. Nun wurde die Anregung gemacht, man möchte den Staatseinnahmen alljährlich statt Fr. 250,000 nur Fr. 125,000 entziehen, aber während 20 Jahren, so dass man wieder auf die Gesamtsumme von Fr. 2,500,000 zu stehen käme. Es hätte dies den Vorteil, dass wir für andere Aufgaben des Staates jährlich Fr. 125,000 mehr zur Verfügung hätten, die in erster Linie zur

Bestreitung der vermehrten Ausgaben infolge Erhöhung der jährlichen Subventionen an die Bezirksspitäler etc. verwendet werden könnten. Sie wollen die Bezirkskrankenanstalten mit einer grössern Zahl Staatsbetten subventionieren, Sie wollen die Spezialspitäler Heiligenschwendi, Bethesda, Gottesgnad etc. unterstützen und ferner die nicht-klinischen Abteilungen der Insel subventionieren — Subventionen, die sich auf Fr. 80,000 und nach und nach auf vielleicht Fr. 100,000 belaufen werden, und die der Staat auf sein ordentliches Budget nehmen müsste, ohne dass ihm hiefür neue Mittel zur Verfügung stehen. Wenn Sie aber statt  $\frac{1}{10}$  nur  $\frac{1}{20}$  vom Tausend für die Amortisation der Kosten der Irrenpflege und die Erweiterung der Insel bestimmen, so verbleiben dem Staat Fr. 125,000 mehr in der Kasse, die zu allererst für die erhöhten Leistungen des Staates an die Krankenpflege verwendet werden könnten.

Der Regierungsrat hat diese Anregung geprüft, aber gefunden, es sei solider gewirtschaftet, wenn man eine Amortisation nicht auf 20 Jahre hinausstelle, sondern in Aussicht nehme, sie in 10 Jahren zu vollenden. Der Regierungsrat fühlt sich daher nicht bewogen, Ihnen eine Abänderung in dem angedeuteten Sinne zu beantragen. Ich habe aber geglaubt, Ihnen von dieser Anregung, für die sich doch manches sagen lässt, Kenntnis geben zu sollen. — Ich beantrage Ihnen, den Art. 7 in der Fassung der ersten Beratung anzunehmen.

**Pulver**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich in eine Mehrheit und eine Minderheit getrennt. Die Mehrheit hat sich wieder auf den Boden gestellt, den sie schon bei der ersten Beratung einnahm. In den Jahren 1880 und 1891 sah man sich veranlasst, das Volk anzufragen, ob es einverstanden sei, einen gewissen Steuerprozentsatz speziell zum Zweck der Erweiterung der Irrenpflege zu beziehen. Heute handelt es sich darum, das Volk neuerdings anzufragen, ob es mit dem Weiterbezug dieses Zehntels einverstanden sei, einerseits behufs Amortisation der Vorschüsse für die Erweiterung der Irrenpflege, andererseits zum Zweck der Ausführung von Neubauten für die Insel, die circa Fr. 800,000 erheischen. Es handelt sich also hier um eine ganz neue Aufgabe, und der Grosse Rat ist nicht kompetent, von sich aus diese Summe auszuwerfen. Es ist auch wohl möglich, dass in 10 Jahren wiederum neue Aufgaben in den Bereich der Staatsunterstützung gezogen werden, so dass man das Volk neuerdings anfragen muss: Wollt Ihr, dass so und so viel Geld zu dem und dem Zweck verwendet werde? Wir sind also heute noch der bestimmten Ansicht, dass in dieser Beziehung eine bestimmte Anfrage an das Volk gerichtet werden muss, die es mit Ja oder Nein zu beantworten hat. Fällt die Antwort verneinend aus, so haben wir kein Recht, den Zehntel weiter zu beziehen, vorbehaltlich das verfassungsmässige Recht des Grossen Rates, die Steuer bis auf 2 ‰ zu erhöhen. — Natürlich kann man in dieser Frage verschiedener Ansicht sein, wie denn auch die Kommission nicht einstimmig war.

Was nun die Frage betrifft, ob man den  $\frac{1}{10}$  nicht auf  $\frac{1}{20}$  reduzieren solle, so glaube ich persönlich — ich kann in dieser Beziehung nicht namens der Kommission sprechen — es wäre besser, bei dem  $\frac{1}{10}$  zu bleiben. Nach zehn, zwanzig Jahren harren unser wieder andere Aufgaben, und es ist daher wohl gut, wenn man die Amortisation nicht zu lange hinauschiebt.

**Marcuard**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Gesetzesentwurf, wie schon vor der ersten Beratung, ebenfalls besprochen und ist zum Schlusse gekommen, es sei die von der grossrätlichen Spezialkommission vorgeschlagene Fassung, wie schon in der ersten Beratung, zu bekämpfen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, durch Annahme des Antrages der Kommission würde die Souveränität des Grossen Rates verletzt, indem nach 1910, wenn die Bestimmung nicht gesetzlich erneuert wird, der Zehntel vollständig dahinfallen würde. Die Staatswirtschaftskommission stellt sich auf den gleichen Boden wie die Regierung und schlägt Ihnen vor, den Art. 7 in der Fassung der ersten Beratung anzunehmen.

**Ritschard**, Regierungsrat. Es ist Thatsache, und es ist das allerdings nicht gerade ein grosser Vorteil des parlamentarischen Lebens, dass hier im Grossen Rat gestellte individuelle Anträge gewöhnlich nicht sehr viel Aussicht auf Annahme haben. Wenn die Regierung in ihrer Mehrheit einen Antrag stellt und die Staatswirtschaftskommission demselben beipflichtet, und wenn überdies auch noch eine grossrätliche Spezialkommission zustimmt, so befindet man sich da einer Phalanx der Macht und einer solchen Verkörperung staatspolitischer Weisheit gegenüber, dass dasjenige, was der Einzelne vorbringt, davor nicht stand zu halten vermag. Gleichwohl erlaube ich mir, in dieser Frage einen individuellen Antrag zu stellen, weil ich es für meine Pflicht erachte und weil ich glaube, dass dieser Antrag ein durchaus berechtigter und guter ist und dass, wenn die Frage rechtzeitig und einlässlich in den betreffenden Kommissionen und in der Regierung zur Behandlung gekommen wäre und man sich die Sache vielleicht noch etwas klarer gemacht hätte, als es geschehen ist, die vorberatenden Behörden vielleicht zum gleichen Resultat gekommen wären wie ich. Ich konnte leider das erste Mal, als die Sache im Regierungsrat zur Sprache kam, nicht anwesend sein; bei späterer Gelegenheit habe ich dann meine Anregung vorgebracht, man sagte aber, man werde später darauf zurückkommen, vorerst habe sich die Staatswirtschaftskommission und die Spezialkommission mit der Angelegenheit zu befassen. Ich habe mit einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission gesprochen und es schien mir, sie seien meinem Gedanken ziemlich zugeneigt. Ich sprach auch mit dem Herrn Präsidenten der Kommission und hatte den Eindruck, auch ihm erscheine die Sache sehr der Prüfung wert. Allein so wie die Sache ihren Fortgang nahm, hat es an der richtigen Gelegenheit gefehlt, die Frage zu prüfen. Um so mehr habe ich Veranlassung, Ihnen meine in der Regierung gemachte Anregung hier in Kürze vorzutragen.

Die Sache ist die: Das vorliegende Gesetz hat, wie Ihnen gesagt wurde, eine jährliche Mehrausgabe von etwa Fr. 70,000 bis Fr. 80,000 zur Folge, und nach meiner Ueberzeugung und den jeweiligen gemachten Erfahrungen wird die Mehrausgabe eher Fr. 100,000 als nur Fr. 70,000 bis Fr. 80,000 betragen. Auf alle Fälle wird die Mehrausgabe eine erhebliche Summe ausmachen, mit welcher die laufende Verwaltung Jahr für Jahr belastet wird. Nun wissen Sie, dass wir uns gegenwärtig in einer Defizitperiode befinden und Sie dürfen sich auch nicht durch das Rechnungsergebnis

des letzten Jahres darüber hinwegtrösten lassen, denn letztes Jahr deckten sich die Einnahmen und Ausgaben deshalb annähernd, weil eine Summe von Fr. 300,000, die für das Armenwesen hätte ausgegeben werden sollen, erst dieses Jahr zur Auszahlung gelangte. Es liegt also nicht ein effektives Balancieren vor, sondern im Grund der Dinge hätte das Defizit Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 betragen. Nun steht eine weitere Ausgabe von wenigstens Fr. 70,000 bis Fr. 80,000 in Sicht, für die wir keine Deckung haben. Wir haben allerdings ein neues Steuergesetz und andere finanzielle Vorlagen in Sicht, aber irgendwelche Garantie, dass Deckung vorhanden sein wird, existiert nicht. Die Folge wird sein, dass wenn es zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes kommt und die bezüglichen Posten ins Budget aufgenommen werden sollen, ein Markt eintritt und dasjenige, was man für diese oder jene Anstalten zu erhalten glaubte, nur zum Teil bewilligt wird. Kurzum, ich halte dafür, eine Garantie für eine richtige Durchführung des Gesetzes sei unter den gegenwärtigen Finanzzuständen nicht gegeben. Ich glaube nun, es wäre ein Mittel vorhanden, um eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen. Mein Antrag lautet: «Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer besonderen Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass in den Jahren 1901 bis und mit 1920 von der direkten Staatssteuer ein Beitrag von einem Zwanzigstel vom Tausend ausgeschieden und verwendet wird:» (wie im Entwurf). Würden Sie die Redaktion der Kommission vorziehen, so hätte auch dort die bezügliche Aenderung Platz zu greifen. Ich erlaube mir, meinen Antrag noch in Kürze zu begründen.

Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Mehrausgaben für die Erweiterung der Irrenpflege, plus die Fr. 800,000 für den Ausbau der Insel, eine Summe von rund 2½ Millionen ausmachen. Diese Summe wird nicht auf dem Anleihensweg beschafft, sondern vom Staat, da er über eigene Kapitalien verfügt, vorgeschossen, und es soll dafür auf dem Wege der jährlichen Amortisation Ersatz geleistet werden. Nach dem Antrag der Regierung und der Kommission soll dieser Ersatz in der Weise erfolgen, dass auf die Dauer von 10 Jahren ein Steuerzehntel für diesen Zweck verwendet wird. Es macht dies jährlich eine Summe von circa Fr. 250,000 aus. Dadurch wird allerdings erreicht, dass der Vorschuss in verhältnismässig kurzer Zeit getilgt werden kann; etwas anderes aber wird damit nicht erreicht, die Beschaffung der Gelder nämlich, welche erforderlich sind, um die jährliche Mehrausgabe von Fr. 70—80,000 zu bestreiten. Man hat allerdings gesagt, es sei die solidere Finanzwirtschaft, den Vorschuss in 10 Jahren, statt in 20 Jahren zu amortisieren. Das ist allerdings richtig, soweit es die Amortisation des Vorschusses betrifft; aber der Vorschlag der Kommission und der Regierung hat den Fehler, dass er in Bezug auf die Herstellung des Gleichgewichtes in den Einnahmen und Ausgaben den Zweck nicht erreicht. Nimmt man die Amortisation in 20 Jahren vor, statt in 10 Jahren, so hat dieses Vorgehen durchaus nichts Unsolides an sich. Eine unsolide Finanzwirtschaft wäre es natürlich, wenn man Ausgaben, die man in der laufenden Verwaltung macht, nicht durch laufende Einnahmen, sondern etwa durch Anleihen decken würde, denn in einem geordneten Staatswesen sollen Einnahmen und Ausgaben sich decken. Was man im Staate in der laufenden Verwaltung geniesst, soll auch die betreffende Genera-

tion auf dem Wege der Steuern sich wiederum auferlegen und so das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben herstellen. Hier aber handelt es sich nicht um solche Ausgaben, sondern um Geld, das man in dauernde Anlagen steckt, die für mehrere Generationen bestimmt sind. In solchen Fällen hat man nun die Sache, wenn man das Geld nicht vorrätig hatte, immer in der Weise geordnet, dass man die Ausgaben auf eine Reihe von Jahren verteilte und auch die zukünftigen Generationen an den Opfern partizipieren liess, weil sie ja auch vom Nutzen der betreffenden Werke profitieren. Hätte man im vorliegenden Falle für die Erweiterung der Irrenpflege und des Inselspitals sich nicht mit Vorschüssen der Staatskasse behelfen können, sondern wäre man gezwungen gewesen, ein Anleihen aufzunehmen, so ist klar, dass man dasselbe nicht in 10 Jahren rückzahlbar gestellt hätte, sondern etwa auf die Zeit, wie die andern Anleihen auch. Ich halte deshalb dafür, dass meinem Vorschlag in finanzwirtschaftlicher Beziehung durchaus nichts Unsolides anhaftet. Wir erreichen damit, dass wir in verhältnismässig kurzer Zeit, denn 20 Jahre sind keine lange Zeit, diese Werke der zukünftigen Generation vollständig liberiert an die Hand geben, aber doch auch für uns in der Weise sorgen, dass wir die Mittel beschaffen, um das vorliegende Gesetz in richtiger Weise zur Ausführung zu bringen. Es bleibt sogar von den Fr. 125,000 noch etwas übrig, was wir zur Erfüllung anderer Aufgaben sehr gut brauchen können.

Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag wärmstens empfehlen haben, und ich glaube, im Grund der Dinge ist man demselben sowohl auf Seite der Regierung, als, wie mir schien, der Staatswirtschaftskommission und der grossrätlichen Spezialkommission nicht so abhold, wie es formell der Fall zu sein scheint.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Der gegenwärtige Verwalter der kantonalen Finanzen sollte im Grund der Dinge gegen den Antrag des Herrn Ritschard nichts einzuwenden haben, denn bei der gegenwärtigen gespannten Finanzlage könnte es der Finanzverwaltung nur angenehm sein, wenn die Schuldenrückzahlung auf möglichst lange Zeit verteilt, also die Gegenwart zu Ungunsten der Zukunft entlastet würde. Nun kann man aber in dieser Richtung auch zu weit gehen. Ob der Antrag des Herrn Ritschard ins Mass mag oder über das Erlaubte hinausgeht, ist natürlich Sache der persönlichen Auffassung. Der Sprechende hält eine Frist von 10 Jahren für lang genug. Eine Frist von 20 Jahren ist zu lang, und ich glaube, dass sich diese Ansicht auch beim Referendumsbürger geltend machen dürfte, wenn man ihm vorschlagen würde, die Rückzahlung dieser Vorschüsse auf 20 Jahre zu verschieben und während dieser Zeit eine Extrasteuer zu beziehen. Allein der Grund, weshalb mir der Antrag des Herrn Ritschard nicht gefällt, liegt anderswo, nämlich darin, dass wir damit den finanziellen Erfolg dieses Gesetzes bedeutend verschlechtern würden; denn ob eine vorgeschossene Summe in 10 oder erst in 20 Jahren getilgt werde, bedeutet eine ganz erhebliche Zinsdifferenz. Aus einem vorläufigen Ueberschlag, den ich gemacht habe, würde dieses Hinausschieben der Amortisation, resp. die Reduktion der Extrasteuer um die Hälfte einen Zinsverlust von wenigstens Fr. 150,000 bedeuten, welche Summe hauptsächlich der Verwendung der Extrasteuer für andere, der öffentlichen Krankenpflege dienende Anstalten und Einrichtungen entzogen

würde. Nachdem man sich entschlossen hat, mit dieser Vorlage vor das Volk zu treten und der Insel im speziellen und der öffentlichen Krankenpflege im allgemeinen mit einer grösseren Staatssubvention unter die Arme zu greifen, sollten wir nicht gleichzeitig Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen, die diese Zwecke wiederum abschwächen und die Mittel, die für diese Zwecke vom Volke verlangt werden sollen, reduzieren. Von diesem Standpunkt aus möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag der Kommission und der Regierung anzunehmen und denjenigen des Herrn Ritschard abzulehnen.

**Dürrenmatt.** Wie Ihnen der Herr Präsident der Kommission mitgeteilt hat, verharret die Kommissionsmehrheit auf ihrem bereits in der ersten Beratung eingenommenen Standpunkt, dass diese 10 Rappen vom Tausend ausdrücklich als Fortbezug einer früher beschlossenen besondern Steuer bezeichnet und nicht nur aus der allgemeinen Staatssteuer ausgeschieden werden sollen. Ich glaube, die Kommissionsmehrheit befindet sich auch heute noch auf dem richtigen Standpunkt. Unsere gegenwärtige Staatssteuer von Fr. 2. 50 vom Tausend besteht aus drei Teilen: Fr. 1. 90 allgemeine Staatssteuer, 10 Rappen besondere Staatssteuer zur Amortisation der Vorschüsse für die Erweiterung der Irrenpflege gemäss den Volksbeschlüssen von 1880 und 1891 und 50 Rappen Armensteuer gemäss dem neuen Armengesetz.

Die Extrasteuer von 10 Rp. wurde zu einem speziellen Zweck eingeführt, der vorhin erörtert worden ist. Schon im Jahre 1880 wurde im Grossen Rate gesagt, man werde später auf diese Steuer wieder verzichten, und auch im Jahre 1891 wurde wiederum beschlossen, nur von einem Fortbezug dieser Extrasteuer zu sprechen. Heute stellt nun die Regierung einen andern Antrag, indem sie auf die Entstehung dieser Extrasteuer keine Rücksicht mehr nehmen und einfach eine Steuer von 2 ‰ als allgemeine Staatssteuer erklären will. Zur Unterstützung dieses Standpunktes wurde seitens der Staatswirtschaftskommission mit der Souveränität des Grossen Rates argumentiert. Das war wohl nur ein sprachliches Versehen, denn unsere Verfassung kennt nur eine Souveränität des Volkes, aber nicht eine solche des Grossen Rates. Allein es thut der Kompetenz des Grossen Rates keinen Abbruch, wenn er sich heute an die Volksbeschlüsse von 1880 und 1891 hält. Der Grosse Rat ist ja sowieso kompetent, wenn die 10 Jahre verflossen sind, den Fortbezug der 10 Rappen vom Tausend ohne Volksbefragung zu beschliessen. Er ist dazu kompetent auf Grund der Verfassung. Aber er wird sich in diesem Falle im Jahre 1911 veranlasst sehen, in einem besondern Beschluss zu erklären, er bedürfe dieser 10 Rappen vom Tausend für die allgemeine Verwaltung und könne daher auf den Weiterbezug derselben nicht verzichten. Der Grosse Rat wäre zu diesem Vorgehen ja auch schon 1880 kompetent gewesen. Die Staatswirtschaftskommission hat zwar in der ersten Beratung den Standpunkt eingenommen, als ob der Grosse Rat erst infolge der Verfassungsrevision von 1893 kompetent geworden wäre, über die 2 ‰ zu verfügen. Das ist durchaus nicht so; der Grosse Rat besass diese Kompetenz schon 1880 und 1891, auf Grund von Art. 11 des Vereinfachungsgesetzes von 1880. Schon damals hätte man sich damit begnügen können, einfach 10 Rappen aus der gewöhnlichen Steuer auszuschneiden und sie nicht als besondere Steuer zu deklarieren. Materiell kommt

die Sache aufs gleiche heraus, ob man die 10 Rappen als besondere Steuer fortbeziehe oder sie aus der allgemeinen Staatssteuer ausscheide. Allein ich möchte nicht, dass das Bernervolk den Eindruck bekommt, man habe am Referendumsrecht nörgeln wollen. Ich glaube deshalb, man sollte sich auf den gleichen Standpunkt wie vor 8 und 19 Jahren stellen und die besondere Eigenschaft dieses Steuerzehntels anerkennen, wie man es früher auch gethan hat. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag der Kommission zu acceptieren.

In Bezug auf die Dauer des Bezuges der ausserordentlichen Steuer muss ich bekennen, dass mich die Ausführungen des Herrn Ritschard ziemlich belehrt haben, dass man darauf hätte eintreten können, und es verwundert mich einigermaßen, dass Herr Scheurer nicht zu diesem Auskunftsmittel greift, wodurch das Staatsbudget jährlich um Fr. 125,000 entlastet würde. Mir scheint die Frist von 20 Jahren auch nicht sehr lang; bei Anleihen kennt man ja für die Rückzahlungen viel längere Fristen. Ich bedaure, dass sich die Regierung nicht vorher darüber verständigt hat. Ich glaube, es wäre dann auch möglich gewesen, sich in Bezug auf die Deklaration der Steuer zu einigen. In der Kommission hat sich wenigstens Herr Regierungsrat v. Steiger auch nicht gerade grundsätzlich abgeneigt gezeigt, die Auffassung der Kommission zu acceptieren, und auch heute schien es mir nicht, dass er sehr an dem Beschluss der Regierung hänge.

**Präsident** Herr Regierungsrat v. Steiger macht mich darauf aufmerksam, dass in Ziffer 1 des Art. 7 zwischen Regierung und Kommission noch eine weitere Differenz besteht, indem im Antrage der Kommission gesagt ist: «der Staatskasse» statt «des Staates». Nun sagt mir aber Herr v. Steiger, dass die Regierung die Fassung der Kommission acceptiere; Sie haben daher nur über das erste Alinea des Art. 7 abzustimmen.

#### Abstimmung.

1. Für den Abänderungsantrag Ritschard Minderheit.
2. Für den Art. 7 nach Antrag der Regierung (gegegenüber der Fassung der Kommissionsmehrheit) . . . . . »

Art. 8.

Angenommen.

#### Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Als Tag der Volksabstimmung wird der 29. Oktober bestimmt und der Regierungsrat beauftragt, in Verbindung mit dem Herrn Grossratspräsidenten die Botschaft auszuarbeiten.

**Präsident.** Seitens der Regierung wurde mir gesagt, es wäre sehr wünschbar, wenn das Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule am 29. Oktober zur Volksabstimmung gebracht werden könnte. Das würde bedingen, die zweite Beratung noch in dieser Session vorzunehmen. Eine Bestimmung der Verfassung oder des Reglements steht dem nicht entgegen; es wird nur verlangt, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung eine Veröffentlichung des Gesetzes erfolge. Die Veröffentlichung könnte in der nächsten Nummer des Amtsblattes erfolgen, und dann könnten wir nächste Woche noch einmal zusammenkommen, um die zweite Beratung vorzunehmen. Ich will übrigens hierüber Herrn Regierungsrat Gobat das Wort erteilen.

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens. Im Oktober dieses Jahres werden die Nationalratswahlen stattfinden und zugleich wird das Gesetz betreffend die Krankenpflege zur Volksabstimmung kommen. Nun scheint es mir, es wäre gut, wenn man bei diesem Anlasse auch das Gesetz betreffend die Fusion der Tierarzneischule mit der Hochschule der Volksabstimmung unterbreiten könnte, weil die Kurse an der Tierarzneischule und der Hochschule im Frühjahr beginnen, die neue Organisation daher auf das Frühjahr in Kraft treten sollte. Wird die zweite Beratung auf die November-sitzung verschoben, so findet die Volksabstimmung, da man auch andere Gesetze wird abwarten wollen, frühestens anfangs Frühling statt, und dann könnte das Gesetz nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten. Wie mir die Staatskanzlei mitteilt, wird die Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung übermorgen erfolgen, so dass wenn der Grosse Rat am Montag noch eine kurze Sitzung halten würde, das Gesetz im Oktober zur Volksabstimmung kommen könnte. Einen bestimmten Antrag stelle ich nicht.

**Iseli** (Jegenstorf), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Sache nicht behandelt, allein ich glaube im Sinne derselben zu sprechen, wenn ich dieser Anregung zustimme. Schon in der letzten Session nahm man in Aussicht, dieses Gesetz bei Anlass der Nationalratswahlen zur Abstimmung zu bringen, es musste jedoch seine Beratung in der letzten Session verschoben werden. Da wir nicht mehr an eine Frist von drei Monaten gebunden sind, die früher zwischen der ersten und zweiten Beratung verstreichen musste, so möchte ich Ihnen beantragen, heute die Session abzubrechen und am Montag dieselbe wieder aufzu-

nehmen, um das Gesetz über die Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule auch in zweiter Beratung zu erledigen.

**Kläy,** Justizdirektor. Diese Schnellbleiche will mir doch nicht recht einleuchten und ich frage mich, ob ein solches Vorgehen im Sinne der Verfassung liegt. Die Verfassung schreibt ausdrücklich für jedes Gesetz eine zweimalige Beratung vor. Allerdings sagt sie nicht, dass diese in verschiedenen Sessionen erfolgen müsse, aber es scheint mir doch, es liege dies im Sinne der Verfassungsbestimmung. Nachdem ein Entwurf vom Grossen Rate in erster Beratung angenommen ist, soll er im Amtsblatt publiziert werden. Diese Publikation erfolgt offenbar einzig und allein deshalb, damit die bernischen Kantonsbürger, die nicht im Grossen Rate sitzen, Gelegenheit erhalten, den Entwurf anzusehen und in der Presse und in Eingaben sich darüber zu äussern. Wenn man aber so vorgeht, wie jetzt vorgeschlagen wird, d. h. wenn der Entwurf am Samstag publiziert und am Montag darauf die zweite Beratung vorgenommen wird, so hat das Volk keine Gelegenheit, sich vor der definitiven Feststellung des Entwurfes darüber auszusprechen. Früher, d. h. vor Einführung des Referendums im Jahre 1869, fand noch das Gesetz von 1865 betreffend die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe seine Anwendung, worin vorgeschrieben war, es seien die von der Regierung festgestellten Entwürfe zu publizieren, bevor sie dem Grossen Rate unterbreitet werden. Dies hatte ebenfalls den Zweck, das Publikum in die Lage zu versetzen, sich über die Entwürfe aussprechen zu können, bevor der Grosse Rat auf deren Beratung eintrete. Heute ist das Verhältnis insofern ein anderes, als nicht mehr der Grosse Rat der wirkliche Gesetzgeber ist, sondern das Volk; der erstere ist nur noch eine vberatende Behörde und deshalb genügt es, dem Volke zwischen der ersten und zweiten Beratung Gelegenheit zu geben, seine Ansicht zu äussern, nur darf die Frist nicht eine so kurze sein, wie es der Fall wäre, wenn Sie auf die Anregung des Herrn Regierungsrat Gobat eintreten würden.

**Präsident.** Der Art. 29 der Verfassung lautet: « Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rat. Jeder Gesetzesentwurf ist vor der zweiten Beratung in der durch den Grossen Rat zu bestimmenden Form dem Volke bekannt zu machen. Vorbehalten bleibt Art. 9. » — Der Art. 9 handelt von der Initiative, kommt also hier nicht in Betracht.

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens. Die Auseinandersetzungen des Herrn Justizdirektors sind nicht richtig. Bei der Beratung des verlesenen Verfassungsartikels wurde vom Referenten der Kommission, Herrn Brunner, ausdrücklich gesagt, man führe diese Neuordnung deshalb ein, damit in der gleichen Session eventuell beide Beratungen stattfinden können. Die Publikation ist eine Formalität, die angesichts des Referendums keinen Sinn hat. In der Volksabstimmung sagt ja das Volk, ob es mit der Vorlage einverstanden ist oder nicht. Es ist auch nicht vorgekommen, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung irgendwelche Reklamationen aus dem Volke eingelangt sind.

**Kläy,** Justizdirektor. Wenn dies der Sinn gewesen wäre, dann hätte man die Publikation füglich ab-

schaffen können. Es hat keinen Sinn, einen Entwurf am Samstag zu publizieren, wenn man am Montag über den Gegenstand verhandeln will.

**Präsident.** Man könnte die Sache auch so machen, dass man heute abrechnen und erst am Donnerstag oder Freitag der nächsten Woche wieder zusammenkommen würde. Dann wäre Gelegenheit zu allfälligen Eingaben gegeben.

**Morgenthaler** (Leimiswyl). Ich halte dafür, es sei nicht vom Guten, Gesetze in dieser Weise auf der Schnellbleiche zu fabrizieren. Wenn wir dies thun, so riskieren wir, dass das Volk die Sache bachab schickt. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für Vornahme der zweiten Beratung im Laufe der gegenwärtigen Session . . . . . Minderheit.

### Strafuachlassgesuche.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

**Senn.** Ich möchte auf die Nr. 22 eintreten. Ein Ernst Gerber und ein Otto Bär wurden wegen Tierquälerei bestraft. Emil Gerber besass einen Bernhardinerhund, der einen Ausschlag bekam, und da ein Nachbar die Befürchtung aussprach, seine Kinder könnten den Ausschlag von dem Hunde erben, wurde man einig, denselben zu beseitigen und zwar durch Erschiessen. Leider haben die Beiden, wie es scheint, von Wilhelm Tell keine besondere Treffsicherheit geerbt, so dass sie mehrere Schüsse auf den Hund abgeben mussten; die gedruckte Vorlage spricht von 10 Schüssen, während man mir sagte, es seien sechs Schüsse nötig gewesen — item, es erforderte mehrere Schüsse, um das Tier zu töten. Eine Tierquälerei mag da jedenfalls mit unterlaufen sein, aber ich glaube nicht, dass die Beiden die Absicht hatten, das Tier zu quälen; sie waren bloss schlechte Schützen, die für ihre Schiesskunst nicht gerade eine Prämie verdienen. Ausserdem ist Gerber ein kranker Mann, der jedenfalls nicht mehr lange lebt und infolge seiner Krankheit geistig deprimiert ist. Ich glaube daher, hier wäre Milde am Platz. Man sagte mir auch, Herr Kollege Lohner würde im Falle seiner Anwesenheit für Begnadigung gesprochen haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Beiden die Gefangenschaft zu erlassen.

**Reimann.** Ich möchte Sie auf den Fall Nr. 20 aufmerksam machen. Es betrifft einen gewissen Adolf Erismann, Mechaniker in Reconvillier, der wegen Teilnahme an einer Schlägerei zu 50 Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, die dann allerdings durch oberinstanzliches Urteil auf 25 Tage herabgesetzt wurden. Ich möchte Ihnen beantragen, diese 25 Tage Gefangenschaft auf 10 Tage zu reduzieren. Zur Begründung führe ich folgendes an. Es ist konstatiert, dass das Zeugnis eines Arztes nicht voll zur Geltung kam, weshalb schon die obere Instanz die Strafe von 50 auf 25 Tage Gefangenschaft reduzierte. Erismann behauptet nun, auch das andere Arztzeugnis, das für

den einen der Geschlagenen eine Arbeitsunfähigkeit von 10—15 Tagen annahm, sei nicht ganz einwandfrei, indem der Betreffende schon am zweiten oder dritten Tag wieder herumgelaufen sei. Es steht mir nicht zu, das Urteil der ersten und zweiten Instanz irgendwie zu kritisieren, glaube aber doch, dass Erismann das Mitleiden des Grossen Rates in der Weise verdiene, dass wir die Strafe noch etwas reduzieren. Ich möchte nicht beantragen, ihm die Strafe ganz zu erlassen — ich glaube auch, er habe etwas verdient — aber ich halte doch dafür, dass die dem Erismann auferlegte Strafe etwas zu scharf ist, denn eine Gefängnisstrafe von 25 Tagen ist doch eine beträchtliche Zeit für einen Mann, der sich sonst nicht gewöhnt ist, auf der Strasse Händel auszufechten und gerne in seinen Ehren und Rechten verbleiben möchte. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, die über Erismann verhängte Strafe von 25 auf 10 Tage Gefangenschaft zu reduzieren.

**Näher.** Unter Ziffer 18 finden Sie das Gesuch eines Franz Adam, Schalenmacher in Biel, der vom korrekzionellen Richter von Biel zu drei Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Ich möchte Sie ersuchen, demselben die Gefängnisstrafe zu erlassen. Adam wurde verurteilt wegen Versuchs widerrechtlicher Verhinderung einer Arrestation, und ich gebe zu, dass der Richter in einem solchen Falle etwas streng urteilen muss. Allein auf der andern Seite ist zu bemerken, dass Adam nicht die Arrestation verhindern wollte, sondern von den Organen, welche dieselbe ausführten, nur eine etwas andere Behandlung des Arrestanten wünschte. Wir machen ja genügend oft die Erfahrung, dass unsere Polizeiorgane manchmal etwas zu brutal vorgehen, und es ist begreiflich, dass das Blut unbeteiligter Bürger in Wallung gerät, wenn man sieht, wie mit Arrestanten, gegen die ja noch kein Beweis vorliegt, nicht selten umgegangen wird. So mag auch dem Adam das Blut in Wallung geraten sein, was ihn veranlasste, die Polizeiorgane zu einer mildern Behandlung des Arrestanten aufzufordern. Ich kenne den Adam schon seit längerer Zeit. Er ist ein friedliebender, tüchtiger Arbeiter, ein guter Familienvater und wurde erst vor kurzem in Biel in die Primarschulkommission gewählt. Alles dies beweist, dass der Mann nicht händelsüchtig ist. Er hat auch seine That schon lange bereut. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Adam die Gefangenschaftsstrafe zu erlassen.

**Moor.** Wenn ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit auf die Nr. 15 zu richten, so bin ich mir bewusst, dass ich mich einer sehr schwierigen Aufgabe unterziehe und zwar deshalb, weil wir bei dieser Nummer einem sehr schweren Verbrechen gegenüberstehen und weil ferner der Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission übereinstimmend auf Abweisung lautet. Es wurde mir auch gesagt, ich möchte das Wort nicht ergreifen, um Sie zu Gunsten des Jakob Grunder umzustimmen, da, wenn man sich an aussichtslosen Dingen abmühe, man den Einfluss, den man vielleicht beim einen oder andern Mitglied des Rates gewonnen habe, abschwäche oder verliere. Ich muss gestehen, dass ich dieser etwas egoistischen Erwägung einen Augenblick Raum schenkte und beinahe das Wort nicht ergriffen hätte. Ich habe mir dann aber gesagt, es handle sich um einen Menschen, der zu 9 Jahre Zuchthaus verurteilt worden sei, von denen

er 6 Jahre bereits verbüsst habe, weshalb Erwägungen persönlicher und egoistischer Art nicht Platz greifen dürfen. Auch auf die Gefahr hin, eine aussichtslose Sache zu vertreten, möchte ich Sie ersuchen, dem Falle Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Grunder ist eines Verbrechens schuldig erklärt worden — er selbst bestreitet seine Schuld — das zu den allerschwersten gehört und in einem Kanton, der zum grössten Teil eine agrikole Bevölkerung hat, mit Recht noch schwerer beurteilt wird, als vielleicht andere Bevölkerungskreise derartige Delikte anzusehen gewöhnt sind. Jede Bevölkerungsklasse hat ihre eigene Moral, die eine beurteilt gewisse Verbrechen strenger als die andere, und bei uns gilt die Brandstiftung als eines der schwersten Verbrechen, schon deshalb, weil die Folgen von dem Betreffenden nicht vorausgesehen werden können und weil es sich dabei nicht bloss um materielle Dinge, sondern gar oft auch um Menschenleben handeln kann. Grunder bestreitet nun seine Schuld und ein zwingender Beweis derselben ist auch nicht geleistet worden; er wurde auf Indizien hin verurteilt und speziell haben gewisse Aussagen seiner Frau, die aber auch nichts Positives enthielten, seine Situation verschlimmert. Grunder hat sich in einem Briefe an mich gewendet. Er hätte besser gethan, einem andern Mitglied des Rates zu schreiben, das einen grössern Einfluss besitzt und dessen Empfehlungen die Mehrzahl der Versammlung mehr Gewicht beigelegt, als dies gegenüber meiner Wenigkeit der Fall ist. Aber da Grunder nun einmal auf mich verfallen ist, so wollte ich mich seiner Bitte nicht entziehen. Er schreibt:

« Es steht mir nicht zu, an dieser Stelle von Schuld oder Unschuld zu sprechen. Ich besitze noch 4 un-erzogene Kinder, welche von der Gemeinde verkost-geldet werden und öfters Platz wechseln müssen. So gerne möchte ich meine Pflicht thun und ihnen Vater sein. Deshalb meine innige Bitte an Sie, geehrter Herr: Thut das Mögliche und verhilft meinen lieben Kindern wieder zu ihrem Vater. Vor meiner Verurteilung war ich 13 Jahre Arbeiter (Auspolierer) bei J. Rindlisbacher, Klavierfabrikant, und nach seinem Tode bei Schmid-Flohr in Bern. Ich verspreche Ihnen, geehrter Herr, im Falle der Berücksichtigung meines Gesuches, dass ich mein Möglichstes thun werde, mich wieder empor-zuschwingen und der Welt zu beweisen, dass sie mich ungerecht verurteilt hat. »

Ich glaube, wenn jemand von 9 Jahren 6 Jahre abgeüsst hat, so dürfte man einer Berücksichtigung nicht allzu abgeneigt sein. Dazu kommt, dass sich Grunder in der Anstalt immer sehr gut betragen hat und das Verbrechen, für das ihm diese schwere Strafe auferlegt wurde, auch vom Standpunkt der vergeltenden Gerechtigkeit gesühnt zu haben glaubt. Die Verwaltung der Strafanstalt hat den Grunder zum Strafnachlass empfohlen. Trotzdem Regierung und Bittschriftenkommission die Ablehnung des Gesuches beantragen, glaube ich doch, Sie dürften hier Milde walten lassen, den Mann seiner Familie wieder zurückgeben und seinem Versprechen Glauben schenken, dass er sich wieder emporzuschwingen suchen werde, um wieder ein nüt-zliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden und seiner Familie ein sorgender Vater zu sein. Ich möchte Sie bitten, dem Verurteilten den Rest der Strafe zu erlassen.

M. Cuénat. Permettez-moi de vous recommander aussi une modification aux propositions du Conseil-Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

exécutif et de la commission en ce qui concerne le n° 5.

Je ne puis pas m'empêcher de dire ma surprise de ce que, à l'occasion de ce recours en grâce, on n'ait pas fait ce qu'on a déjà fait dans une quantité d'autres circonstances, alors qu'elles étaient plus défavorables que celles en présence desquelles nous nous trouvons.

Justin Trouillat a une jeune fille qui était à la veille d'être dispensée de la fréquentation des écoles; elle est atteinte d'une maladie que toutes les familles tiennent à cacher, non pas que ce soit une maladie très pénible, mais parce qu'elle expose à la risée publique; c'est ce qu'on appelle la danse de St-Guy.

Je viens de consulter un honorable médecin de cette assemblée qui me dit que cette maladie est transmissible, de sorte qu'il est imprudent d'envoyer à l'école une jeune fille atteinte de la danse de St-Guy. Qu'à fait Trouillat? Sur les conseils du médecin, il a envoyé sa jeune fille dans une localité alsacienne, où, paraît-il, les jeunes filles sont dispensées de fréquenter l'école depuis l'âge de 13 ans. La jeune Joséphine Trouillat a dépassé cette âge. Or, elle n'a pas pu fréquenter en Suisse l'école pendant les quelques mois nécessaires pour qu'elle se mette en règle avec la loi bernoise. Trouillat a été condamné à 21 fr. d'amende et 15 fr. 30 de frais. Il doit les payer, mais lors de la dernière citation il n'a pas comparu, ayant envoyé une déclaration du bourgmestre de Roppenzweiler constatant que cette jeune fille était là pour apprendre l'allemand. On voulait être utile à cette jeune fille en augmentant sa somme d'instruction et d'éducation.

Le préfet n'ayant pas vu comparaître Trouillat lui infligea par défaut la peine de 48 heures de prison.

Si jamais cela a été le cas de faire usage du droit de grâce, c'est bien ici, car il n'y a pas eu mauvaise volonté de la part de la jeune fille, ni de la part de Trouillat. Si cette jeune fille s'était trouvée dans une localité où les jeunes filles de son âge étaient astreintes à la fréquentation de l'école, elle eût dû s'y rendre aussi, mais c'est parce qu'elle avait plus de 12 ans qu'elle en fut dispensée en Alsace.

Je rappelle à tous mes collègues du district de Porrentruy que les <sup>99</sup>/<sub>100</sub> des cas de pères de famille appelés devant le juge de police pour infraction à la loi scolaire, se résolvent à l'amiable; chacun reconnaît sa faute, se soumet. Si Trouillat s'était présenté devant le juge de police, celui-ci n'aurait jamais prononcé la peine de 48 heures de prison. Un père de famille dans la situation de Trouillat, qui risquait de propager une maladie à l'école en y envoyant une enfant ne mérite pas 48 heures de prison.

Je prends donc la liberté de recommander la remise des 48 heures de prison. Je répète qu'en payant fr. 21 d'amende et les frais, Trouillat est suffisamment puni.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was in erster Linie den Fall Trouillat (Nr. 5) anbelangt, so ist es doch auffallend, dass Trouillat sich nie die Mühe nahm, den Entschuldigungsgrund, von dem Herr Cuénat spricht, vor dem Richter oder der Schulkommission anzubringen. Hätte er wirklich triftige Entschuldigungsgründe gehabt, so würde er sie sicher vorgebracht haben. Der Veitstanz ist nicht eine Krankheit, die man zu verheimlichen braucht. Trouillat hat schliesslich allerdings ein Arzteugnis beige-

bracht, allein dasselbe bezieht sich auf die Zeit vor drei Jahren, also nicht auf 1898 und 1899, fällt daher nicht stark ins Gewicht. Kurz, wir fanden, Trouillat habe sein Kind vorsätzlich der Schule entzogen und habe dafür eine Strafe wohl verdient.

Nun der Fall Grunder (Nr. 15). Hier beantragt Herr Grossrat Moor Erlass des Restes der Strafe. Es ist richtig, dass die Aussage der Frau Grunder am meisten auf den Wahrspruch der Geschwornen einwirkte; allein die Akten bieten keine Anhaltspunkte, die vermuten lassen könnten, Frau Grunder habe ihre Aussagen in unlauterer Absicht gemacht. Man kann daher wohl kaum an der Richtigkeit des Urteils zweifeln. Nun hat Grunder von den 9 Jahren Zuchthaus, zu denen er verurteilt wurde, zur Zeit erst etwa 6 Jahre verbüsst, das Gesuch ist deshalb verfrüht. Später kann man dem Grunder vielleicht einen Teil der Strafe erlassen, aber zur Zeit beantragen wir Abweisung.

Im Falle Nr. 18 beantragt Herr Grossrat Näher, dem Adam die drei Tage Gefangenschaft zu erlassen. Es handelt sich hier um einen Fall von Widersetzlichkeit gegen die Polizei. Die Polizei in Biel hatte einen Mann arretiert, der Skandal machte und so arg betrunken war, dass er nicht mehr gehen konnte. Infolge dieses letztern Umstandes mussten die Landjäger ihn transportieren so gut sie konnten. Nun kam Adam dazu und suchte den Polizeiangestellten den Mann zu entreissen. Der Richter fand, es solle dieses Vergehen mit 3 Tagen Gefangenschaft bestraft werden. Der Regierungsrat vermag auch da keinen Grund zu entdecken, dem Gesuche zu entsprechen und muss daher auf Abweisung antragen.

Im Falle Erismann (Nr. 20) beantragt Herr Grossrat Reimann, die Gefängnisstrafe von 30 auf 10 Tage herabzusetzen. Es handelt sich hier um einen Fall von Misshandlung, und aus den Akten ergibt sich, dass die Provokation von Erismann ausging. Mit Rücksicht hierauf finden wir, Erismann sei nicht zu hart bestraft worden.

Im Falle Nr. 29 beantragt Herr Grossrat Senn Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe. Es handelt sich um Misshandlung eines Hundes in wirklich qualvoller Weise, die grosses Aergernis erregte, so dass die ausgesprochene Strafe nicht unverdient war.

Ich kann somit keinen der gestellten Anträge unterstützen, sondern muss auf den Anträgen des Regierungsrates beharren.

**v. Erlach**, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat alle diese Fälle geprüft und hat keinen Grund, von ihren Anträgen abzugehen. Die Gründe hat Ihnen der Herr Polizeidirektor auseinandergesetzt. Die Hundemörderei wurde in wirklich skandalöser Weise vorgenommen. Während einer vollen halben Stunde wurde auf den Hund geschossen. Zwischenhinein wurde eine Pause gemacht, und es ist konstatiert, dass der angeschossene Hund nach einer halben Stunde noch lebte und erst durch den letzten Schuss getötet wurde. Was den Fall Erismann betrifft, so ist konstatiert, dass es sich um ein eigentliches Auflauern handelte. Erismann begab sich drei-, viermal auf die Station, um zu sehen, ob Piaget nicht da sei, und als er ihn endlich traf, griff er ihn sofort an und misshandelte ihn. Wir fanden deshalb keinen Grund, hier eine Begnadigung eintreten zu lassen, und so ist es in den andern Fällen auch. Ein Brandstifter hat von 9 Jahren 6 Jahre abgessen. Ich zweifle, dass der Grosse Rat einen Brandstifter begnadigen will.

Die Brandstiftung ist ein Verbrechen, bei dem man den Thäter selten entdeckt, und wenn man ihn einmal findet, sollte man ihn nicht sofort wieder laufen lassen. Grunder hat übrigens nicht nur einmal, sondern schon mehrmals Brand gelegt und jedenfalls wäre es verfrüht, ihn jetzt schon zu begnadigen.

**M. Cuénat**. Je crois devoir insister et dire quelques mots en réponse à M. le Directeur de la police.

Je viens de consulter M. le Directeur de l'instruction publique. Si le père de la jeune fille Trouillat avait demandé à la commission d'école d'exempter cette jeune fille de la fréquentation des écoles, elle aurait été exemptée. C'est donc une simple formalité qui n'a pas été remplie, et cela ne mérite pas 48 heures de prison. Le Grand Conseil, dans bien des circonstances, s'est montré indulgent pour des faits beaucoup plus graves que ceux reprochés à Trouillat.

**Brüstlein**. Ich möchte das Wort ergreifen zu Nr. 19, die Petition des Herrn Zigerli betreffend, der wegen anonymen Zuschriften, die ihm zugeschrieben wurden, verurteilt wurde. Wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so muss ich Ihnen zum vornherein mitteilen, dass ich der Anwalt des Herrn Zigerli war, so dass man vielleicht sagen könnte, es schiebe sich nicht für mich, zu Gunsten des Zigerli aufzutreten. Allein anderseits halte ich mich für verpflichtet, Ihnen die Thatsachen mitzuteilen, da ich sie besser zu kennen glaube als andere Leute. Mit dem Begnadigungsgesuch an sich habe ich nichts zu thun, sondern habe erst diesen Morgen von demselben Kenntnis erhalten. Der Sachverhalt ist folgender:

Dem Zigerli wurden Zuschriften sehr injuriösen Inhalts zugeschrieben. Die vom Polizeirichter angeordnete Schriftexpertise lautete zu seinen Ungunsten. Als ich seiner Zeit die betreffenden Schriften untersuchte, fiel mir folgendes auf. Zwischen der Handschrift Zigerlis und derjenigen der anonymen Zuschriften bestand eine gewisse merkwürdige Aehnlichkeit, die man nicht dem blossen Zufall zuschreiben kann. Einzelne grosse Buchstaben waren direkt gleich, so dass man sagen musste: entweder hat Zigerli dies selber geschrieben, oder es hat jemand dessen Handschrift direkt nachgeahmt. Allein wenn man hievon absah, war das ganze Aussehen, der Charakter der Schrift ein ganz anderer. Sah man die Handschrift Zigerlis und die andere auf  $\frac{1}{2}$  Meter Distanz an, so fand man, dass die dem Zigerli zugeschriebenen Schriftstücke eine ganz verschiedene Handschrift aufwiesen, in der man, gleich Rosinen in einem Gugelhopf, einzelne erratische Blöcke aus der Handschrift des Zigerli fand, so dass ich den Eindruck hatte, es sei das eine andere Schrift, in welche absichtlich Schriftzüge des Zigerli hineingemacht wurden. Nun ist es ja richtig, dass die Graphologie aus solchen Einzelheiten darauf schliesst: die Schrift ist von dem und dem. Allein man muss unterscheiden. Es giebt bewusste und unbewusste Einzelheiten. Mit kleinen Details, z. B. dass jemand unbewusst den i-Punkt etwas nach rechts oder links verschiebt, kann man einen mit ziemlicher Sicherheit fangen, weil er, auch wenn er seine Handschrift entstellt, an diese Einzelheit nicht denkt. Augenfällige Einzelheiten dagegen, wie z. B. die Schreibweise der grossen Buchstaben, sind dem Schreibenden bekannt und wenn er seine Handschrift entstellen will, nimmt er sich gerade in dieser Beziehung wohl in acht; gerade dies sind die Punkte, wo er

ändert. Im vorliegenden Falle aber sind gerade diese Punkte gleich, während sonst die Schriften ganz verschieden sind. Ich hatte deshalb persönlich die Meinung, die Schriftstücke rühren nicht von Zigerli her, es seien nur einzelne charakteristische, augenfällige Merkmale der Schrift Zigerlis in dieselben hineingefügt worden. Wie es scheint, hatten die Experten, die Herren Wyss und Guggisberg, einen andern Eindruck und der Polizeirichter hat denselben recht gegeben. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die zweite Instanz, vor welcher ich den Zigerli nicht mehr vertreten habe, eine Gegenexpertise eröffnet hätte. Leider wurde eine solche, obwohl sie vom Anwalt beantragt wurde, verweigert, so dass es bei der ersten amtlichen Expertise verblieb. Hingegen hat Zigerli verschiedene private Expertisen eingeholt und die Sache ist nun so, dass die Expertisen sich gleichstehen: ein Teil ist für die Identität der Schrift, ein anderer Teil hält dafür, sie rühre von verschiedenen Verfassern her. Man muss also sagen: non liquet, mit absoluter Sicherheit wird in dieser Sache kein Mensch urteilen können. Ich habe das Gefühl, Zigerli sei unschuldig, andere haben das gegenteilige Gefühl; bloss auf das Gefühl hin sollte man aber einen Mann nicht verurteilen, und wenn es dennoch geschieht, so sollte dies Grund genug sein, die Begnadigung eintreten zu lassen und im kleinen dem Beispiel zu folgen, das soeben, ebenfalls in einer Frage der Schriftvergleichung, im grossen vom französischen Ministerrat und dem Präsidenten der französischen Republik gegeben worden ist.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorausgesetzt, dass Zigerli wirklich schuldig ist, wird jedermann einverstanden sein, dass eine Strafe von 10 Tagen Gefangenschaft nicht zu hoch ist, denn das Schreiben anonymer, injuriöser Briefe ist sicher eine niederträchtige Handlung. Ob Zigerli wirklich schuldig ist oder nicht, das weiss ich nicht; allein er wurde nicht nur in erster Instanz verurteilt, sondern auch von der Polizeikammer. Ein Revisionsbegehren wurde abgewiesen. Somit besteht für den Grossen Rat kein Grund zur Annahme, dass das Urteil nicht den Schuldigen getroffen habe. Zu Ungunsten des Zigerli fällt auch in Betracht, dass er schon früher zugestandenermassen anonyme Briefe versandt hat. Der Regierungsrat beharrt daher auf seinem Abweisungsantrag.

**Präsident**. Beantragt Herr Brüstlein Nachlass sämtlicher Strafen?

**Brüstlein**. Ja, alles andere wäre unlogisch.

**v. Erlach**, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zigerli wurde verurteilt, weil er an verschiedene Persönlichkeiten anonyme, injuriöse Briefe schrieb. So schrieb er dem hiesigen Wirt Della Casa, er führe, kurz gesagt, eine Sauwirtschaft; Herrn Kantonschemiker Schaffer schrieb er, wofür er seine grosse Besoldung beziehe, er mache ja nichts und was er vernehme, helfe er vertuschen, und Herrn Regierungsstatthalter Herrenschiwand, der amtlich erklärte, Herr Della Casa sei noch nie bestraft, schrieb er, für ein paar Fünflivres stelle auch ein Herrenschiwand ein falsches Zeugnis aus. Die Strafe für diese Handlungsweise ist sicher nicht zu scharf ausgefallen. Nun bestreitet Zigerli allerdings, diese Briefe geschrieben zu haben. Wenn ich nicht irre, hat er sein Begnadigungsgesuch allen Mitgliedern des Grossen Rates zustellen lassen und ich muss auf dasselbe doch etwas näher eintreten.

Ganz grossartig sagt der Petent in seinem Gesuche: « Ich verlange keine Gnade, nur Recht. » Meine Herren, der Grosse Rat kann begnadigen, aber er kann nicht Recht sprechen, das ist Sache der Gerichte. Wenn also Zigerli keine Gnade will, warum kommt er denn überhaupt vor den Grossen Rat? Er begehrt also keine Gnade und er verdient sie auch nicht. Ein Ehrenmann schreibt nicht anonyme Briefe, sondern sagt seine Meinung von Angesicht zu Angesicht. Vergiftete Pfeile hinter dem Busch hervor abzuschliessen, ist eine Gemeinheit und eine Feigheit zugleich, und Gnade ist hiefür nicht am Platze. Beide Gerichtsinstanzen haben übereinstimmend gesprochen und sie haben recht und richtig gesprochen, dessen bin ich vollkommen überzeugt. Natürlich mussten sich die Urteile auf einen Indizienbeweis stützen. Da ist zunächst das Urteil der amtlichen Schriftexperten, die zu dem bestimmten Resultat kommen, die inkriminierten Briefe seien von Zigerli geschrieben. Zum gleichen Resultat kamen die Richter erster und zweiter Instanz, sowie die Mitglieder des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission. Einzig Herr Dr. Brüstlein, der Zigerlis Vertheidiger war, sieht, wie natürlich, die Sache mit andern Augen an. Ein ferneres Indizium ist das Papier, auf dem die Briefe geschrieben sind. Zigerli ist Angestellter der Jura-Simplon-Bahn und ein grosser Teil der Briefe ist auf Papier geschrieben, das nur die Jura-Simplon-Bahn verwendet; es ist ein eigentümlich rot liniertes Papier, das überdies das Wasserzeichen « J. S. » trägt. Der Verdacht musste übrigens um so mehr auf Zigerli fallen, als er schon vor zwei Jahren wegen anonymer Briefe vorbestraft wurde. In seinem Strafnachlassgesuch spürt Zigerli sehr wohl, dass dieses Indizium ein starkes Verdachtsmoment bilde und er sucht dasselbe zu beseitigen, indem er sagt: « Betreffend des Wasserzeichens « J. S. » erklärte ich, dass der jüngste Volontär auf der Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn dieses Zeichen, weil deutlich sichtbar, in den Papieren der Jura-Simplon kenne und sich somit wohl gehütet haben würde, je ein solches Papier zu benützen, wenn es sich darum handelte unerkannt zu bleiben und Wegleitung zu vermeiden, geschweige dann erst ein älterer Angestellter. » Zigerli ist dieser ältere Angestellte. Und dann pocht er noch darauf: « Warum wurde denn bei den Greiner-Briefen kein Jura-Simplon-Papier gefunden? » Diese Greiner-Briefe sind diejenigen, wegen welchen er vor zwei Jahren verurteilt wurde. Nun befinden sich aber unter den Greiner-Briefen auch solche, die auf Jura-Simplon-Papier geschrieben sind; sie liegen bei den Akten. Zigerli scheint vergessen zu haben, dass er damals diese Dummheit machte, vor der er sich jetzt bekreuzt und woran er nun hängen bleibt.

Zigerli sagt auch in seinem Gesuche, die Schriftexperten können sich irren. Das ist allerdings möglich — Menschen sind Menschen — und es ist gewiss schon vorgekommen, dass Schriftexperten sich irrten, namentlich wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, sie bloss eine inkriminierte Schrift mit einem Diktat vor dem Richter zu vergleichen haben. Im vorliegenden Fall aber ist ein Irrtum sozusagen ausgeschlossen, weil eine Menge unzweifelhaft von Zigerli herrührender Schriftstücke vorlag, sowohl von ihm unterschriebene als auch anonyme, die er als von ihm geschrieben — nach anfänglichem Leugnen — anerkennen musste. Zigerli hat durch zwei Persönlichkeiten in der Ostschweiz noch von sich aus eine Schriftexpertise vornehmen lassen, in der Meinung, dieselbe sollte das

Gutachten der amtlichen Experten entkräften. Davon kann natürlich keine Rede sein. Das Obergericht hat auch das Revisionsgesuch, das er, gestützt auf diese sogenannten neuen Beweismittel, einreichte, abgewiesen. Ein Privatgutachten von Personen, denen man vorlegt, was man gerne will und welche nicht in die sämtlichen Schriftstücke Einsicht haben, kann ein amtliches Gutachten nicht entkräften.

In seinem Gesuche pocht Zigerli sehr auf seine Wahrheitsliebe und sagt: « Der Wahrheit gemäss verbleibe ich bis zum letzten Athemzuge bei meiner Behauptung: im vorliegenden Falle bin ich unschuldig. » Wie es mit der Wahrheitsliebe des Zigerli steht, zeigt schon der Eingang des Gesuches, wo er sagt, er habe früher solche Briefe an Greiner und andere Leute geschrieben, habe sich aber jeweilen ohne Umschweife als Schreiber bekannt. Das ist durchaus nicht wahr, sondern er hat sich erst als Schreiber bekannt, nachdem er überwiesen war. So steht die Sache!

Wenn der Petent schliesslich seine Angelegenheit mit der Dreyfusaffäre vergleicht, so ist das jedenfalls auch nicht sehr am Platz. Ich denke, die Zigerli-Affäre werde kein grosses Weltaufsehen erregen, und das Telegraphenbureau Bern wird kaum im Falle sein, wegen der Zigerli-Affäre die Arbeit nicht bewältigen zu können, wie es in Rennes der Fall war; auch werden, mag Zigerli begnadigt werden oder nicht, kaum viele Sympathieadressen an ihn einlaufen. Die Bittschriftenkommission ist von der Schuld des Zigerli fest überzeugt und findet, es wäre durchaus nicht am Platz, den Mann zu begnadigen.

**Brüstlein.** Den Vergleich mit der Dreyfusaffäre lächerlich zu machen, ist natürlich ein billiges Vergnügen. Es ist klar, es handelt sich hier um einen Floh und dort um einen Elefanten; aber wenn man den Vergleich doch macht, so fällt er noch zu Ungunsten des vorliegenden Handels aus. Im Falle Dreyfus wurden 5 oder 6 Schriftexpertisen abgegeben, im Fall Zigerli eine einzige; eine zweite amtliche Expertise wurde verweigert. Infolgedessen konnte Zigerli nichts anderes thun, als private Gutachten einholen, denen man nun aber keinen Wert beilegt.

Was nun diese amtliche Expertise anbetrifft, so möchte ich Ihnen eine kleine Geschichte erzählen, welche ebenfalls die Herren Wyss und Guggisberg betrifft. Die absolute Wahrheit derselben ist verbürgt und sie zeigt, wie sehr man sich bei Schriftexpertisen in acht nehmen muss. Die Herren Wyss und Guggisberg waren Schriftexperten in einem Fall, wo es sich um anonyme Postkarten handelte. Ich war in diesem Falle nicht der Anwalt des angeblichen Verfassers der Postkarten, sondern im Gegenteil des Gegners, und es war mir und meinem Klienten daran gelegen, den angeblichen Verfasser der Postkarten zu überführen. Nun erklärten damals die Herren Wyss und Guggisberg auf Grund eines sehr reichen Materials mit voller Ueberzeugung: Die Karte ist von der Person Soundso geschrieben. Vielleicht ein halbes Jahr später — der Fall war noch hängig — wurde ich von einem hiesigen Gastwirt gerufen, der mir sagte: Ich habe hier eine anonyme Karte erhalten, deren Verfasser mein Küchenchef ist. Als Vergleichsmaterial dienten die Menus eines ganzen Jahres. Zufällig hatte der betreffende Wirt auch die Herren Wyss und Guggisberg angefragt, die zwischen der anonymen Karte und den Menus merkwürdig viele Aehnlichkeiten herausfanden. Ich hatte nicht das gleiche

Gefühl. Wie ich aber die Karte näher ansehe, fällt mir die andere Karte ein. Ich eilte zum Polizeirichter, und beim Vergleich erklärte Herr Guggisberg — ob Herr Wyss auch anwesend war, erinnere ich mich nicht — das sei unbedingt die nämliche Schrift, worauf ich bemerkte: So, und vorher habt Ihr die eine Karte der Frau Soundso, die andere dem Küchenchef zugeschrieben! Die Herren Wyss und Guggisberg haben gewiss in guten Treuen gehandelt; aber das Vorkommnis beweist, dass man sich auf eine Schriftexpertise nicht verlassen kann. Es ist sehr wohl möglich, dass eine zweite Expertise im vorliegenden Fall zu einem andern Urteil käme. Ich begreife ganz gut, dass man im vorliegenden Fall etwas kurzen Prozess machte, weil Zigerli bereits Aehnliches sich hatte zu schulden kommen lassen. Allein ich wiederhole, dass der ganze Charakter der Schrift doch mehr ins Gewicht fällt, als die Aehnlichkeit einzelner Buchstaben, da die Nachahmung einzelner Buchstaben viel weniger schwierig ist. Und was das Argument wegen des Papiers betrifft, so spricht dasselbe eher zu Gunsten des Zigerli, da er wohl kaum Jura-Simplon-Papier verwendet haben würde. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand. Ich nahm anfänglich an, Zigerli werde die Briefe wohl geschrieben haben und ich habe deshalb mit den Parteien verhandelt. Diese waren nun bereit, die Strafklage zurückzuziehen, wenn Zigerli sich als Verfasser bekenne und seine Handlungsweise bedaure. Ich habe Zigerli nahegelegt, dies zu thun, worauf er mir erklärte: Ich kann nicht etwas zugeben, was ich nicht gethan habe! Nun müsste Zigerli doch eine eiserne Stirne gehabt haben — und das ist unwahrscheinlich — oder aber er durfte die sich bietende gute Gelegenheit nicht ergreifen, weil er sich eben unschuldig fühlte.

Die Sache ist also allermindestens zweifelhaft, und im Zweifelsfalle ist die Begnadigung ein Mittel, um — ich will nicht sagen einen Justizmord, aber doch ein mögliches Unrecht wieder gut zu machen. Ist Zigerli doch schuldig, so ist die Begnadigung lange kein so grosses Unglück, als wenn er unschuldig ist, aber nicht begnadigt wird.

#### Abstimmung.

Von 116 gültigen Stimmen (absolutes Mehr: 59) lauten auf Begnadigung:

1. des Justin Trouillat	68	Stimmen
2. » Jakob Grunder	36	»
3. » Franz Adam	33	»
4. » Robert Zigerli	35	»
5. » Adolf Erismann	29	»
6. » Ernst Gerber und des Otto Bär	41	»

Alle übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 103 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 69) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhält-

nisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Joseph Moser, von Montbéliard, Frankreich, geboren 1873, Mechaniker, wohnhaft in Interlaken, wo sein Vater seit dem Jahre 1869 als Mechaniker etabliert ist, verheiratet mit Lina Seline Senn, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 97 Stimmen.

2. Wilhelm Albert Nussbaumer, von Krumbach, Oesterreich, geboren 1869, ledig, Gipser- und Malermeister in Münchenbuchsee, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 96 Stimmen.

3. Paul Armand Félix, von Belfort, Frankreich, geboren 1877, ledig, Uhrmacher zu Eschert, seit seiner Geburt ununterbrochen im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 81 Stimmen.

4. Alexander Bacharach von Héricourt, Frankreich, geboren 1860, Viehhändler in Laufen, seit 1888 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Judith Götschel, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 69 Stimmen.

5. Paul César Bulliard, von Breseux, im französischen Departement des Doubs, geboren 1852, Uhrmacher in Muriaux, seit 1881 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Boillat geb. Bilat, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiqueuz — mit 81 Stimmen.

6. Karl Gottlieb Weick, von Berneck, Königreich Württemberg, geboren 1875, ledig, Bäcker, seit 1888 in Gerzensee wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gerzensee — mit 81 Stimmen.

7. Joseph Münch, von Bessoncourt, Frankreich, geboren 1852, Wirt in Courgenay, seit 1878 im Kanton Bern niedergelassen, verheiratet mit Maria Anna Lehmes, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 74 Stimmen.

8. Christian Hering, von Mühlbach, Kreis Limburg, Königreich Preussen, geboren 1871, ledig, Negotiant in Delsberg, seit 1891 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Seleute — mit 78 Stimmen.

9. Marie Elisabeth Stehlin geb. Parrat, Witwe des Eduard Stehlin, von Belfort, Frankreich, geboren 1842, seit ihrer Geburt wohnhaft in Courtételle, Mutter zweier minderjähriger Söhne, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 95 Stimmen.

10. Eugen Adolf Dietlin, von Kiffis im Elsass, geboren 1874, ledig, Eisendreher, seit seiner Jugend in Grellingen wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Grellingen — mit 95 Stimmen.

11. Michael Albrecht Hegwein, von Herrnsheim, Königreich Bayern, geboren 1864, Schreinermeister in Bern, seit 1887 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Streit, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Rütli bei Lyssach — mit 81 Stimmen.

12. Karl Hermann Heinrich Jäkel, von Niederbuchwald, Königreich Preussen, geboren 1859, Werkführer in der Uhrenfabrik zu Sumiswald, seit 1878 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Ernestine Pauline Selma Reiche, Vater von fünf minderjährigen Kindern,

mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Sumiswald — mit 93 Stimmen.

13. August Bruno Drechsel, von Nordhausen, Königreich Preussen, geboren 1844, Uhrmacher in Villeret, seit 32 Jahren daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Fanny Elisa Othenin-Girard und seine drei minderjährigen Kinder Achille Robert, Bruno Albert und Alice Elise, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 93 Stimmen.

14. Ludwig Steinegger, von Nollingen, Grossherzogtum Baden, geboren 1853, Schneider in Bern, seit 1882 daselbst niedergelassen, verwitwet, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen — mit 82 Stimmen.

#### Ferner der Minderjährige:

15. Emil Eduard Brun, von Beaucourt, Frankreich, geboren 1879, Bureau-Angestellter in Pruntrut, seit 1881 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiqueuz — mit 93 Stimmen.

### Genehmigung der Statuten der Solothurn-Münster-Bahn.

**Morgenthaler**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den im Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 berücksichtigten Eisenbahnlinien befindet sich auch diejenige von Münster nach Solothurn. Die Bestrebungen, diese Bahn zu erstellen, reichen schon weit zurück, haben aber bis jetzt zu keinem Ziel geführt. Erst in neuerer Zeit einigten sich das Initiativkomitee und die interessierten Behörden auf ein Projekt, wonach die Linie von Münster direkt nach Solothurn führen soll. Die Länge der Linie beträgt 22 Kilometer, wovon 8330 Meter auf bernischem Gebiet liegen. Die Tunnellänge würde 3½ Kilometer betragen. Die Baukosten sind auf 6½ Millionen oder Fr. 284,000 per Kilometer veranschlagt. Auf Bernergebiet sind die Baukosten auf Fr. 206,000 per Kilometer devisiert. Nach dem Subventionsgesetz könnte deshalb der Grosse Rat diese Linie mit dem Maximum von Fr. 80,000 per Kilometer subventionieren. Ferner sagt das letzte Alinea des Art. 2 des Subventionsbeschlusses, dass der Grosse Rat für die Linie Solothurn-Münster innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen könne.

Das Initiativkomitee der Bahn hat nun das Gesuch gestellt, man möchte die erste Einzahlung leisten, um die Konstituierung der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1899 wurde diesem Gesuch insoweit entsprochen, als man 20 % derjenigen Summe einbezahlt, welche der Länge von 8,33 Kilometer bei einer Maximalsubvention von Fr. 80,000 per Kilometer entspricht, das heisst es wurden 20 % von Fr. 666,400 oder Fr. 133,200 einbezahlt, aber unter den üblichen Bedingungen, das heisst die Einzahlung wird bei der Kantonalbank Bern deponiert und es ist derselben untersagt, das Geld der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, bevor der Grosse Rat nach Massgabe des Volksbeschlusses von 1897 den Staatsbeitrag endgültig festgesetzt hat und der Finanzausschuss genehmigt ist, sowie unter dem fernern Vorbehalt, dass damit

dem Entscheid der kompetenten Behörden unseres Kantons über die Höhe der Staatsbeteiligung in keiner Weise vorgegriffen sein solle.

Die Gesellschaft hat sich nun am 30. April konstituiert und hat vorläufig die Statuten dem Kanton zur Genehmigung durch den Grossen Rat eingereicht. Die Aussetzungen, die man an denselben zu machen hatte, da sie in einigen Punkten dem Subventionsdekret nicht entsprachen, wurden anlässlich einer Statutenrevision am 24. August 1899 berücksichtigt, und es stehen die Statuten nunmehr mit unserem Subventionsdekret vollständig im Einklang, das heisst sie enthalten keine Bestimmungen, die mit demselben im Widerspruch wären.

Die Statuten sehen vor, dass der Sitz der Gesellschaft in Solothurn sei. Das Aktienkapital ist vorläufig auf Fr. 3,858,500 festgesetzt; es ist das aber nicht das endgültige Aktienkapital, sondern nach dem von den Solothurnern aufgestellten Finanzprogramm ist ein Aktienbetrag von 4½ Millionen erforderlich, somit in Obligationen ein Betrag von 2 Millionen. Das Komitee erklärt, wenn das Unternehmen zu stande kommen solle, so müsse jedenfalls der Kanton Bern die Fr. 500,000, die er nach Art. 2, letztes Alinea, des Subventionsdekretes geben kann, noch verabfolgen. Das Gesuch, auch von diesen Fr. 500,000 die ersten 20 % einzubezahlen, haben wir abgelehnt, in der Meinung, es solle darüber bei der Genehmigung des Finanzausweises entschieden werden. Später wurde dann der Wunsch ausgesprochen, es möchte dem Grossen Rat die Frage vorgelegt werden, ob er überhaupt diese Fr. 500,000 bewilligen wolle oder nicht, weil das Komitee gegenwärtig damit beschäftigt sei, das Obligationenkapital zu suchen, und dieser Punkt dabei eine Rolle spiele. Wir haben aber auch dies abgelehnt, indem wir erklärten, der Grosse Rat könne mit einer solchen Detailfrage nicht behelligt werden, bevor er über das ganze Unternehmen Auskunft erhalte, was bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises geschehen wird. Wir haben den Herren deshalb geraten, vorläufig die Finanzierung weiter zu führen; wenn sich dann ergebe, dass ohne die Extrasubvention des Kantons Bern die Linie nicht gebaut werden könne, so werde man wohl darauf eintreten müssen, dagegen könne man einen der Genehmigung des Finanzausweises vorgängigen bezüglichlichen Beschluss unmöglich fassen.

Im übrigen durfte der Kanton Bern die verlangte erste Einzahlung ganz gut leisten, da die Voraussetzungen des Art. 4 des Subventionsdekretes erfüllt sind, das heisst die beteiligte Gegend hat sich, soweit es den Kanton Bern betrifft, in ziemlich weitgehendem Masse beteiligt. Der Jura hat sich mit Fr. 356,000 beteiligt, wozu Beiträge aus dem deutschen Kantonsteil, sowie ein Beitrag von Fr. 150,000 der Emmenthalbahn kommen, so dass sich die Beiträge aus dem Kanton Bern auf Fr. 500,000 bis Fr. 600,000 belaufen, also eine ganz ansehnliche Summe ausmachen.

Die Statuten enthalten im weitern folgende Bestimmungen, die noch speziell erwähnt werden müssen: In Art. 11 — es ist dies ein Artikel, der in keinen neuern Statuten vorkommt und vorläufig auch uns unannehmbar scheint — ist gesagt: «Die einbezahlten Aktienbeträge werden während der Bauzeit zu 4 % verzinst.» Dies könnte dem Kanton Bern als Aktionär sehr recht sein; aber im Interesse des Unternehmens ist diese Bestimmung nicht annehmbar. Nach einer approximativen Rechnung macht dies eine Summe von

etwa Fr. 300,000 aus, welche die Gesellschaft während der Bauzeit den Aktionären ausrichten müsste, und gewiss kann die Gesellschaft dieses Geld in anderer Weise besser brauchen. In den Statuten aller andern Gesellschaften, bei welchen sich der Kanton in neuerer Zeit beteiligte, heisst es ausdrücklich: «Während der Bauzeit werden keine Zinsen bezahlt.» Man hat sich nun gefragt, ob man die Statuten wegen dieses Punktes zurückweisen solle; man fand aber, man solle dies nicht thun. Wie es scheint, enthalten die Subventionsbeschlüsse des Kantons und der Stadt Solothurn, sowie anderer Gemeinden einen bezüglichlichen Vorbehalt, so dass das Komitee sagt, es könne diese Bestimmung nicht ändern. Wir glauben nun, man vergebe sich nichts, wenn man den Artikel vorläufig annehme, den Zins beziehe und dann bei Genehmigung des Finanzausweises darauf zurückkomme. Werden die Aktionäre richtig aufgeklärt, so wird das Unternehmen gewiss dazu kommen, diesen Artikel zu streichen, sonst müsste das Aktienkapital um die betreffende Zinssumme erhöht werden. Da die Gesellschaft ein grosses Interesse daran hat, dass die Statuten durch den Kanton Bern genehmigt werden, damit sie dieselben auch durch den Bund genehmigen und sich als juristische Person ins Handelsregister eintragen lassen kann, dürfen wir die Statuten heute füglich genehmigen, vorgängig der Genehmigung des Finanzausweises und konform Art. 7 des Subventionsdekrets.

Die übrigen Bestimmungen der Statuten sind die gewöhnlichen. Der Verwaltungsrat setzt sich aus 21 bis 27 Mitgliedern zusammen, und es ist den Kantonen Solothurn und Bern vorbehalten, je vier Vertreter in denselben zu wählen. Provisorisch hat der Kanton Bern seine Vertreter auch bereits gewählt und zwar hat er drei solche bezeichnet. Die definitive Wahl erfolgt nach der Genehmigung des Finanzausweises. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann ansserdem einen Geschäftsführer wählen, der nicht Mitglied der Direktion zu sein braucht. Alle drei Mitglieder der Direktion, sowie der Geschäftsführer haben die verbindliche Unterschrift. Es geht das etwas weit, doch ist vorläufig kein Anlass vorhanden, diesbezüglich Einwendungen zu machen. Solche nebensächliche Bestimmungen kann man übrigens jederzeit bei Anlass einer Statutenrevision ändern.

Noch ist zu betonen, dass die Genehmigung der Statuten für den Kanton Bern unter keinen Umständen irgendwelche rechtlichen Folgen in Bezug auf die Genehmigung des Tracés haben kann. Den Herren ist aus den Zeitungen bekannt, dass in dieser Beziehung noch verschiedenes abzuklären ist. Es wurde der Vorschlag gemacht und zwar schon früher, einen Basistunnel durch den Weissenstein zu erstellen mit einer Tunnellänge von 6 Kilometer statt 3½ Kilometer. Dies hätte aber Kosten zur Folge, die nach der Meinung des Initiativkomitees nicht aufzubringen sind. In neuerer Zeit liessen die Solothurner durch Herrn Ingenieur Moser in Zürich ein Gutachten ausarbeiten, das nun alle ihre bisherigen Bestrebungen über den Haufen wirft, indem er eine Linie vorschlägt, die mittelst eines Basistunnels von Münster aus die Jurakette durchbrechen und oberher Grenchen ausmünden würde, von wo sie links nach Solothurn, rechts nach Biel abzweigen würde. Wie viel Mehrkosten diese Linie zur Folge hätte, wissen wir nicht. Immerhin sind die bernischen Interessen in Bezug auf das Tracé in so weitgehendem Masse engagiert, dass wir fanden, wir können nicht vor den

Grossen Rat treten, ohne dass diese Fragen nach allen Richtungen abgeklärt sind. Der Regierungsrat hat deshalb die Tracéfrage durch zwei Experten begutachten lassen und denselben folgende Frage gestellt: «Welches ist die Ansicht der Experten über die Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes der Eisenbahn Solothurn-Münster (Weissensteinbahn) vom Standpunkt der Interessen des Kantons Bern, wenn dabei in Betracht gezogen wird: a. die Stellung der Bahn im internen schweizerischen Verkehr im allgemeinen und als neues Verbindungsglied zwischen dem alten und neuen Kantons- teil im besondern; b. die Bedeutung derselben im Durchgangsverkehr der Simplonlinie (Lötschbergbahn), besonders im Vergleich zu den andern projektierten, hier in Frage kommenden Abkürzungslinien Münster-Grenchen und Glovelier-Münster?» Wir hoffen, in circa einem Monat den Bericht der Experten zu erhalten, und es wird derselbe die wesentliche Grundlage zu dem Antrag bilden, den man dem Grossen Rat allfällig bei Genehmigung des Finanzausweises stellen wird.

Also sowohl in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Statuten, als namentlich in Bezug auf die Tracéfrage vergiebt sich der Grosse Rat nichts, wenn er die Statuten genehmigt, um der Gesellschaft ein weiteres Vorgehen zu ermöglichen. Es wird Ihnen deshalb vom Regierungsrat die Genehmigung der Statuten beantragt.

**Marcuard**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Angelegenheit beraten und in den Statuten keinen Artikel gefunden, der mit dem Subventionsbeschluss nicht in Uebereinstimmung stünde. Was den Art. 11 betrifft, so hat sie denselben ebenfalls als einen unglücklichen bezeichnet, nur findet sie, es nütze nicht viel, bei Genehmigung der Statuten den Vorbehalt zu machen, man werde bei Genehmigung des Finanzausweises auf denselben zurückkommen. Nach der Aussage von Interessenten würde durch eine Abänderung dieses Artikels die ganze Unternehmung in Frage gestellt, weshalb die Staatswirtschaftskommission beschlossen hat, Ihnen die Genehmigung ohne Vorbehalt zu empfehlen. Dabei ist sie der Meinung, dass der Grosse Rat vollständig frei sei, sich bei Genehmigung des Finanzausweises sowohl über die Höhe der gewöhnlichen Subvention als auch über eine ausserordentliche Subvention auszusprechen. Die Staatswirtschaftskommission hat es begrüsst, dass die Frage der ausserordentlichen Subvention von der Regierung nicht vor den Grossen Rat gebracht wurde, und dass die Tracéfrage, die in dieser Angelegenheit eine grosse Rolle spielt, noch Experten unterbreitet wird. Für heute empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Statuten zur Genehmigung.

Genehmigt.

### **Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Amortisierung der grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden.**

(Siehe Seite 151 hievor.)

**Scherz.** «Der Uebel grösstes ist die Schuld!» sagt

der Dichter, und warum sollte diese Sentenz vom ethischen nicht auch aufs ökonomische Gebiet übertragen werden dürfen? Im wirtschaftlichen Leben unseres Volkes ist es nicht zum wenigsten die Hypothekarschuld, welche Tausende der fleissigsten und sparsamsten Familien ihres Lebens nicht froh werden lässt, denn bei hoher hypothekarischer Belastung ist wohl Zins und Steuer ein sicherer Faktor, desto unsicherer aber der Ertrag des Grundpfandes.

Die Bodenverschuldung rührt meistens her:

1. von Aufnahmen von Darlehen zur Vermehrung der Betriebsmittel, zum Ankauf von Geräten, Maschinen, Vieh, Erstellung von Gebäuden, Meliorationen etc.;
2. von persönlichen Rechtsverhältnissen als Miterbe oder Käufer daheriger Rechtskaufgeldschulden;
3. von Missernten, Unglück im Stall oder von sonstigen Familienverhältnissen.

Wie grösser der Zins gegenüber dem Ertrag wächst, desto sicherer und rascher ist der finanzielle Ruin des Grundbesitzers besiegelt.

Der Grundbesitzer ist nach unserem Gesetz schuldig, dem Hypothekargläubiger Kapital herauszugeben. Grund und Boden ist aber kein Kapital, sondern von jeher vorhanden gewesen und kann nur durch darauf verwendete Arbeit Kapital erzeugen. Die Hypothekarschuld sollte daher nur ein Recht auf Anteil von Ertragswert begründen.

Das römische Recht stellte den Boden einer Handelsware gleich und verursachte damit schon damals die Ueberschuldung und den Ruin des römischen Bauernstandes, aus welchen Zuständen die in Italien bestehende traurige und verderbliche Latifundienwirtschaft sich entwickelte.

Wie der römische Vater gesetzlich berechtigt war, seine Kinder und Sklaven als seine Sache töten zu lassen, so mordet der römische Rechtssatz vom unbeschränkten Verfügungsrecht des Privatbesitzers über Grund und Boden noch heute Tausende und aber Tausende, indem er sie vom angeborenen Mitbesitz des heimatlichen Landes ausschliesst, indem er ferner sehr oft den Bearbeiter des Bodens der Früchte seiner Arbeit beraubt und auf dem krummen Weg des römischen Rechtes diese Früchte seines Fleisses dem vornehmen Müssiggänger, dem Spekulant und Börsianer zukommen lässt.

Unser Hypothekarrecht ist so recht dazu angethan, den selbständigen kleinen Mann zu erwürgen oder ihn doch von der Gnade seines Hypothekargläubigers abhängig zu machen. Es haftet nicht nur das Grundpfand, sondern der Besitzer und seine Bürgen mit ihrer Ehre, mit Hab und Gut.

So versinkt die Familie dann sehr oft ohne das geringste Selbstverschulden bei erfolgter Missernte, bei steigendem Zinsfuss, wie wir ihn jetzt haben, oder bei sonstigen für die Landwirtschaft misslichen Weltmarktverhältnissen hinab in das trostlose, weil besitzlose Proletariat, aus dem es dann selten mehr ein Emporkommen giebt.

Der Staat hat aber allen Grund, die Arbeit gegen die Uebermacht und Ausbeutung durch das Kapital zu schützen, denn das arbeitende Volk, und es allein, ist der zuverlässige wahre Grundpfeiler unserer Republik in Zeiten der Gefahr.

Es soll dem Gesetzgeber und der Regierung nicht gleichgültig sein, ob dem Bearbeiter des Bodens der Ertrag seiner Arbeit gesichert bleibe, oder ob er derselben nach den Rechtsnormen eines nur zum Schutz

kapitalistischer Interessen gebildeten Gesetzes beraubt werden könne.

Unsere Hypothekarschulden wachsen denn auch Jahr um Jahr in besorgniserregender Weise.

Der alte Kanton Bern hatte:

	Grundsteuerschätzung	Grundpfandschulden
1856	Fr. 606,387,193	Fr. 181,142,240
1866	> 737,600,442	> 237,366,293
1876	> 949,388,470	> 344,982,390
1886	> 1,004,013,640	> 411,466,430
1897	> 1,230,481,435	> 488,128,354

Die Grundsteuerschätzung ist demnach von 1856 bis 1886 innert 30 Jahren um 65 % gestiegen, die Verschuldung dagegen um 128 %.

Es ist dabei wohl zu beachten, dass die angegebenen Zahlen nicht die effektiven Schulden darstellen, sondern dass die durch 25fache Multiplikation des zu bezahlenden Zinses sich ergebende Summe staatlich als Grundpfandschuld angesehen wird. Bei dem bisherigen niederen Zinsfuss ist also die wirkliche Grundpfandschuld bedeutend höher anzunehmen.

Die Hypothekarschulden sind also doppelt so rasch gestiegen als die Grundsteuerschätzungen, über die man sich doch auch öfters schon beklagte, dass sie zu hoch gehalten seien.

Diese Vergleichung erklärt wohl zur Genüge die Notlage des Grossteils der landwirtschaftltreibenden Bevölkerung.

Während man 1856 im alten Kanton nur etwa 8 Millionen Hypothekenzinse zu bezahlen hatte, müssen heute 20 bis 24 Millionen dafür aufgebracht werden.

Dass mit vermehrten Subventionen und Prämien aller Art der Verschuldung nicht gewehrt und dem Schuldenbauer nicht geholfen werden kann, dürfte klar vor Augen liegen nach den mitgeteilten Ergebnissen. Denn vermehrte Zuwendungen dieser Art erzielen einfach eine höhere Wertung des Landes.

Mit teuren Landpreisen ist aber dem Bauersmann, der wirklich Bauer bleiben will, nicht gedient, weil selbstverständlich ein höherer Zins herausgeschlagen werden muss.

Bei Erbteilungen und Restkaufschulden ergibt sich nur zu oft das fatale Resultat, dass der neue Eigentümer fast so viel Hypothekenzins bezahlen muss, als er für sein Land Pachtzins erhalten könnte.

Sein Erbteil oder seine Kaufanzahlung hatte also nur den Sinn, sich ein sicheres Arbeitsfeld zu beschaffen. Diese so viel gerühmte « eigene Scholle » wird leider sehr oft zur Hölle wegen des Zinstufels, der darauf lastet. Bei niederem Zinsfuss wird zu hohem Preis Land gekauft; steigt nun der Zinsfuss plötzlich wie heute, so sitzt er vollends in der Tinte. Dann kann man in den Jahresberichten der Banken lesen wie folgt:

« Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons war während des Berichtsjahres im allgemeinen keine günstige. Wenn auch einzelne Industrien gut beschäftigt waren, so hat der für uns ausschlaggebende Faktor, die Landwirtschaft, trotz einer durchschnittlich guten Ernte durch anhaltend niedere Preise für die wichtigsten Produkte kein befriedigendes Ergebnis geliefert. Als Bestätigung hiefür wird auf das starke Anwachsen der Zinsrestanzen auf Hypothekaranleihen hingewiesen. »

(Bericht der thurgauischen Kantonalbank, siehe « Bund », Nr. 93, vom 3. April 1895.)

« Ein paar gute Ernten werden zudem eine Wendung

zum Bessern nicht verfehlen », schreibt der kantonale Statistiker in seiner Grundbesitzstatistik 1893, Seite 93, während es klar am Tage liegt, dass die angeblich freie Konkurrenz zwischen Gläubiger und Schuldner zwischen Hammer und Ambos der reinste Humbug ist.

Als es sich seiner Zeit darum handelte, nach Antrag von Nationalrat Curti eine Enquête über die Bodenverschuldung in der Schweiz vorzunehmen, da hatten die Kantonsregierungen alles mögliche dagegen einzuwenden, die Sache sei schwierig u. s. w. Die Enquête unterblieb. Eine Zeitung äusserte damals, es wäre wohl möglich, dass ein Sturm des Unwillens die Bauernsamen ergreifen würde, wenn es ihr untrüglich bewiesen wäre, dass sie heute wie zur Zeit der Frohnvögte 2—3 Tage in der Woche für die Hypothekengläubiger arbeiten müsse.

Nun hat aber dieses Grundübel vermöge seiner allgemeinen Verbreitung nicht nur fatale Folgen für die Schuldner und ihre Angehörigen, sondern es birgt zugleich grosse Gefahren und enorme Schädigung des gesamten Volkes in sich.

Auf dem vaterländischen Grund und Boden ist schliesslich das ganze Volk angewiesen in seiner wirtschaftlichen Lebensthätigkeit. Wenn die Bearbeiter des Landes demselben nicht den grösstmöglichen Ertrag abgewinnen, so ist das ein Schaden für unsere ganze Volkswirtschaft und nicht nur für den Besitzer. Dass nun ein hochverschuldeter Bauernstand extra dazu qualifiziert sei, die rationellste Landwirtschaft zu betreiben, wird wohl niemand behaupten wollen.

Hört man ja tagtäglich Schuldenbauern sagen: « Ich wüsste schon, was meinen Landesertrag vervielfachen würde, aber ich vermag es nicht, Hände und Füsse sind mir gebunden. »

Für Staat und Gemeinde ist ferner Grund und Boden, wie recht und billig, die sicherste Grundlage für die Steuerberechnung. Auf Grund und Boden einzig hafteten früher die öffentlichen Lasten, und wenn der nicht durch die Arbeit des Grundbesitzers, sondern durch die Bevölkerungszunahme erzeugte Mehrwert desselben für Staat und Gemeinde bezogen worden wäre oder von jetzt an bezogen würde, statt von Spekulanten und Hypothekengläubigern, so könnten unsere Steuern auf ein Minimum reduziert werden.

Es bedeutet für manche Gemeinde oft einen empfindlichen Verlust, wenn so ein gutsituierter Besitzer sein Gut mit grossem Gewinn verkauft und fortzieht und dafür dann ein Schuldenbauer mehr vorhanden ist.

Die Gemeinden sind für ihre Einnahmen in der Hauptsache auf die Grundsteuer ihres Gemeindeterritoriums angewiesen, sie müssen deshalb von der gesamten Grundsteuerschätzung die Steuer beziehen, gleichgültig ob der Grundbesitzer noch eine grössere oder kleinere Hypothekenschuld zu verzinsen hat, er also seine Schulden versteuern muss, als ob es Vermögen wäre. Das ist eine krasse Ungerechtigkeit, aber die eiserne Notwendigkeit, welche dazu zwingt, beweist auch am besten, dass es der Gemeinde nicht gleichgültig sein kann, ob ihre Grundrente und noch mehr dazu als Zinstitribut auswärts abgeliefert werden muss.

Die Hypothekarforderungen konzentrieren sich allmählich in immer weniger Händen; eine genaue Enquête darüber würde wertvollen Aufschluss geben.

Die kantonale Hypothekarkasse einzig hatte im Jahr 1898 an Hypotheken im Kanton zu fordern 127,947,263.37,

rund 128 Millionen Franken. Die effektiven Hypothekarschulden belaufen sich aber auf wenigstens 600 Millionen Franken, während im Kanton nur 267,595,053 Fr. grundpfändlich versicherte Kapitalien versteuert werden. Den Vers hiezu kann sich jeder selbst machen.

Wo es sich um solche gewaltige Summen handelt, welche meistens die Arbeit und den Gewerbeleiss belasten und den Haushalt der Gemeinden immer schwieriger gestalten, da ist es wohl an der Zeit, nicht nur immer die Verschuldung zu beklagen, sondern ernstlich an die Beseitigung des Uebelstandes heranzutreten.

Die Grundrente muss so viel und so rasch als möglich der Gemeinde und dem Staat wieder zugewendet werden.

Dass mit der obligatorischen Vorschrift der Amortisation der Grundpfandschulden durch Private solches nicht erreicht wird, liegt klar auf der Hand. Für eine getilgte Schuld entsteht gewöhnlich eine noch einmal so grosse neue.

Unsere Hypothekar- und Schuldentilgungskasse hat bei ihren Darlehen stets die Verpflichtung der Amortisation per Annuitäten. Wie steht es nun damit?

1897 per Annuität Fr. 6,127,887. 30 getilgt, neue Darlehen Fr. 11,439,320, Schuldvermehrung Fr. 5,311,432. 70.

1898 per Annuität Fr. 5,958,150. 97 getilgt, neue Darlehen Fr. 14,999,580, Schuldvermehrung Fr. 9,041,429. 03.

Mit dieser privaten Tilgung der Hypothekarschulden ist es also nichts.

Auf einen schuldenfreien Besitzer folgt überdies gewöhnlich ein schwer verschuldeter. Der Verkäufer hat sich durch Realisierung des gesteigerten Landwertes bereichert, der Nachbesitzer und das Gemeinwesen haben den Schaden zu tragen.

Es nützt aber dem Gemeinwesen nichts, wenn der Reichtum einzelner steigt und die andern Menschen sinken.

Die Amortisation der Grundpfandschulden ist aber wenigstens ebenso wichtig, als diejenige der Eisenbahnschulden. Nur hat man sie nicht für die Privaten zu besorgen, wenn es besser damit werden soll.

Dieser fortwährend sich mehrende Zins tribut lastet nebst den Steuern schwer auf der gesamten Bauernsamer, auf dem Gewerbeleiss der Handwerker und der von wucherischen Mietzinsen gedrückten Arbeiterschaft.

Die Hypothekarreform sollte daher energisch an die Hand genommen werden. Verschiedene Wege führen auch hier nach Rom. So hatte das Landgericht von Frutigen seiner Zeit einmal auch so eine Hypothekarreform vergenommen, indem es 1665 beschloss, die Landschulden, Gültbriefe genannt, sollen auf ein Drittel ihres Wertes herabgesetzt werden.

Die ausgefahrenen Geleise müssen verlassen werden, und zwar sollten etwa folgende Grundlagen für die Zukunft massgebend sein:

Die Gemeinden übernehmen die Hypothekarschulden bis zur Höhe von zwei Drittel der Grundsteuerschätzung. Die persönliche Freiheit des Grundbesitzers wird dadurch in keiner Weise mehr beschränkt als bisher.

Die Amortisationspflicht für den Hypothekarschuldner wird aufgehoben, nicht aber sein Recht dazu. Der Schuldner ist den Zins wie bisher der Hypothekarkasse schuldig. Er bezahlt aber der Amtsschaffnerei oder Gemeindekasse zu Händen der ersteren; die Entrichtung soll dem Schuldner so leicht und bequem als möglich gemacht werden.

Die Hypothekarkasse eröffnet jeder Gemeinde, aus welcher Grundpfänder bei ihr eingesetzt sind, einen eigenen Konto zur Abrechnung mit derselben.

Nach Abzug der landesüblichen Verzinsung des Stammkapitals (dato 4 %), der Amortisationsquote für den Anleienskonto und der Verwaltungskosten wird der erzielte Reingewinn den Gemeinden gutgeschrieben nach Massgabe ihrer bei der Kasse negozierten Hypothekarschulden.

Bei etwelcher Erhöhung des Zinsfusses um  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{4}$  % soll diesen Hypothekarschuldern der Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer gestattet sein, so dass der Schuldner sofort entlastet würde.

Die Gemeinden, welche bis dato nur Schaden hatten von den Hypothekarschulden ihrer Grundbesitzer, erhalten von denselben nunmehr ein dem Schuldenbestand entsprechendes Einkommen, das sie sehr wohl gebrauchen können. Sie haben gegenwärtig schon die Garantie für die Grundpfandschulden gegenüber der Hypothekarkasse, schon aus diesem Grunde sollten sie auch am Gewinn derselben beteiligt sein.

Die Staatseinnahmen erleiden dadurch einigen Abbruch, aber wenn der Kanton dato von seinen 20 Millionen Stammkapital vorab Fr. 800,000 als Zins bezieht, während seine Domänen im Wert von 30 Millionen ihm nur Fr. 800,000 pro Jahr abwerfen, so ist es gewiss gerechtfertigt, den Mehrbetrag von Fr. 2—400,000 den Gemeinden resp. den Schuldern zukommen zu lassen.

Wenn der Staat die Kantonalbank und Hypothekarkasse errichtete, so soll er das nicht nur gethan haben, um mit den privaten Bankiers in Konkurrenz zu treten, sondern um dem Volk Erleichterung von dem ehernen Druck des Kapitals zu verschaffen.

Es ist übrigens nicht einzusehen, warum ein Viertel bis ein Fünftel sämtlicher Hypothekarschuldner der Staatskasse einen solchen Gewinn verschaffen sollen und seit Jahren verschafft haben, während die andern drei Viertel dem Staate nichts einbringen.

Wenn 120 Millionen Hypothekarschulden dem Staat fast eine halbe Million abwerfen, so wäre es wirklich an der Zeit, die andern circa 480 Millionen ebenfalls fruchtbringend für das Gemeinwesen heranzuziehen.

Das würde nach dem gleichen Massstab berechnet  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mehreinnahmen ergeben und uns ohne weiteres über alle Finanzkalamitäten hinweghelfen.

Die Grundpfandschulden sind für die Geldausleiher eine bequeme Milchkuh, welche wir für Staat und Gemeinde zu eigenen Händen nehmen müssen, wenn es dem Bauer und dem Arbeiter besser gehen soll.

Der kleine Mann, welcher Geld anlegen will, kann es anerkanntermassen bei der kantonalen Hypothekarkasse, eventuell bei ihren Filialen in den Gemeinden draussen, ebenso sicher und vorteilhaft thun, als bei andern Kreditinstituten.

Wenn wir den Zweck wollen, so müssen wir auch die Mittel wollen, und ein solches einfaches Mittel besteht in der gesetzlichen Vorschrift, dass die Hypothekarbelehnung bis zu  $\frac{3}{4}$  der Grundsteuerschätzung in Rechten und Pflichten nur der kantonalen Hypothekarkasse zusteht.

Dass etwas in dieser Sache geschehen sollte, ist von sachkundigen Nationalökonomien und hochangesehenen Mitgliedern unseres Grossen Rates des öftern schon ausgesprochen worden.

Die Detailfragen wolle man dem Regierungsrat und der ad hoc niederzusetzenden Kommission vorläufig

anheimstellen, sofern man sich dazu entschliessen kann, den Auftrag zu erteilen, dass die Hypothekarreform ohne Säumen ernst geprüft und entsprechende Anträge eingebracht werden.

Jetzt ist wirklich dringende Veranlassung dazu vorhanden, schon wegen unseres projektierten Steuergesetzes, bei welchem Anlass die Forderung des Schuldenabzuges bei den Gemeindesteuern mit Nachdruck wird erhoben werden.

Im fernern ist die Schaffung eines eidg. Hypothekargesetzes in nächste Aussicht gestellt. Da wird es gut sein, wenn der Kanton Bern die sehr wichtige Frage der zukünftigen staatlichen Gestaltung des Hypothekarrechtes gründlich von sich aus erörtert und revidiert.

Der Bundesrat hat überdies seiner Zeit auf die Eingabe des Bauernbundes im Jahr 1894 betreffend Pfandschuldenamortisation durch das Mittel der Bundesbank geantwortet: «Der Vorstand des Bauernbundes würde besser thun, statt an diesem Begehren festzuhalten, die Schaffung einer schweiz. Hypothekarbank anzustreben, die dann billige Bedingungen für Verzinsung und Amortisation zu stellen im stande sei und über die anzulegenden Reserven und Verwaltungskosten hinaus auf jeden weiteren Gewinn verzichte. Das sei aber nur möglich durch eine gründliche Reform des Hypothekarrechtes etc.»

Das sind doch gewiss Gründe, die für Erheblichkeitsklärung der Motion sprechen.

Schliesslich ist wohl zu beachten, dass, wenn das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz mit 1903 in Kraft erklärt werden sollte, in wenig Jahren Millionen und Millionen von Franken als Deckungs- und Reservekapital von den Beteiligten angesammelt sein werden. Sorgen wir daher bei Zeiten, dass Bern dann in der Lage ist, diesen Summen hypothekarisch gesicherte Verwendung durch die Gemeinden anbieten zu können.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, die Motion erheblich erklären zu wollen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates kann ich die Erklärung abgeben, dass derselbe die Erheblichkeit zugeben könnte, wenn der Herr Motionssteller sich dazu verstehen würde, eine Abänderung vorzunehmen. Die Motion ist nämlich so gefasst, dass im Falle ihrer Annahme vorausgesetzt werden müsste, das System der Schuldenamortisation, wie es von Herrn Scherz soeben entwickelt worden ist, sei bereits beschlossen und es handle sich nur noch um das wie, um die Art und Weise der Durchführung dieses Systems. Das ist nun aber nicht der Fall. Das Prinzip ist noch nicht beschlossen, sondern wird erst noch geprüft werden müssen. Der Regierungsrat ist gerne bereit, über diese wichtige und interessante Frage eine Untersuchung eintreten zu lassen, sie möchte es aber nicht thun mit gebundenen Händen, mit einer ihr von vornherein auferlegten Beschränkung, sondern möchte die Frage ganz unpräjudiziert und in vollem Umfang zu näherer Prüfung überwiesen sehen. Die von der Regierung gewünschte Abänderung der Motion besteht darin, dass das Wort «wie» ersetzt würde durch «ob nicht». Falls sich Herr Scherz mit dieser Abänderung einverstanden erklären kann, so wird die Erheblichkeit hierseits nicht bestritten.

**Scherz**. Ich hätte meine Fassung vorgezogen. Ander-

seits begreife ich den Standpunkt der Regierung und schliesse mich daher der von ihr beantragten Fassung an.

Die Motion wird mit der von der Regierung beantragten Modifikation stillschweigend erheblich erklärt.

---

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

---

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

---

## Fünfte Sitzung.

---

Freitag den 22. September 1899,

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

---

Der Namensaufruf verzeigt 102 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 108 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boss, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Cuenat, Freiburghaus, Grieb, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari (Adelboden), Hauser, Hennemann, Hess, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan-dessus), Kohler, Kramer, Laubscher, Lohner, Marti, Dr. Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Minder, Mosimann, Müller (Langenthal), Nägeli, Probst (Langnau), Schärer, Schlatter, Schmid, Seiler, Thöni, Wälti (St. Stephan), v. Wattenwyl, Wildholz, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung

abwesend sind: die Herren Aebersold, Bärtschi, Berger (Langnau), Beutler, Blaser, Blösch, Dr. Boinay, Dr. Brüstlein, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Coullery, Droz, Dubach, Etter, Fleury, Folletête, Gasser, Gäumann, Gouvernon, Grandjean, Grosjean, Dr. Gross, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari (Reichenbach), Henzelin, Hofer (Hasle), Hofer (Langnau), Huggler, Jacot, Jäggi, Jenni, Iseli (Grafenried), Kisling, Könizer, Krebs (Wattenwyl), Küenzi, Kunz, Ledermann, Leuenberger, Marolf, Marthaler, Meyer, Mouche, Näher, Dr. Reber, Robert, Rollier, Rothacher, Ruetti, Rüegsegger, Dr. Schenk (Bern), Schenk (Steffisburg), Senn, Siebenmann, Stebler, Steiner (Grossaffoltern), Tièche, Vogt, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Weber (Pruntrut), Wolf, Zaugg, Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Dekret

über

#### den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Durch das neue Schulgesetz wurde die sogenannte Abteilungsschule eingeführt. Dieselbe besteht darin, dass der Lehrer den Unterricht nicht der ganzen Klasse erteilt, sondern nur einzelnen Abteilungen in der Weise, dass wenn z. B. die Klasse in drei Abteilungen geteilt wird, vormittags zwei Abteilungen die Schule besuchen und nachmittags eine Abteilung. Aus einer derartigen Einrichtung ergibt sich in der Regel eine Mehrbelastung des Lehrers, und deshalb wurde vorgesehen, dass der Lehrer einer derartigen Schule Anspruch auf eine Zusatzentschädigung habe. Die Bestimmung derselben wurde einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Dieses Dekret wurde vom Grossen Rat am 4. März 1895 erlassen. In § 6 wurde die Besoldungsfrage in der Weise geordnet, dass der Lehrer einer Abteilungsschule eine Entschädigung bekommt, wenn seine Schulstundenzahl mehr als 30 per Woche beträgt und eine Lehrerin, wenn die Stundenzahl über 24 hinausgeht. In solchen Fällen soll die Entschädigung per Stunde den dreissigsten Teil der Gesamtbesoldung des Lehrers betragen, jedoch ohne Anrechnung der Naturalleistungen. Die Lehrerschaft hat nun gefunden, diese Berechnung der Ent-

schädigung sei keine billige, da, wenn die Stundenzahl der Abteilungsschule weniger als 30 (bezw. 24 bei einer Lehrerin) betrage, der betreffende Lehrer, bezw. die Lehrerin, keinen Zuschlag bekomme. Man kann zwar einwenden, dass es im Kanton eine grosse Zahl Lehrer und Lehrerinnen giebt, welche per Woche mehr als 30 bezw. 24 Stunden geben und dafür keine Extraentschädigung erhalten. Namentlich im Jura kommt es häufig vor, dass die Zahl der Stunden bedeutend über 30, bezw. 24 hinausgeht, weil im neuen Kantonsteil die Schulzeit anders ausgenützt wird, als im alten, wo an vielen Schulen, namentlich im Sommer, die Zahl der Schulstunden 25 nicht übersteigt. Allein mit Rücksicht auf die Mehrbelastung, die überhaupt dem Lehrer einer Abteilungsschule auffällt, muss man zugestehen, dass dem Lehrer, abgesehen von der Stundenzahl, ein Zuschlag gehört, da überhaupt das Schulehalten in einer Abteilungsschule schwieriger ist, als in einer gewöhnlichen. In der gewöhnlichen Schule kann sich der Lehrer mehr mit der Allgemeinheit der Schüler befassen, während in der Abteilungsschule der Unterricht mehr ein individueller sein muss, der natürlich schwieriger ist, als ein Unterricht, der mehr einen allgemeinen Charakter hat. Die Schulsynode hat daher angeregt, es möchten die Bestimmungen des Dekrets vom Jahre 1895 abgeändert werden. Die Erziehungsdirektion hat darauf eine Vorlage ausgearbeitet, die von der Schulsynode beraten wurde und von ihr diejenige Fassung erhielt, die in dem Ihnen vorgelegten Entwurf enthalten ist. Danach soll der Lehrer oder die Lehrerin einer Abteilungsschule für die Mehrleistung besonders entschädigt werden und zwar auf der Mittel- und Oberstufe für die über 900 und auf der Elementarstufe für die über 800 Stunden hinausgehende Zahl von Unterrichtsstunden. Es war dies mehr oder weniger ein Vorschlag zur Güte, der namentlich die Folge gehabt hätte, dass die Berechnung der Zusatzentschädigung eine ziemlich einfache gewesen wäre. Die Kommission hat jedoch gefunden, dass der Antrag der Schulsynode und des Regierungsrates nicht vollständig der Billigkeit entspreche, indem es vorkommen könnte, dass in der gleichen Ortschaft Lehrer mit ganz gleichen Leistungen verschieden besoldet würden, indem der Lehrer einer Abteilungsschule, trotzdem er die gleiche Stundenzahl hat wie der Lehrer einer gewöhnlichen Schule, mehr bekäme als der andere. Die Kommission hat deshalb den Grundsatz aufgestellt, es solle als Massstab für die Mehrleistung der Lehrer die faktische Mehrleistung angenommen werden, d. h. die Stundenzahl, die sie über das ihnen von der Gemeinde auferlegte Pensum hinaus zu geben haben. Wenn also die bei Ausschreibung der Stelle, welche gleichsam die Bedeutung eines Vertrages hat, von der Gemeinde bestimmte Stundenzahl 28 beträgt und die betreffende Schule später in eine Abteilungsschule umgewandelt wird, ohne dass die Stundenzahl sich vermehrt, so soll der Lehrer nicht mehr bekommen als früher. Werden ihm dagegen 30 Stunden auferlegt, so soll er für die Mehrleistung von 2 Stunden bezahlt werden. Ich muss gestehen, dass der Modus der Kommission der Billigkeit entspricht; man legt dabei den gleichen Massstab an wie überhaupt für jede Entschädigung für eine Arbeitsleistung: wird die Arbeit vermehrt, so soll auch die Entschädigung vermehrt werden. Die Entschädigung pro Stunde soll im Vergleich zur Gesamtbesoldung berechnet werden und zwar sollen in der letztern, im

Gegensatz zum gegenwärtigen Dekret, auch die Naturalleistungen angerechnet werden; die Gesamtbesoldung besteht also aus der Barbesoldung plus Naturalleistungen.

Der Regierungsrat, welchem der Abänderungsantrag der Kommission unterbreitet worden ist, hat denselben angenommen, so dass also heute nur noch der Antrag der Kommission vorliegt. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme. Durch die vorgeschlagene Neuregelung werden die Leistungen des Staates für die Abteilungsschulen etwas vermehrt, jedoch in sehr unbedeutendem Masse, da ja die Zahl dieser Abteilungsschulen eine geringe und eher im Abnehmen als im Zunehmen begriffen ist. Es wird sich um eine Mehrausgabe von einigen hundert Franken handeln.

**Tanner**, Berichterstatter der Kommission. Nach der Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors kann ich mich ziemlich kurz fassen, da er namens der Regierung den Antrag der Kommission annimmt.

Vorerst will ich Ihnen in Kürze auseinandersetzen, wie die Kommission zu ihrem Antrag gekommen ist. Bisher wurde die Entschädigung in der Weise berechnet, dass der Lehrer für diejenigen Stunden bezahlt wurde, die über 30 wöchentliche Stunden hinausgingen. Dies hatte zur Folge, da die Schulzeit in den verschiedenen Landesteilen verschieden ist, dass an einzelnen Orten, wo der Lehrer z. B. nur 26 Stunden zu geben hatte, derselbe bei Einführung des abteilungsweisen Unterrichts zu kurz kam, indem er 4 Stunden umsonst geben musste. Das war eine Ungerechtigkeit, und infolgedessen beantragte die Schulsynode Abänderung des § 6 des bisherigen Dekrets. Diese Abänderung erfolgte in der Vorlage der Regierung in der Weise, dass die Stundenzahl entschädigt werden sollte, welche 800, beziehungsweise auf der Oberstufe 900 jährliche Stunden überschreite. Damit würde aber eine neue Ungerechtigkeit geschaffen, wobei der neue Fehler ärger wäre, als der unterdrückte, und zwar käme nun nicht mehr der Lehrer zu kurz, sondern die Gemeinde. Die 800, beziehungsweise 900 Stunden sind die Minimalstundenzahl, die der Staat absolut verlangt, die jedes Kind erhalten muss. Nun haben wir aber zum Glück eine ganze Masse von Gemeinden, die über dieses Mass hinausgehen, die den Lehrer so bezahlen, dass sie mehr als 800 oder 900 Stunden verlangen können. So haben wir z. B. in Biel, wenn ich damit exemplifizieren darf, auf der Elementarstufe 950—1000—1050, auf der Oberstufe 1200 Stunden (40 Schulwochen à 30 Stunden). Wir müssten also nach dem Antrag des Regierungsrates 300 Stunden entschädigen, die bereits in der von uns bezahlten Besoldung inbegriffen sind. Diese Ungerechtigkeit kann man natürlich nicht passieren lassen. Ferner besteht ein Unterschied zwischen der 8- und der 9-jährigen Schulzeit.

Die Kommission ist nun zur Ansicht gekommen, es sei das richtigste, den Grundsatz aufzustellen, es solle die wirkliche Mehrleistung bezahlt werden; es sollen also einfach die Mehrstunden bezahlt werden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, und zwar soll die Entschädigung pro Stunde den tausendsten Teil der Gesamtbesoldung betragen. Auf diese Weise wird man dem Uebelstand in naturgemässer Weise abhelfen. Gegenwärtig wird bei Schulausschreibungen gewöhnlich die Kinderzahl angegeben. Allein die Kinderzahl kann

ändern und in einem Jahr mehr, später wieder weniger betragen. Wird der Grundsatz aufgestellt, dass was über die gewöhnliche Leistung hinausgehe, bei Einführung des abteilungsweisen Unterrichts entschädigt werden müsse, so werden die Gemeinden naturgemäss dazu kommen, statt der Kinderzahl die wöchentliche Stundenzahl anzugeben, und dann bildet diese Zahl die Basis für den Anstellungsvertrag. Wird später der abteilungsweise Unterricht eingeführt, so wird es heissen: Sie sind angestellt z. B. für 28 wöchentliche Stunden, was darüber hinausgeht, wird Ihnen entschädigt.

In Bezug auf die Entschädigung pro Stunde beantragen wir den tausendsten Teil der Gesamtbesoldung mit Einschluss der Naturalleistungen. Wenn wir annehmen, dass 900 Stunden das Minimum sind und andererseits Gemeinden 1200 Stunden geben, so dürfte das Richtige ungefähr in der Mitte liegen, also bei 1000 Stunden. Angenommen, ein Lehrer beziehe eine Gemeindebesoldung von Fr. 700, dazu in Naturalien (Wohnung, Holz etc.) Fr. 300, macht zusammen Fr. 1000; dazu kommt, je nach der Altersklasse, noch eine Staatszulage von Fr. 600—800. Angenommen, die Staatszulage mache Fr. 800 aus, so beträgt die Gesamtbesoldung Fr. 1800. Der tausendste Teil hiervon macht Fr. 1.80, d. h. der betreffende Lehrer wird pro Stunde Mehrarbeit mit Fr. 1.80 bezahlt. Es dürfte dies ungefähr der Wirklichkeit entsprechen; es ist ungefähr das, was man für eine Klavierstunde bezahlt. Ist die Besoldung höher, z. B. in einer Stadt, so steigt auch die Entschädigung. Bezieht der Lehrer z. B. eine Gemeindebesoldung von Fr. 1500, die Naturalleistungen inbegriffen, plus Fr. 800 Staatszulage, so beträgt die Gesamtbesoldung Fr. 2300 und mithin die Entschädigung pro Stunde Fr. 2.30. An andern Orten ist die Gemeindebesoldung noch höher, Fr. 2000 vielleicht, und da könnte man vielleicht sagen, die Entschädigung sei etwas hoch bemessen; allein man darf nicht ausser acht lassen, dass es sich um eine Mehrarbeit handelt, um eine Ueberschreibung, die auch in der Industrie besser bezahlt wird. Es ist ferner nicht zu vergessen, dass bei Einführung des abteilungsweisen Unterrichts nicht nur die Stundenzahl vermehrt wird, sondern dass auch, mit Rücksicht auf die zu unterrichtende grössere Kinderzahl, zu Hause mehr schriftliche Arbeiten zu korrigieren sind.

Ich glaube, wenn Sie den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben, so dürften Sie das Richtige getroffen haben. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen Annahme des § 6 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung. Die übrigen Artikel sind unverändert und wurden nur aufgenommen, damit das Dekret nicht in zwei Teile zerfalle.

**Tanner**, Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich nur um Revision des § 6. Es empfiehlt sich jedoch,

auch die übrigen Artikel gerade in das revidierte Dekret aufzunehmen.

**Präsident.** Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Bevor wir abstimmen, ersuche ich die Stimmzähler, zu konstatieren, wie viele Mitglieder anwesend sind. — Die Stimmzähler konstatieren die Anwesenheit von 102 Mitgliedern. Da der Rat zur Zeit 211 Mitglieder zählt, so ist gemäss Art. 28 der Verfassung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 106 Mitgliedern erforderlich. Ich muss daher zu meinem Leidwesen konstatieren, dass der Rat nicht beschlussfähig ist.

**Bigler (Biglen).** Ich beantrage, eine halbe Stunde zu unterbrechen und dann wieder zusammenzukommen.

**Moor.** Ich möchte bitten, nicht zu unterbrechen, denn mit mathematischer Sicherheit würden in einer halben Stunde 50 % weniger Mitglieder da sein.

**Präsident.** Ich glaube in der That auch, dass ein Unterbrechen nicht viel nützen wird.

**Tanner.** Ich möchte beantragen, zwischenhinein eine Motion oder Interpellation zu behandeln. Unterdessen stellen sich vielleicht noch vier Mitglieder ein.

**Präsident.** Ich habe auch an dieses Auskunftsmittel gedacht; allein der Art. 28 der Verfassung sagt deutlich: «Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.» Es ist also auch zu Verhandlungen die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, und da ein längeres Zuwarten kaum etwas nützen wird, so bin ich genötigt, die Sitzung zu schliessen und damit auch die Session. Ich bedaure es ausserordentlich, dass nicht mehr Mitglieder sich einfanden, danke aber denjenigen Mitgliedern, die ihre Pflicht erfüllt haben, bestens und schliesse hiermit die Sitzung.

---

Schluss der Sitzung und der Session  
um 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

